

STROBE, RUDOLF

# Sanktionen und Rheinzolllinie : eine politisch-wirtschaftliche Studie

München : Südwestdeutscher Verlag  
1922

University Library of Tartu: MA-8483

# EOD – Millions of books just a mouse click away! In more than 10 European countries!



## Thank you for choosing EOD!

European libraries are hosting millions of books from the 15th to the 20th century. All these books have now become available as eBooks – just a mouse click away. Search the online catalogue of a library from the eBooks on Demand (EOD) network and order the book as an eBook from all over the world – 24 hours a day, 7 days a week. The book will be digitised and made accessible to you as an eBook.

## Enjoy your EOD eBook!

- Get the look and feel of the original book!
- Use your standard software to read the eBook on-screen, zoom in to the image or just simply navigate through the book
- *Search & Find:* Use the full-text search of individual terms
- *Copy & Paste Text and Images:* Copy images and parts of the text to other applications (e.g. word processor)

## Terms and Conditions

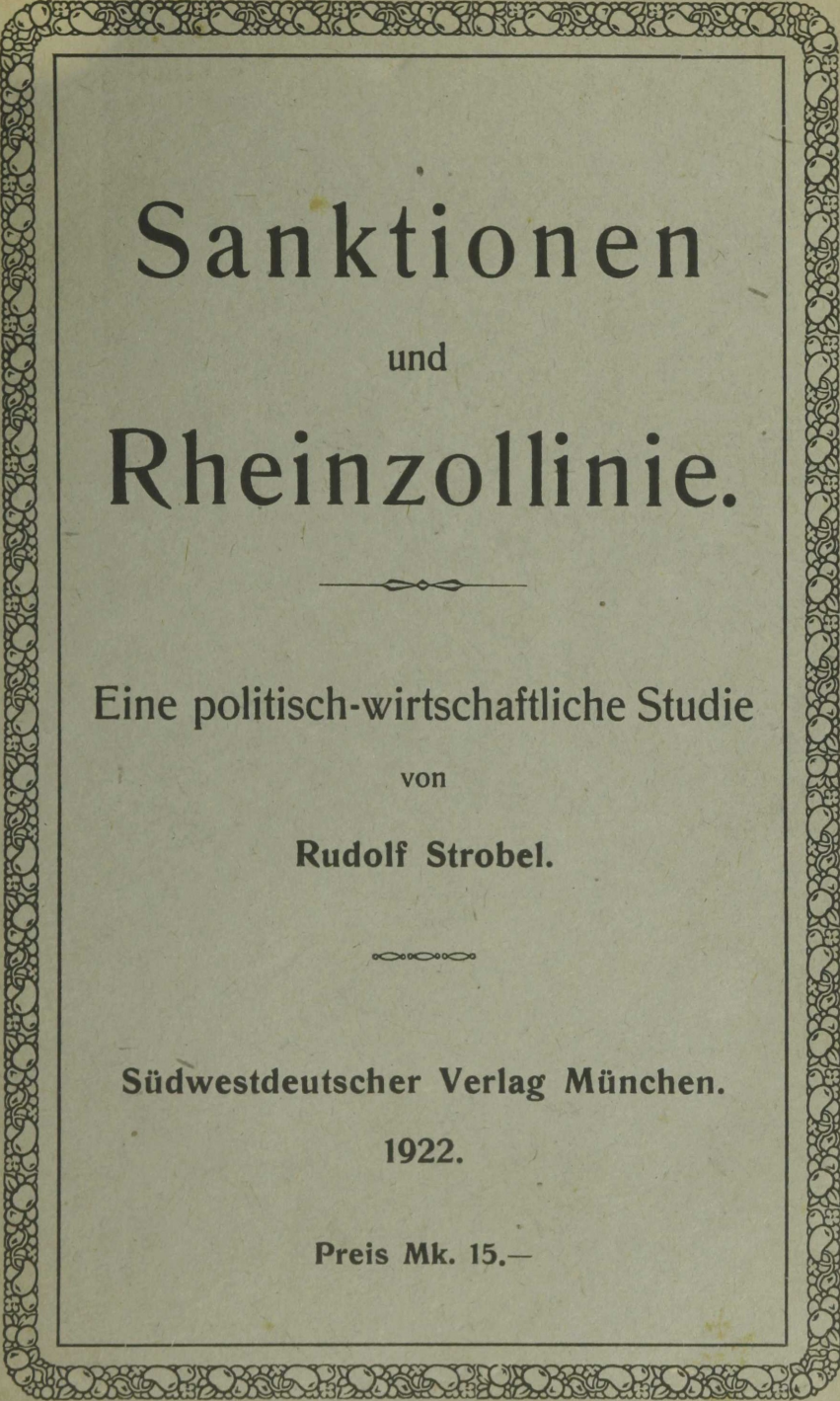
With the usage of the EOD service, you accept the Terms and Conditions provided by the library owning the book. EOD provides access to digitized documents strictly for personal, non-commercial purposes. For any other purpose, please contact the library.

- Terms and Conditions in English: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/en/agb.html>
- Terms and Conditions in Estonian: <http://books2ebooks.eu/odm/html/utl/et/agb.html>

## More eBooks

Already a dozen libraries in more than 10 European countries offer this service.

More information is available at <http://books2ebooks.eu>



Sanktionen  
und  
Rheinzolllinie.

---

Eine politisch-wirtschaftliche Studie

von

**Rudolf Strobel.**

---

Südwestdeutscher Verlag München.

1922.

Preis Mk. 15.—

RHEINISCHE VOLKSPFLEGE  
Berlin  
Kronenzentrum II

# Sanktionen und Rheinzolllinie.

---

Eine politisch-wirtschaftliche Studie

von

**Rudolf Strobel.**

---

Südwestdeutscher Verlag München.

1922.

Sanktionen

und

Rheinzolllinie

**Meiner rheinischen Heimat!**

Das politische Verhältniß

von

Kuhlfeld, Straßel

## Vorwort.

---

Wer die Geschichte der am 7. März 1921 in London von den Interalliierten Staaten gegen Deutschland beschlossenen Sanktionen schreiben will, darf sich die Feder nicht führen lassen von der sachlichen Nüchternheit des Chronisten. Zu dem Streben nach wissenschaftlicher Erkenntnis und Durchdringung der mit dem Wort „Sanktionen“ verknüpften wirtschaftlichen Begebenheiten muß der Wunsch treten, auch den auf politischem Gebiete liegenden Geschehnissen dieser Zeit gerecht zu werden.

Nur so können wir erkennen, daß auch die Sanktionen letzten Endes nichts anderes sind, als ein Glied in der langen Kette von Ereignissen weltgeschichtlicher Bedeutung, die die Gegensätzlichkeit der beiden Völker Frankreich und Deutschland, sowie die Gegensätzlichkeit Englands zur jeweils vorherrschenden europäischen Kontinentalmacht widerspiegeln.

Es kann die Aufgabe einer Darstellung des Systems der Sanktionen und ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen nur gelöst werden, wenn gleichzeitig der geistige Untergrund, aus dem die Sanktionen herausgewachsen sind, bei der Betrachtung herangezogen wird. Es liegt daher in der Natur des zu behandelnden Stoffes bedingt, daß die vorliegende Arbeit sich nicht auf den wirtschaftlichen Teil der Frage beschränken konnte. Die Zusammenhänge mit den politischen Geschehnissen der Gegenwart sind zu eng, als daß sie ausgeschieden werden können. So entstand für die Darstellung eine Lösung, die auf der Grenze zwischen politischer und wirtschaftswissenschaftlicher Stoffbehandlung liegt.

Die Schrift bekam dadurch eine gewisse Zwecksetzung: Sie soll auf der einen Seite beweisen, daß der Sieger, wie in vielen anderen Fällen, die ihm im ungleichen Kampfe zugefallene Macht der Waffen wirtschaftlich mißbrauchte. Sie soll aber auch Zeugnis ablegen von dem hohen Geiste, mit dem die Bevölkerung des besetzten rheinischen Gebietes in allen ihren Schichten die mit den Sanktionen verbundenen Opfer im Hinblick auf das große deutsche Vaterland auf sich nahm.

Es darf gesagt werden, daß in der mit den Sanktionen verknüpften Zeitspanne durch die rheinische Bevölkerung ein Geist

ging, der sich würdig an die bereits Geschichte gewordenen Zeugnisse deutscher Vaterlandsiebe anreihet. Es entsand in jenen Tagen eine „Notgemeinschaft“, die die mannigfachen Gegensätze in den eigenen Reihen vergessen machte. Keine Sekunde hat das Rheinland geschwankt, in welcher Richtung seine Stellungnahme fallen mußte. Von vornherein stand bei jedem seiner Bewohner fest, daß dem Rheinlande zuliebe die deutsche Regierung kein Opfer der Ehre zu bringen, keine unmögliche Last auf sich zu nehmen brauche. Noch selten hat ein Volk seine vaterländische Opferbereitschaft unter den Augen fremder Gewalthaber so mannhaft zum Ausdruck gebracht, wie es in den zahlreichen erhebenden Kundgebungen aller Berufsstände und Bevölkerungsgruppen des Rheinlandes in diesen schweren Wochen und Monaten geschehen ist.

Aber auch das vom Rheinland im Hinblick auf das große Vaterland übernommene Opfer hat das uns bestimmte Verhängnis nicht abzuwenden vermocht. Hart lastet auf dem Rheinland bisweilen der Gedanke, daß seine Not zwecklos gewesen sei. Zu den Sanktionen kam das Ultimatum, zu dem Ultimatum die Entscheidung über Oberschlesien! Was jetzt an Leid noch kommt, weiß heute noch niemand. Angesichts dieser Entwicklung bleibt es bedauerlich, daß sich in dem Kampfe um die Sanktionen wertvolle Kräfte verbrauchten, die eine bessere Verwendung hätten finden können.

Und doch! Man stelle das Rheinland nochmals vor die gleiche Entscheidung, wie in den Tagen des März 1921! Es wird sich keine Sekunde über den einzuschlagenden Weg zu besinnen haben.

Mit Recht hat man in dieser Opferbereitschaft des Rheinlandes ein Wiedererwachen nationaler Selbstbesinnung erblickt. Wie so anders sind demgegenüber die Begleiterscheinungen zu bewerten, die sich auf der Gegenseite zeigten und die einen Rückschluß zulassen auf diejenigen Beweggründe, die die Entstehung der Sanktionen veranlaßten. Unverhüllt tritt die Gier nach den Früchten deutschen Fleißes und deutscher Arbeit hervor und sucht sich auch auf Wegen Befriedigung zu verschaffen, die der ehrbare Kaufmann nicht gehen darf. An diesen Vorgängen gemessen erscheinen uns die Sanktionen nicht als Strafmaßnahmen gegen ein angeblich vertragbrüchiges Deutschland, sondern als ein verwerfliches Mittel zur wirtschaftlichen Ausbeutung Deutschlands, insonderheit des Rheinlandes.

Die Hingabe an seine rheinische Heimat führte dem Verfasser die Feder zu dieser Schrift. — Möge ihr Inhalt für die rheinische Sache werben. Möge er dazu beitragen, daß die Schicksalsverbundenheit des Rheinlandes mit dem deutschen Vaterland nicht nur verstanden wird als eine wirtschaftliche Zusammengehörigkeit, sondern mehr noch als eine gei-

stige und sittliche. Wenn diese Anschauung Gemeingut aller Herzen und Geister im besetzten wie unbesetzten Deutschland ist — und der Verfasser ist so zuversichtlich, dies fest zu glauben — so kann auch die Not der Zeit uns nichts anhaben. In der Geschichte wird die Gegenwart eine kurze Episode sein. Mag sie auch uns Lebenden, die wir sie durchschreiten müssen, als eine harte und lange Prüfung erscheinen, so darf sie uns doch nicht den Glauben nehmen an künftige bessere Tage unseres Volkes.

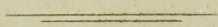
Darmstadt, im März 1922.

Der Verfasser.

# Inhaltsübersicht.

	Seite
<b>Einleitung:</b> Der Begriff „Sanktionen“ und die Herkunft des Wortes . . . . .	1
<b>I. Geschichtlicher Rückblick</b> . . . . .	4
1. Die Beweggründe Frankreichs und Englands für den Erlass der Sanktionen . . . . .	4
2. Die Pariser Beschlüsse und der Verlauf der Londoner Verhandlungen . . . . .	9
3. Die Rechtsgrundlage der Sanktionen . . . . .	13
4. Vom Londoner Ultimatum bis zur förmlichen Aufhebung der Sanktionen. . . . .	16
<b>II. Das System der Sanktionen</b> . . . . .	23
Vorbemerkung . . . . .	23
1. Die Rheinzollgrenze . . . . .	23
a) Wirtschaftskritische Würdigung der Rheinzollgrenze . . . . .	23
b) Die Bestimmungen über Zölle und statistische Gebühren . . . . .	33
c) Das Zollkomitee . . . . .	38
d) Die Regelung des Durchgangsverkehrs . . . . .	39
e) Die Regelung des Veredelungsverkehrs . . . . .	44
f) Sonstiger Vormerkverkehr . . . . .	46
g) Die Strafbestimmungen . . . . .	48
2. Die Ueberwachung des Warenverkehrs . . . . .	50
a) Die Verordnung Nr. 82 . . . . .	50
b) Die Errichtung und der Ausbau des Emser Amtes . . . . .	52
c) Die Ueberwachung des Warenverkehrs zwischen Deutschland rechts und links des Rheins . . . . .	56
d) Die Ueberwachung des Warenverkehrs zwischen dem besetzten Gebiet und dem Ausland . . . . .	57
3. Die Besetzung der Rheinhäfen . . . . .	58
4. Die Abgabe auf die deutsche Ausfuhr . . . . .	60
a) Die Stellung der einzelnen Staaten zur Ausfuhrabgabe und die Entstehung der Gesetze . . . . .	60

b) Vergleichende Betrachtung der Abgabengesetze . . . . .	68
c) Die Ausfuhrabgabe als Bestandteil des Londoner Ultimatums . . . . .	70
5. Die Eingriffe in das Branntweinmonopol . . . . .	73
<b>III. Die Sanktionen und das deutsche Wirtschafts-</b> <b>leben . . . . .</b>	<b>77</b>
1. Der Abwehrkampf des Reiches und des Rheinlandes . . . . .	77
a) Organisatorische Abwehrmassnahmen . . . . .	77
b) Wirtschaftliche Abwehrmassnahmen . . . . .	85
2. Die Wirkungen der Sanktionen auf das Wirt- schaftsleben Deutschlands, insbesondere auf das Wirtschaftsleben des besetzten Gebietes. . . . .	89
3. Die Umwandlung der Sanktionen in bleibende Massnahmen . . . . .	92
<b>Schlusswort: Sanktionen und Machtpolitik . . . . .</b>	<b>100</b>



# Einleitung.

## Der Begriff „Sanktionen“ und die Herkunft des Wortes.

Wenn wir von „Sanktionen“ sprechen, so verbinden wir mit diesem Begriff jene Maßnahmen, die am 7. März 1921 zu London von den Interalliierten Mächten gegen Deutschland beschlossen worden sind, um es zur Annahme der sogenannten Pariser Forderungen zu zwingen. Es sind dies:

1. Die Besetzung der Rheinhäfen von Duisburg-Ruhrort und Düsseldorf,
2. die Einbehaltung einer Abgabe vom Werte in Deutschland erzeugter Waren bei ihrer Einfuhr in die Verbandsländer,
3. die Errichtung eines selbständigen rheinischen Zollgebietes durch Übernahme der Zollkontrolle an der westlichen Reichsgrenze und Einrichtung einer neuen Zollgrenze am Rhein.

Nicht angekündigt wurde in London eine vierte Maßnahme, die offensichtlich erst auf Betreiben Frankreichs von der Interalliierten Rheinlandkommission vorgeschlagen wurde und im späteren Verlauf eine außerordentliche Bedeutung gewinnen sollte, nämlich

4. die Überwachung des Warenverkehrs zwischen dem besetzten rheinischen Gebiet einerseits und dem unbesetzten Deutschland bezw. dem Ausland andererseits durch Einführung eines Genehmigungsverfahrens für jeden einzelnen Akt des Warenverkehrs.

Bei der Behandlung des Stoffes wird eine Unterteilung entsprechend diesen vier Einzelmaßnahmen sich als notwendig erweisen, weshalb einleitend hervorgehoben werden soll, daß sich die Darstellung in den einzelnen Kapiteln dieser Unterteilung anpassen wird, wenn dies auch nicht immer in den Überschriften und Absätzen zum Ausdruck kommt.

Der Abhandlung sei eine kurze Erklärung über die Entstehung und allgemeine Bedeutung des Wortes „Sanktionen“ vorausgeschickt. Dabei wird die Tatsache hervorgehoben werden müssen, daß die Wahl des Wortes „Sanktionen“ einen

sprechenden Beweis gibt für das meisterliche Geschick der Franzosen, die Gedanken durch Worte zu verbergen und die nicht minder große Gewandtheit der Engländer, ihren oft brutalen Staatshandlungen einen Anstrich christlicher Biederkeit zu geben.

Wie einst Ludwig XIV. seine Raub- und Beutezüge gegen Deutschland damit rechtfertigte, daß er sie „Reunions“ nannte, — damit andeutend, daß er nur ihm verloren Gegangenes wieder zu erlangen beabsichtige — so hat das heutige Frankreich seine annexionistischen Bestrebungen eingehüllt in das Wort „Sanktionen“, das nach außen eine ganz andere Zwecksetzung erraten läßt. Wer nicht über die Herkunft dieses Wortes unterrichtet ist — und das dürfte auf die breite Masse der Bevölkerung in allen Ländern zutreffen — der verbindet das Wort Sanktionen unwillkürlich mit dem Wort „sanctus“, mit dem es ja auch im Wortstamm zusammenhängt. Und auf dem Umweg über diesen Wortstamm erscheinen dann dem unkritischen Beobachter, der an der Oberfläche geschickter Zeitungsberichterstattung haften bleibt, die Sanktionen als etwas Heiliges, etwas Gutes und Gerechtes, das gleichsam im Namen einer höheren, über den Menschen stehenden Macht dem unbotmäßigen irdischen Frevler gegenüber zur Anwendung gelangt.

Es ist bezeichnend für die Gefühllosigkeit der deutschen öffentlichen Meinung in Fragen deutscher Ehre, daß sie das Wort „Sanktionen“ nicht sofort in die deutsche Sprache übersetzte und als das bezeichnete, was es in Wirklichkeit bedeutet, nämlich als „Zwangs- und Gewaltmaßnahmen“. Die Brücke zu einer solchen Übertragung bot der damalige Reichsminister des Äußern Dr. Simons, der gleich nach seiner Rückkehr von London in einer vielbeachteten Presseäußerung das Wort Sanktionen mit „Gewaltmaßnahmen“ übersetzte. Hätten wir in unseren eigenen Äußerungen von Anbeginn an das Wort „Sanktionen“ vermieden und an seiner Stelle das Wort „Gewaltmaßnahmen“ gebraucht, so wäre uns gewißlich viel von dem erspart geblieben, was wir zu unserer Enttäuschung in dem Urteil anderer Völker über diese Maßnahmen erfahren mußten. Es ist uns hier gegangen, wie in dem anderen Falle, wo wir das Wort „Reparation“ mit „Wiedergutmachung“ statt „Wiederherstellung“ übersetzten und damit gewissermaßen vor unserem eigenen Volke eine Schuld für die während des Krieges entstandenen Schäden bekannten.

Der Begriff „sanctiones“ entstammt dem Recht der römischen Institutionen und bezeichnet dort denjenigen Teil eines Gesetzes, der die Strafen gegen die Übertreter der in dem Gesetz erlassenen Rechtsbestimmungen festsetzt. Es heißt in den Institutionen wörtlich: „Legum eas partes, quibus poenas constituimus adversus eos, qui contra leges fecerint, sanctiones.

vocamus“. In der weiteren Rechtsentwicklung wurde das Wort angewandt auf die feierliche, einem allgemeinen Gesetz gleichstehende Erklärung der römischen Kaiser in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse. Im Mittelalter und der Neuzeit treffen wir die Bezeichnung für wichtigere Gesetze an. Am bekanntesten ist die „pragmatische Sanction“, mit der Kaiser Karl VI. im Jahre 1724 die Unteilbarkeit der österreichischen Länder bestimmte und zugleich im Gegensatz zum „salischen Gesetz“ den weiblichen Nachkommen des Habsburger Hauses das Thronfolgerecht gewährte. Auch das moderne Staatsrecht kennt den Ausdruck „Sanktion“. Man versteht heute darunter den Erlaß des Gesetzesbefehles nach Feststellung des Gesetzesinhaltes durch die gesetzgebenden Körperschaften.

In dem Wortlaut des Versailler Vertrages findet sich das Wort „Sanktionen“ (sanctions, penalties) nur in dem Art. 227—230, die vom Kaiser und den Kriegsbeschuldigten handeln. In dem § 18 der Anlage 2 zum Abschnitt 1 des Teiles VIII, auf den sich die Alliierten zur rechtlichen Begründung ihrer Maßnahmen in der Hauptsache berufen, ist das Wort nicht gebraucht. Es wird dort nur von „wirtschaftlichen und finanziellen Sperr- und Vergeltungsmaßregeln“ gesprochen, welche Stelle im französischen Text „actes de prohibitions et de répressions économiques et financières“ und im englischen Text „economic and financial prohibitions and reprisals“ lautet.



# I. Geschichtlicher Rückblick.

## 1. Die Beweggründe Frankreichs und Englands für den Erlass der Sanktionen.

Es kann auch von deutscher Seite aus nicht bestritten werden, daß die Sanktionen in ihrer Gesamtheit und ihrer hauptsächlichlichen Bestimmung nach zu seinem Drucke auf Deutschland dienen sollten, damit es sich zur Leistung der im Friedensvertrag vorgesehenen Verpflichtungen in einer auch die Vollstreckbarkeit dieses Versprechens erfüllbaren Form bereit erkläre. Andererseits aber steht unverkennbar fest, daß die alliierten Mächte sich mit den Sanktionen auch noch andere Nebenziele gesetzt hatten, die im Laufe der Zeit greifbar zu Tage getreten sind und die Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen ganz wesentlich beeinflußt haben.

Um diese Auswirkungen, die zum großen Teil noch in die Gegenwart hineinragen und voraussichtlich leider auch noch in der Zukunft Bestand haben werden, richtig zu verstehen, müssen wir uns fragen, welche Teile der Sanktionen wohl auf englische und welche auf französische Anregungen zurückzuführen sind. Wenn auch amtliche Unterlagen für eine solche Unterscheidung nicht vorliegen, so darf doch aus anderen Beweisstücken geschlossen werden, daß England wohl als der Vater der Ausfuhrabgabe anzusehen ist, daß dagegen sowohl die Besetzung der Rheinhäfen, wie die Einrichtung des Zollsystems und die Überwachung des Warenverkehrs französischen Anregungen ihre Entstehung verdanken.

Es wird späterer Zeit vorbehalten bleiben müssen, hier eine volle Klärung herbeizuführen. Auf Grund der Beobachtung der Vorgänge in der Gegenwart erscheinen uns die Sanktionen überhaupt nur dann verständlich, wenn wir sie mit dem verzweifelten Gewaltakt eines um seine Beute zitternden Siegers vergleichen. Denn es ist unmöglich, die Sanktionen etwa als ein Mittel zum Wiederaufbau der zerstörten Gebiete oder eines Ausgleichs der durch den Krieg verursachten Schäden anzusehen. Viel näher liegt es, in der Gesamtheit der Sanktionen einen Akt der Abtötung deutscher Wirtschaftskraft und Erstickung deutscher Leistungsfähigkeit zu erblicken,

um so den Ententestaaten die Gewähr für eine ungehinderte Vorherrschaft im Weltverkehr und Welthandel zu sichern.

Mit dieser Überlegung ließe sich wohl am ehesten erklären, weshalb Frankreich die Errichtung der Zollgrenze am Rhein und die Besetzung der Ruhrhäfen und England die Erhebung einer die Ausfuhr unmöglich machenden Abgabe von der deutschen Ware forderten.

Es bedarf keiner großen Beweisführung, um festzustellen, daß die Sanktionen in das Gesamtbild der von den Franzosen gegenüber dem Rheinland betriebenen Politik förmlich wie ein Schlußstein hineinpassen. Man ist in dem von den Franzosen besetzten linksrheinischen Gebiet ganz allgemein auf Grund der tatsächlichen Entwicklung dazu gelangt, drei Epochen der französischen Politik am Rhein zu unterscheiden. Und es ist nicht ohne Bedeutung, daß einer für die wirtschaftliche Betätigung Frankreichs im Rheinland maßgeblichen Stelle, und zwar der französischen Handelskammer zu Mainz, in der Freude über die Sanktionen ein Bekenntnis entschlüpft ist, das die im Rheinland deutscherseits bestehende Auffassung durchaus bestätigt.

In der Juni-Nummer der halbamtlichen Monatshefte der französischen Handelskammer in den rheinischen Provinzen befindet sich ein ausführlicher Aufsatz, der wohl als einer der wichtigsten Dokumente für die Beurteilung der französischen Wirtschaftspolitik in den Rheinlanden angesprochen werden muß. Dieser Aufsatz hat demgemäß auch in der rechtsrheinischen deutschen Presse die ihm gebührende Würdigung gefunden. Es ist unerläßlich, ihn zur Beurteilung der uns beschäftigenden Frage auch hier heranzuziehen.

In diesem Aufsatz werden drei Perioden der französischen Wirtschaftspolitik im Rheinland unterschieden und zwar

1. die Periode des Waffenstillstandes
2. die Periode des administrativen und militärischen Regimes der Interalliierten Kommission und endlich
3. das Regime der Sanktionen, unter dem dann unverhüllt ausgesprochene französische Wirtschaftspolitik betrieben werden kann.

In die erste Periode, die Zeit des Waffenstillstandes, fällt die Schaffung der Wirtschaftsabteilungen, (*sections économiques*) die mit Reserveoffizieren besetzt waren und die ihre militärische Stelle dazu benutzten, um sich als kaufmännische Interessenten ungehinderten Einblick in den Aufbau und die intimsten Geheimnisse der rheinischen Wirtschaft zu verschaffen. Sie waren es vor allem, die das „Loch im Westen“ zur qualvollen Wunde des deutschen Wirtschaftskörpers gestalteten und ihre militärischen Beziehungen und Rechte im ausgiebigsten Maße zu privater Handelstätigkeit benutzten. Wenn diese Periode auch abgeschlossen ist, so sind die Begleiterscheinungen

dieser Zeitspanne doch noch nicht ganz verwunden. Es genügt hier zur Beweisführung ein Hinweis auf die seit der Besetzung erfolgten zahlreichen Verurteilungen französischer Militärpersonen durch französische Kriegsgerichte wegen Mißbrauch ihrer militärischen Stellung zur Umgehung der auch von den Alliierten anerkannten deutschen Außenhandelsgesetze.

Der Artikel spricht dann weiter von der zweiten Periode, der administrativen Tätigkeit der Interalliierten Rheinlandkommission und spendet dem Präsidenten dieser Kommission, Herrn Tirard, hohes Lob dafür, daß es ihm gelungen ist, die in den „Sections économiques“ tätigen französischen Wirtschaftsinteressen dadurch in die zweite Periode hinüberzuretten, daß er sie ihres militärischen Charakters entkleidete und in die Verwaltung hinüber nahm. Schwer zu ertragen war indessen nach Ansicht des Artikelschreibers diese zweite Zeitspanne zwischen dem Inkrafttreten des Friedensvertrages und der Verkündung der Sanktionen für das wirtschaftliche, wie das politische Frankreich, da es sich formell wenigstens an die Bestimmungen der deutschen wirtschaftspolitischen Gesetzgebung gebunden sah.

In der Freude über den nun begonnenen dritten Zeitabschnitt der uneingeschränkten wirtschaftlichen Beherrschung des Rheinlandes entfährt dem Verfasser das wertvolle Geständnis, daß in der französischen Abteilung der Hohen Rheinlandkommission die Vorbereitung einer wirtschaftlichen Losreißung der Rheinlande nie außer Acht gelassen worden war. Man dachte immer an den Artikel 270 des Friedensvertrages, wonach die Besatzungsmächte sich vorbehalten, ein eigenes Zollregime zu errichten, sofern ihnen eine solche Maßnahme zur Sicherung der wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung der besetzten Gebiete erforderlich erscheint. Ganz unverhüllt kommt in dem Aufsatz zum Ausdruck, daß man darauf wartete, bis man genügend Material für die Rechtfertigung einer solchen Maßnahme zur Hand hatte. Es wird als Glück bezeichnet, daß die Lösung durch das plötzliche Eintreten äußerer Ereignisse herbeigeführt wurde. Jetzt handelt es sich nicht mehr um die „Verwaltung einer einfachen Besatzungszone, sondern um die Verwaltung eines in seinen wirtschaftlichen Interessen autonomen Landes“. Der Artikel schließt mit einer Aufforderung der im Rheinlande interessierten Kaufleute an die Interalliierte Rheinlandkommission, die Stunde zu nutzen und sich das Recht der Kontrolle nicht nur über die Zollhandhabung, sondern über alle anderen wirtschaftlich wertvollen Gebiete rücksichtslos anzueignen.

Auch aus den französischen Tageszeitungen lassen sich zahllose Stellen zur Kennzeichnung der französischen Rheinlandpolitik anführen. Einige kurze beredte Zeugnisse seien erwähnt. „L'Echo du Rhin“ bespricht in Nr. 469 vom 15. Mai

1921 einen Artikel von Charles Bonnefou in der „Petite Geronde“, worin die französische Befriedigung über die Veränderung im Rheinland seit dem 20. April 1921 zum Ausdruck gebracht wird:

„Die Interalliierte Kommission ist nicht mehr ohnmächtig. Sie hat sich der Zölle bemächtigt und die Eisenbahn ihrem Befehl unterstellt. Durch die Ein- und Ausfuhrgenehmigungen hat sie die Macht des deutschen Reiches auf kommerziellem Gebiet durch ihre eigene ersetzt und besitzt einen Einfluß, der sich nur steigern kann.“

Und der gleiche Schriftsteller macht im „L'Echo de Paris“ den Vorschlag, für den Warenverkehr mit dem Rheinland die hohen französischen Schutzzölle ganz abzuschaffen oder doch wesentlich zu ermäßigen, wobei er sich als Erfolg verspricht, daß Frankreich „ohne annexionistischen Gedanken dem Ziel seiner Bemühungen: der französisch-rheinischen Annäherung zusteuern würde“. Zahlreich sind natürlich die Pressestimmen, die sich in Frankreich vom ersten Tage an gegen eine mögliche Aufhebung der Sanktionen gewendet haben und die ihren Ausbau bis zur völligen wirtschaftlichen und politischen Annexion des linken Rheinufers fordern.

Nicht so zahlreich und schwieriger auszudeuten sind diejenigen Stimmen, die wir zur Erkenntnis der inneren Beweggründe Englands für die Ausgestaltung der Sanktionen heranziehen können. Es erklärt sich dies vor allem aus dem Umstand, daß die wirtschaftliche und politische Lage Englands viel komplizierter ist, als diejenige Frankreichs, das gewissermaßen in dem Bestreben nach der vollständigen politischen und wirtschaftlichen Beherrschung Deutschlands seine außenpolitische Sendung sieht. Es kann in gewissem Sinne England nur angenehm sein, daß sich Frankreich in einer einseitigen kontinentalen Politik bindet und erschöpft, damit gleichzeitig dem englischen Weltmachtgedanken volle Betätigungsmöglichkeit auf den zahlreichen, durch den Ausgang des Weltkrieges England zur Beherrschung zugefallenen Gebieten lassend. So muß der Eindruck entstehen, daß England seine Zustimmung zu den Sanktionen im Austausch gegen Zugeständnisse Frankreichs an England in andern Erdteilen gab. Nicht ohne schwere Auseinandersetzungen scheint der Ausgleich gefunden worden zu sein, ist doch der von England an Frankreich gezahlte Kaufpreis, die Einräumung der wirtschaftlichen Beherrschung des Rheinlandes nämlich, selbst im Hinblick darauf ein hoher zu nennen, daß England nicht aus eigener Tasche, sondern auf Kosten der deutschen Wirtschaft zu spenden hatte. Nachdem es England gelungen war, in der Festlegung einer hohen Abgabe auf die deutsche Ausfuhr ein Antidumpinggesetz allergrößten Stiles gegen

Deutschland zu schaffen und es gewissermaßen als Konkurrent von den hauptsächlichsten Absatzmärkten einfach durch Gewalt abzuschließen, war sein Interesse an der weiteren Ausgestaltung der Zwangsmaßnahmen erschöpft. Jedenfalls war dies in der fraglichen Zeit die öffentliche Meinung Englands gewesen. Schrieb doch der „Daily Herald“ kurz nach den Londoner Verhandlungen den Satz:

„Die Deutschen hätten auch doppelt so viel anbieten können, ihre Vorschläge wären genau so verworfen worden. England und Frankreich hatten sich vollständig geeinigt. Frankreich soll freie Hand in Deutschland und England soll sie im Orient haben.“

Und die „Morning Post“ begleitete die Londoner Beschlüsse mit folgenden Ausführungen:

„Die Politik der Alliierten müßte darauf gerichtet sein, das deutsche Reich auseinanderzureißen. Das wird zwar keine Entschädigung bringen, es wird aber Deutschland verhindern, je wieder eine Gefahr für Europa zu werden. Das liegt vornehmlich im Interesse Frankreichs. Gleichzeitig müsse Deutschlands wirtschaftliche Kraft ein für alle mal gebrochen werden. Je schwerer daher die Last sei, die man Deutschland auferlege, und je entschlossener man sie erzwingt, um so besser würde es für den Frieden Europas und die Sicherheit Englands sein. Das ist der wesentliche englische Gesichtspunkt.“

Es ist wohl kaum an einer andern Stelle in so brutaler Form das ausgesprochen worden, was sich als Endabsicht all der gegen Deutschland seit den Novembertagen 1918 gerichteten Maßnahmen ergibt, als hier in diesen Ausführungen einer englischen Zeitung zur Frage der Sanktionen. Ein Mittel zur verschärften Führung des wirtschaftlichen Vernichtungskrieges gegen Deutschland sind die Sanktionen für England. Eine Etappe auf dem Wege der Annexion des linken Rheinufer sind die Sanktionen für Frankreich. Daß beide Ziele nicht unmittelbar erreicht worden sind, liegt nicht etwa in einer Änderung der bei Erlaß der Sanktionen bestandenen Absichten auf Seiten unserer ehemaligen Gegner begründet, sondern erklärt sich lediglich aus dem Umstande, daß die Sanktionen eine wirtschaftliche Unsinnigkeit waren. Sie konnten sich von vornherein nur als ein wirtschaftliches Schikanensystem auswirken, ohne die Kraft zu haben, eine Umstellung der deutschen Wirtschaft herbeizuführen. Es ist sehr bezeichnend, daß die scharfe Waffe der Ausfuhrabgabe nur in ganz beschränktem Umfang zur Anwendung gelangte und daß auch das Zollsystem am Rhein bei seiner Aufhebung für einen Zusammenbruch innerlich reif war. Bei der Behandlung der einzelnen Maßnahmen wird die wirtschaftliche Gesetzmäßigkeit dieser Entwicklung darzulegen sein.

## 2. Die Pariser Beschlüsse und der Verlauf der Londoner Verhandlungen.

Es kann nicht Aufgabe dieser Abhandlung sein, den geschichtlichen Verlauf all der Fragen zu verfolgen, die sich aus der Erfüllung des Friedensvertrages ergeben und in dem die Sanktionen nur einen Abschnitt bilden. In knapp umrissener Form sei hier gleichsam nur zur Erinnerung des Lesers an diese Vorgänge der unmittelbare Anlaß zur Verhängung der Sanktionen dargelegt.

Wir haben auszugehen von jenem Teil VIII des Friedensvertrages von Versailles, der die Überschrift trägt: Wiedergutmachungen. Dieser Abschnitt enthält an erster Stelle das uns abgezwungene Anerkenntnis der Schuld am Weltkriege, um daraus die Verpflichtung Deutschlands zur Wiederherstellung aller Verluste und Schäden allerdings im Rahmen der deutschen Leistungsfähigkeit herzuleiten.

Der Streit, in dessen Folge die Sanktionen uns auferlegt wurden, ist im Wesentlichen ein Streit um Deutschlands Leistungsfähigkeit gewesen. Erst in zweiter Hinsicht kommt die immerhin beachtenswerte Tatsache, daß auch bezüglich der rein formellen Bestimmungen des Friedensvertrages insofern ein wesentlicher Meinungsunterschied zwischen Deutschland und seinen Gegnern bestand, als Deutschland sich nicht vor dem 1. Mai 1921 verpflichtet ansah, bezüglich des Ausmaßes der von ihm zu leistenden Entschädigungen sich in einer Erklärung festzulegen.

Die Frage der Leistungsfähigkeit Deutschlands war zum ersten Male — abgesehen von einschlägigen Erörterungen anläßlich der Verhandlungen von Spa — auf breiterer Grundlage aufgerollt worden auf der sogenannten „Brüsseler Konferenz“, die am 16. Dezember 1920 als eine offiziöse Veranstaltung begonnen hatte und sich sechs Tage später ohne greifbares Resultat vertagen mußte. Auch in den dann noch fortgesetzten Besprechungen kleinerer Unterkommissionen ist man zu Ergebnissen nicht gekommen. Wichtig für unsere Darstellung ist lediglich die Tatsache, daß im Verlaufe dieser Besprechungen wiederholt gerade von alliierter Seite angeregt wurde, die Reparationsverpflichtungen Deutschlands nur vorläufig und zwar auf die Dauer von fünf Jahren zu regeln.

Entsprechend diesen unverbindlichen Besprechungen machte am 7. Januar 1921 der Vertreter der alliierten Staaten, der Franzose Seydoux, dem deutschen Vertreter in Paris, Staatssekretär Bergmann, den festen Vorschlag, Deutschland solle vorläufig fünf Jahreszahlungen im Betrage von je 3 Milliarden Goldmark leisten unter gleichzeitiger Zurückstellung der endgültigen Feststellung der deutschen Verpflichtung. Dieser Vorschlag

entsprang ganz offensichtlich politischen Rücksichten auf die öffentliche Meinung Frankreichs, der man den wahren Stand der Entschädigungsfrage nicht zu sagen wagte, weil ganz Frankreich sich, genährt durch unverantwortliche Äußerungen von Regierungsseite, in den übertriebensten Hoffnungen bezüglich der Höhe der deutschen Zahlungen wiegte. Demgemäß verhielt man sich von deutscher Seite aus gegen den Gedanken einer vorläufigen Regelung zunächst ablehnend, da man, wohl nicht ohne Grund, eine umso höhere Forderung für die künftige endgültige Regelung erwartete.

Das Schwanken der deutschen Regierung in jenen Tagen ist später vielfach getadelt worden. Ein endgültiges Urteil wird auch hier wohl nur die Geschichte zu fällen vermögen. Als indessen der französische Botschafter in Berlin nochmals der deutschen Regierung nahelegte, die Festsetzung der Gesamtverpflichtung Deutschlands vorläufig zurückzustellen und sich mit dem Versuche einer Regelung auf fünf Jahre einverstanden zu erklären und der englische Geschäftsträger diesen Schritt der französischen Regierung amtlich unterstützte, erklärte sich die deutsche Regierung trotz der schweren Bedenken, die sie gegen eine solche Lösung unter dem Gesichtspunkt der deutschen Interessen geltend machen zu müssen glaubte, am 15. Januar grundsätzlich zu einer vorläufigen Regelung bereit.

Inzwischen war eine Konferenz der Alliierten nach Paris einberufen worden. Auf dieser Konferenz hat man aus Gründen, die angeblich der deutschen Regierung unbekannt sind, den Gedanken der vorläufigen Regelung nicht weiter verfolgt. Vielmehr formulierte man die sogenannten „Pariser Beschlüsse“ und die Entscheidungen in der Entwaffnungsfrage, die der deutschen Regierung dann am 29. Januar übermittelt wurden.

Es dürfte vielleicht die Vermutung zutreffend sein, daß den Wandel in den Ansichten der alliierten Regierungen diejenigen Ausführungen hervorgerufen haben, die man deutscherseits gewissermaßen als Voraussetzungen einer Annahme des Provisoriums bezüglich Deutschlands Leistungsfähigkeit machte und die den Verbleib Oberschlesiens beim Reich forderten. Noch am 24. Januar, dem Tage des Zusammentritts der Pariser Konferenz, erklärte der deutsche Außenminister Simons im Hauptausschuß des Reichstages, daß, „falls es nicht zu einer Verständigung über die bekannten Voraussetzungen unserer Leistungsfähigkeit und über die Methode der Leistung komme, es bei der Festsetzung der Gesamtschuld zum 1. Mai sein Bewenden haben müsse“.

Zwei Tage später forderte der französische Finanzminister Doumer unter Preisgabe der am 7. Januar vorgeschlagenen vorläufigen Regelung die Festsetzung der gesamten Schuldsomme auf 212 Milliarden Goldmark. Sein Vorschlag wurde in verschärfter Form von den Alliierten angenommen. Die Ge-

samtsumme wurde auf 226 Milliarden Goldmark, zahlbar in 42 Jahresraten von 2 bis 6 Milliarden, erhöht und durch eine 42jährige 12<sup>0</sup>/<sub>10</sub>ige Abgabe vom Werte der deutschen Ausfuhr ergänzt.

Die Pariser Beschlüsse hätten bereits für das erste Jahr eine Belastung von über 5 Milliarden Mark einschließlich der Kohlenlieferungen auf Wiederherstellungskonto erforderlich gemacht. Die Höhe dieser Forderungen löste in Deutschland eine verzweifelte Stimmung aus. Man stand vor der Tatsache, daß der Gesamtwert der deutschen Warenausfuhr des Jahres 1920 nur rund 5 Milliarden Goldmark betragen hatte und daß für den Einfuhrbedarf der notwendigsten Lebensmittel und Rohstoffe 5—6 Milliarden Mark erforderlich waren. Es entsprach der Anschauung des ganzen deutschen Volkes, als der Reichsminister Simons in einer groß angelegten Rede am 13. Febr. zu Stuttgart — auf die Lloyd George in seiner Londoner Antwortrede an Simons besonders abhob — feierlichst verkündete, daß die „Vorschläge der Gegner in ihrem Zusammenhang für Deutschland nicht diskutabel seien“. Und in der Vollsitzung des Reichswirtschaftsrates erklärten die Vertreter sämtlicher Wirtschaftsgruppen (Karl Friedrich v. Siemens für die Industrie, Wissell und Baltrusch für die Arbeiterschaft, Witthöft für den Handel und die Banken, August Müller für die verbrauchenden Schichten, Frau Kramer für die Hausfrauen, Edler v. Braun für die Landwirtschaft u. s. w.) das „Unannehmbar“ des deutschen wirtschaftenden Volkes.

Demgemäß begann der Reichsminister des Äußern Dr. Simons seine Rede auf der Londoner Konferenz am 1. März mit den festen Worten:

„Die deutsche Regierung ist nicht in der Lage, die Pariser Beschlüsse in der Form anzunehmen, in der sie übermittelt wurden.“

Nach eingehender Begründung der Unmöglichkeit der Annahme der Pariser Beschlüsse und feierlicher Betonung des Gesichtspunktes, daß „das deutsche Volk nicht leistungsfähig sei, wenn es sieht, daß man seinen Kindern und Enkeln solche Zahlungsverpflichtungen auferlege“, machte Minister Dr. Simons deutscherseits den bekannten Gegenvorschlag, der in einer Umwandlung der auf 42 Jahre verteilten Annuitäten in einen Gegenwartswert von 50 Milliarden und die Flüssigmachung dieser Summe auf dem Wege einer durch Deutschland verbürgten und zu verzinsenden internationalen Anleihe gipfelte.

Auf diesen Gegenvorschlag antwortete Lloyd George am 3. März, wobei er „die von Herrn Dr. Simons im Namen der deutschen Regierung gemachten Darlegungen als eine ausgesprochene Herausforderung gegenüber den grundlegenden Bedingungen des Versailler Friedensvertrages“ bezeichnete und eingehend die Schuld Deutschlands am Kriege darzulegen ver-

suchte. Er schloß seine Ausführungen mit folgenden, für die Einrichtung der Sanktionen entscheidenden Worten:

„Wenn wir nicht bis Montag hören, daß Deutschland bereit ist, entweder die Pariser Beschlüsse anzunehmen oder Vorschläge zu unterbreiten, die auf anderem, in gleichem Maße befriedigenden Wege seine Verpflichtungen aus dem Vertrage von Versailles unter Berücksichtigung der in den Pariser Vorschlägen gemachten Zugeständnisse erfüllen, so werden wir von diesem Zeitpunkte ab auf Grund des Friedensvertrages folgendermaßen vorgehen:

Die Alliierten sind übereingekommen:

1. Die Städte Duisburg, Ruhrort und Düsseldorf auf dem rechten Rheinufer zu besetzen;

2. von ihren Parlamenten Vollmachten zu erlangen, von ihren Staatsangehörigen zu fordern, einen gewissen Anteil von allen Deutschland für deutsche Waren geschuldeten Zahlungen an ihre verschiedenen Regierungen abzuführen. Dies bezieht sich auf Waren, die in diesem Lande oder in einem anderen alliierten Staat von Deutschland erworben werden:

3. a) der Betrag der Abgaben, die von den deutschen Zollämtern an den äußeren Grenzen der besetzten Gebiete erhoben werden, ist an die Reparationskommission zu zahlen;

b) diese Zölle sollen weiter nach dem deutschen Zolltarif erhoben werden;

c) am Rhein und an den Grenzen der Brückenköpfe, die von den alliierten Truppen besetzt sind, soll zeitweilig eine Reihe von Zollstationen errichtet werden. Der auf dieser Linie für die Ein- und Ausfuhr von Gütern anzuwendende Tarif soll von der alliierten Rheinlandkommission in Übereinstimmung mit den Weisungen der alliierten Regierungen festgesetzt werden.“

Ein nach dieser Rede von Lloyd George dem Minister Dr. Simons gemachter Vorschlag: Deutschland solle 30 Jahre lang je drei Milliarden Goldmark und außerdem 30 Jahre lang eine 30prozentige Abgabe vom Werte der deutschen Ausfuhr nach den alliierten Ländern zahlen, konnte von der deutschen Delegation nicht angenommen werden.

Der Versuch des deutschen Ministers, durch eine am 7. März vormittags abgegebene Erklärung zur Annahme der Pariser Beschlüsse als einer vorläufigen Regelung für fünf Jahre, die Lage zu retten, schlug fehl. Lloyd George erklärte auch diesen Vorschlag für unannehmbar und gab die Inkraftsetzung der Sanktionen bekannt. Damit war für Deutschland, insonderheit für das besetzte Rheinland, jene Zeit wirtschaftlicher Leiden

angebrochen, die allen, die sie erlebten, in unauslöschlicher Erinnerung blieben muß.

### 3. Die Rechtsgrundlagen der Sanktionen.

Die Rechtsgrundlage, auf der sich die Sanktionen aufbauen, kann natürlich für Deutschland nicht gleichgültig sein. Wenn auch in der Gegenwart Deutschland mit seinen Rechtseinwendungen gegen die Sanktionen nicht durchdringen konnte und Gewalt vor Recht ging, so dürften doch vor dem richterlichen Auge des Geschichtschreibers der Zukunft die von Deutschland erhobenen Einwände nicht nur Beachtung, sondern auch Anerkennung finden. Der Reichsminister Dr. Simons hat es bereits in London in seiner Rede vom 7. März 1921 unternommen, die Rechtsgrundlage der Sanktionen einer Prüfung zu unterziehen. Diese Ausführungen wurden dann in fast unverändertem Wortlaut in die deutsche Einspruchnote aufgenommen, die unter dem 10. März an den Völkerbund abging. Es ist das Verdienst des pfälzischen Reichstagsabgeordneten Justizrat Dr. Zapf-Zweibrücken, daß er bei Begründung der Sanktioneninterpellation, im Reichstag am 30. Juni 1921 mit großer Beredtsamkeit und juristischer Schärfe den Rechtsstandpunkt Deutschlands vor aller Welt nochmals verteidigte und darauf hinwies, daß „die Dinge, die im Rheinland geschehen sind, weder im Völkerrecht, noch im Friedensvertrag die geringste Stütze finden, daß sie auf nichts begründet sind, als auf die brutale Gewalt, die man dem Waffenlosen gegenüber anzuwenden für gut findet“. Und dem ist in der Tat so. Es befindet sich weder im Friedensvertrag noch im Rheinlandabkommen, noch in irgend einer völkerrechtlichen Übereinkunft eine Stelle, die vom rechtlichen Standpunkt aus als Grundlage der Sanktionenpolitik herangezogen werden kann. Besonders in zahlreichen französischen nichtamtlichen Auslassungen ist im Zusammenhang mit den Sanktionen darauf verwiesen worden, daß der Artikel 270 des Vertrages von Versailles den alliierten Staaten das Recht zur Einführung einer Zollgrenze am Rhein gewähre. Daß gerade dieser Artikel als Rechtsgrundlage nicht herangezogen werden kann, wurde selbst von Briand festgestellt, der in der französischen Deputiertenkammer am 4. Februar 1921 einer von Tardieu aufgestellten diesbezüglichen Behauptung entgegnete, daß dieser Artikel 270 den alliierten und associierten Mächten nur dann das Recht gewähre, „für das deutsche, von ihren Truppen besetzte Gebiet eine eigene Zollordnung sowohl für die Einfuhr wie für die Ausfuhr in Geltung zu setzen, wenn eine solche Maßnahme erforderlich erscheine, um die wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung dieser Gebiete zu wahren“. Wie aus dem klaren Wortlaut dieses Artikels ersichtlich, hat seine Anwendung zur Voraus-

setzung, daß eine solche Zolllinie im wirtschaftlichen Interesse der Bevölkerung des besetzten Gebietes liegt. Daß das neue Zollsystem am Rhein aber das Gegenteil einer Interessenwahrung bedeutete, steht außer jeder Frage. Es war deshalb durchaus angezeigt, daß besonders im besetzten Gebiet von maßgebender Stelle aus in der Presse und bei öffentlichen Kundgebungen immer wieder auf diese klare Bestimmung des Artikels 270 verwiesen wurde, um die Unrechtmäßigkeit des neuen Zollregimes gegenüber den französischen Auslassungen darzutun.

Die unzweifelhaft wichtigste Bestimmung des Versailler Vertrages, die hier herangezogen werden muß, ist der bereits oben erwähnte § 18 der Anlage 2 zum Teil VIII des Vertrages. In zweiter Linie kommt der Schlußabsatz des Art. 429, an an dritter Stelle der Artikel 430. Artikel 429 und 430 sind für die rechtliche Beurteilung der sogenannten militärischen Sanktionen wichtig. Keine dieser Bestimmungen gestattet es, deutschen Boden außerhalb des Gebietes westlich des Rheines und der Brückenköpfe neu zu besetzen. Nach Art. 429 darf nur die Zurückziehung der Okkupationstruppen aus dem besetzten Gebiet hinausgeschoben werden, wenn die alliierten und associierten Regierungen bei Ablauf der Besetzungsfrist die Sicherheit gegen einen nicht herausgeforderten Angriff Deutschlands nicht als hinreichend betrachten. Nach Art. 430 kann geräumtes Gebiet wieder besetzt werden, wenn Deutschland sich weigert, seine Reparationsverpflichtungen zu erfüllen. Nach diesen Bestimmungen ist die militärische Besetzung der Rheinhäfen Duisburg, Ruhrort und Düsseldorf überhaupt nicht zulässig gewesen.

Aber auch aus § 18 kann ein Recht zum Besetzen deutschen Gebietes und zur Schaffung der wirtschaftlichen Zwangsmaßnahmen nicht hergeleitet werden. Dieser § 18 hat folgenden Wortlaut:

„Die Maßnahmen, zu denen die alliierten und associierten Regierungen, falls Deutschland vorsätzlich seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, berechtigt sind und die Deutschland sich verpflichtet, nicht als feindliche Handlungen zu betrachten, können in wirtschaftlichen und finanziellen Sperr- und Verwaltungsmaßregeln, überhaupt in solchen Maßnahmen bestehen, welche die genannten Regierungen als durch die Umstände geboten erachten.“

Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als ob diese Bestimmung jeden, wie auch immer gearteten Zwang wirtschaftlicher oder militärischer Natur gegenüber Deutschland rechtfertige. Aber auch sie darf nur in dem rechtlichen Zusammenhang herangezogen werden, in dem sie sich im Versailler Vertrag befindet.

Die Besetzung ist die schärfste Maßnahme, die zur Siche-

zung der Erfüllung eines Vertrages zwischen Staatengebilden denkbar ist. Sie ist deshalb in einem besonderen Teil des Versailler Vertrages und zwar im Teil XIV, der die erwähnten Artikel 429 und 430 enthält, eingehend und zwar gerade auch für den Fall einer Verletzung der Reparationsverpflichtung geregelt. Es wäre widersinnig anzunehmen, daß die in dem Schluß des § 18 aufgenommene allgemeine Wendung eine noch über die Bestimmungen des Teiles XIV hinausgehende Gebietsbesetzung rechtfertigen sollte. Die Worte: „überhaupt von solchen Maßnahmen, die die alliierten und associierten Regierungen nach den Umständen für geboten erachten“, können sich jedenfalls nur auf wirtschaftliche Maßnahmen beziehen.

Aber auch der wirtschaftliche Teil der Sanktionen kann auf § 18 nicht gestützt werden, da der § 18 nur Anwendung finden kann bei Nichterfüllung der Reparationsverpflichtungen. Ein Verstoß deutscherseits gegen die Reparationsbedingungen war in dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Sanktionen aber überhaupt noch nicht möglich. Als Stichtag für die Festsetzung dieser Leistungen war gemäß Art. 233 des Versailler Vertrages der 1. Mai anzusehen, ein Termin, der also zwei volle Monate hinter den Londoner Verhandlungen lag. Ja selbst die nach Art. 235 von Deutschland in bar oder in Sachleistungen an die Alliierten abzuführenden 20 Milliarden waren rechtlich noch nicht verfallen, wenn auch zugegeben werden muß, daß die wirtschaftliche Unmöglichkeit Deutschlands zur Einhaltung dieser Bestimmung offenkundig war.

So bleibt als Gesamtbild der Eindruck bestehen, daß die alliierten Staaten der Entwicklung der Dinge vorausgreifen wollten und eine Böswilligkeit Deutschlands bereits annahmen zu einem Zeitpunkt, als dieses nach den im Friedensvertrag belassenen bescheidenen Rechten noch garnicht zur Annahme der geforderten Verpflichtungen gezwungen war.

Auch auf Seiten unserer Gegner konnte das Gefühl für diesen Zusammenhang nicht ganz unterdrückt werden. Die Rechtsgrundlage der Sanktionen bildete am 18. März den Gegenstand eingehender Beratungen im englischen Unterhaus. Im Auftrag der Regierung erklärte dort der Generalanwalt Howart, „daß die im Rheinland getroffenen Maßnahmen weder von den besonderen noch von den allgemeinen Artikeln des Friedensvertrages abhängen“. Auch Herr Briand hat, wie bereits erwähnt, eine Bezugnahme auf den Art. 270 abgelehnt. Er fügte dieser Erklärung noch die Äußerung bei, „daß das Zollsystem eine besonders wirksame Sanktion sei, mehr könne er jetzt nicht sagen, aber die Kammer werde ihn schon verstehen“. Daß die französische Kammer Herrn Briand verstand, nur zu gut verstand, mußte das Deutsche Reich und das besetzte Gebiet erfahren. Die politischen Wünsche und Bestrebungen Frankreichs, wohl eingehüllt in klingende Phra-

sen, haben sich als stärkstes Hindernis bei den Bestrebungen auf Beseitigung der Sanktionen erwiesen und werden, wie hier leider ausgesprochen werden muß, in absehbarer Zeit eine restlose Beseitigung aller Bestimmungen der Sanktionen verhindern. Es kann hier nur immer wieder auf den Leitaufsatz in der Juni-Nummer der Mitteilungen der französischen Handelskammer zu Mainz verwiesen werden, der mit einer erstaunlichen Offenheit all das ausspricht, was die verantwortlichen Stellen im Reich und die ganze Bevölkerung des besetzten Gebietes als schwerste Sorge der Zukunft ansehen müssen.

#### **4. Vom Londoner Ultimatum bis zur förmlichen Aufhebung der Sanktionen.**

Die Annahme des Londoner Ultimatus Anfang Mai 1921 ließ in Deutschland die Hoffnung aufkommen, daß nunmehr auch die restlose Aufhebung der Sanktionen erfolgen würde. War doch Deutschland zu dieser Erwartung umsomehr berechtigt, als die Verhängung der Sanktionen nach den Erklärungen Lloyd Georges lediglich erfolgt war, um Deutschland zur Annahme der ihm zur Erfüllung seiner Reparationsverpflichtungen aufzuerlegenden Bindungen zu zwingen.

Diese Hoffnung Deutschlands wurde vollständig enttäuscht. Seit der Annahme des Londoner Ultimatus ist die Sanktionenfrage in ein neues Stadium eingetreten, das mit der vorausgegangenen Zeitspanne nur dem Namen nach in Verbindung steht. Es ist besonders Frankreich, das nunmehr versucht, mittels des Schlüssels der Sanktionen alle die Tore zu öffnen, die ihm bei der Ausdehnung seiner wirtschaftlichen und politischen Macht am Rhein und über den Rhein hinweg noch verschlossen sind.

Sofort mit der Annahme der Londoner Bedingungen erfüllte England das inoffiziell gegebene Versprechen und setzte die Abgabe auf die deutsche Einfuhr in England von 50% auf 26% herab. Jugoslawien zog sein Abgabegesetz zurück. Die übrigen Abgabengesetze entfielen zum Teil durch ausdrückliche Regierungsentschließung, zum Teil auch dadurch, daß die für ihre Durchführung vorgesehenen Ausführungsgesetze nicht erlassen wurden. Anders in Frankreich! Vom gleichen Tage an beginnt in Frankreich ein heftiger Feldzug der chauvinistischen Gruppen gegen die doch eigentlich selbstverständliche Aufhebung der Sanktionen. Unter diesem Druck kann sich die französische Regierung ihrerseits nicht entschließen, in die Aufhebung der Sanktionen einzuwilligen. Die Angriffe der französischen Presse richten sich nicht allein gegen Deutschland, das immer wieder gegen die Fessel der Sanktionen an-

kämpft, sondern auch gegen alliierte Staatsmänner, die Deutschland angeblich Gefolgschaft leisten. Ende Juni macht Briand in einer Unterredung mit dem deutschen Botschafter in Paris die Aufhebung der Sanktionen von drei Bedingungen abhängig. Es sind dies: 1. die Ordnung der Wiederherstellungsfrage, 2. die Entwaffnung, 3. die Verurteilung der Kriegsbeschuldigten.

Schon aus dieser Zusammenstellung ist klar zu erkennen, daß es Frankreich mit der Aufhebung der Sanktionen nicht ernst war. Weder die Frage der Entwaffnung noch die der Verurteilung der Kriegsbeschuldigten werden jemals zur Befriedigung Frankreichs gelöst werden können. Die Ordnung der Wiederherstellungsfrage war durch die Annahme des Londoner Ultimatums geregelt, die von Deutschland aufgegebenen Zahlungstermine wurden trotz ihrer furchtbaren Schwere gewissenhaft eingehalten.

In die gleiche Zeit fällt der Beginn der Verhandlungen zwischen Rathenau und Loucheur über die Umwandlung der deutschen Geldzahlungen in Sachleistungen. In Erkenntnis der Notwendigkeit, über die Durchführung der Reparationsbedingungen Verhandlungen besonders mit Frankreich einzuleiten, hatte sich die deutsche Regierung bis dahin in der Frage der Aufhebung der Sanktionen sehr zurückgehalten. Im Rheinlande konnte man die Haltung der Reichsregierung in dieser Zeit nicht billigen. Wenn auch die Zurückstellung der Sanktioneninterpellation im Reichstag hinter die Interpellation über die Ermordung des bayerischen Landtagsabgeordneten Gareis vom Rheinland niemals wird verstanden werden können, so muß doch heute zugegeben werden, daß die etwas vorsichtige Haltung der Reichsregierung in der Sanktionenfrage leider nicht unbegründet war. Dies zeigte sich sofort, als die Reichsregierung bei Aufnahme der Verhandlungen zwischen Rathenau und Loucheur versuchte, hier die Sanktionenfrage aufzurollen. Die Franzosen verschanzten sich hinter die politische Seite der Frage, indem sie sie zur Angelegenheit des Obersten Rates erklärten. Obwohl sie selbst ihrerseits mit den Sanktionen Machtpolitik betrieben, lehnten sie es ab, die zwischen Deutschland und Frankreich eingeleiteten wirtschaftlichen Verhandlungen mit politischen Nebenaussprachen zu verquicken. Gemäß einer zwischen Rathenau und Loucheur getroffenen Abrede kamen in den Tagen des 8., 9. und 11. Juli deutsche und französische Vertreter in Paris zusammen, um die durch die Umwandlungen der Geldleistungen in Sachleistungen für Frankreich aufgerollten Wirtschaftsfragen zu erörtern. Frankreich hatte sich auf den Standpunkt gestellt, daß die Annahme von Sachleistungen für es nur möglich sei, wenn gleichzeitig seiner Industrie und seinem Exporthandel eine größere Ausfuhrfähigkeit nach Deutschland gewährt würde. Zur Begründung seines Standpunktes führte Frankreich aus, daß Deutsch-

land fortgesetzt entgegen den Bestimmungen des Friedensvertrages die Einfuhr französischer Waren „diskriminieren“ würde und zwar ganz besonders durch das in Deutschland bestehende System der Einzelbewilligung. Frankreich müsse verlangen, daß ihm nicht nur bestimmte Kontingente für die Einfuhr von Waren nach Deutschland, sondern auch ein gewisses Kontrollrecht über die Einhaltung dieser Kontingente und das Unterbleiben von „Diskriminationen“ eingeräumt würde.

Die Verhandlungen wurden deutscherseits durch den Staatssekretär Dr. Hirsch vom Reichswirtschaftsministerium und Staatssekretär Bergmann von der Kriegslastenkommission geführt, während auf der Gegenseite Unterstaatssekretär Seydoux vom französischen Wiederaufbauministerium und Staatssekretär Serruys vom Handelsministerium, sowie teilweise Minister Loucheur selbst Wortführer waren. Diese Verhandlungen schlossen ab mit einer vorläufigen Vereinbarung, die in zwei Teile zerfiel. Der erste Teil betraf die Ein- und Ausfuhrregelung im besetzten Gebiet, der zweite Teil der Abmachung hatte die Gestaltung der französischen Wareneinfuhr nach Deutschland zum Gegenstand und sah die Aufstellung von Kontingenten und besonderen Einfuhrlisten vor. In der Abmachung war vorgesehen, daß sich Sachverständige der beiden Regierungen über die Art der Anwendung des getroffenen Übereinkommens vor dem 15. August zur Aussprache treffen sollten.

Über diese Abmachungen wurde die deutsche Öffentlichkeit zuerst durch die französische Presse unterrichtet. Diese französischen Berichte ließen die Befürchtung aufkommen, daß hier deutscherseits ein Schritt erfolgt war, der nicht ohne erhebliche Rückwirkungen für Deutschlands Wirtschaftsführung besonders im besetzten Gebiet sein würde. Wie richtig diese Befürchtung war, zeigte sich, als in Deutschland die Note des Obersten Rates einlief, in der er die am 13. August bezüglich der Sanktionen gefaßten Entschlüsse mitteilte. Danach sollte die Aufhebung der wirtschaftlichen Sanktionen am 15. September erfolgen, wenn Deutschland, die am 31. August fälligen Summen beglichen hätte. Diese Entscheidung wurde jedoch noch von folgenden, von der deutschen Regierung anzunehmenden Bedingungen abhängig gemacht. Diese Bedingungen lauten im Wortlaut wie folgt:

a) Es wird eine Interalliierte Stelle geschaffen, die in Gemeinschaft mit den zuständigen deutschen Stellen zusammenarbeiten wird bei der Prüfung der Ausstellung solcher Ein- und Ausfuhrbewilligungen, die Waren betreffen, deren Empfänger oder Absender Firmen des auf Grund des Versailler Friedens besetzten Gebietes sind. Der einzige Zweck dieser Stelle ist, eine Sicherung dagegen zu schaffen und darüber zu wachen, daß nicht etwa das deutsche Ein- und Ausfuhrsystem hinsichtlich der besetzten

Gebiete eine Benachteiligung der interalliierten Waren unter Verstoß gegen Artikel 264 und 267 des Friedensvertrages zur Folge hat.

b) Die deutsche Regierung erkennt die Gültigkeit der Handlungen an, die während der Dauer der Sanktionen auf Grund der Verordnungen vorgenommen wurden, welche die interalliierte Rheinlandkommission in Ausführung der auf der Londoner Konferenz im März 1921 getroffenen Entscheidungen erließ. Es wird von allen gerichtlichen und verwaltungsmäßigen Maßnahmen wegen solcher Handlungen Abstand genommen, die nach Maßgabe der erwähnten Verordnungen vorgenommen sind.“

Durch Mitteilungen aus englischen Quellen wurde zu dieser Note des Obersten Rates bekannt, daß die Aufhebung der Sanktionen von dem Obersten Rat an letzter Stelle einer langen Konferenz, gleichsam zwischen Tür und Angel, beschlossen worden war. Der von Briand vorgelegte Wortlaut war ohne Diskussion angenommen worden und zwar deshalb, weil Briand bei der Begründung seines Vorschlages hervorhob, daß bereits im Juli in Verhandlungen mit Deutschland über diese Art der Regelung ein Abkommen getroffen, dieses also einverstanden sei.

Man hatte es demnach in Frankreich verstanden, eine deutscherseits ohne Argwohn geführte Verhandlung geschickt dazu zu benutzen, um auf dem Wege wirtschaftlicher Einflußgewinnung auf das Rheinland einen Schritt weiter zu kommen und gleichzeitig die Hand nach einer Überwachung der gesamten Ein- und Ausfuhrfähigkeit Deutschlands auszustrecken.

Die Note des Obersten Rates löste in Deutschland größte Bestürzung aus. Man sah die dauernde Beibehaltung der Sanktionen vor Augen und zwar in einer viel krasserem Form als seither. Konnte man gegen die Ein- und Ausfuhrkontrolle des Emser Amtes immer geltend machen, daß es eine unter Rechtsbruch der rheinischen Wirtschaft auferlegte Maßnahme sei, so war jetzt zu befürchten, daß Frankreich, gestützt auf einen von Deutschland zu gewährenden Rechtstitel, in ganz anderem Maße als seither in das Wirtschaftsleben eingreifen würde.

In einer sehr eingehenden langen Beratung stellte sich der Wirtschaftsausschuß des besetzten Gebietes in seiner Sitzung vom 22. August auf den Standpunkt, daß die deutsche Regierung die Note des Obersten Rates vom 13. August abzulehnen habe und daß vom Standpunkte der rheinischen Wirtschaft aus der Beibehaltung der Sanktionen in der vorliegenden Form der Vorzug vor der nach der Note des Obersten Rates zu befürchtenden neuen Ein- und Ausfuhrkontrolle zu geben sei.

Die Reichsregierung hat sich diesem Standpunkte des Wirtschaftsausschusses für das besetzte Gebiet nicht anzuschließen vermocht. In einer Note vom 26. August legte sie nochmals

Verwahrung gegen die Sanktionen ein, sprach ihr Bedauern über die nur teilweise Aufhebung derselben aus und wies den Vorwurf der Benachteiligung interallierter Waren bei der Einfuhr nach Deutschland zurück. Die Note führt dann wörtlich aus:

„Die deutsche Regierung ist durchaus entschlossen, die in den Artikeln 264 bis 267 übernommenen Verpflichtungen sowohl im besetzten wie im unbesetzten Gebiet Deutschlands zu erfüllen, sie sieht sich aber genötigt, darauf hinzuweisen, daß weder der Vertrag von Versailles noch das Rheinlandabkommen den verbündeten Mächten oder den an der Besetzung des Rheinlandes beteiligten Staaten ein Kontrollrecht über Einhaltung dieser Bestimmungen in Bezug auf das besetzte Gebiet gibt. Um indessen den verbündeten Regierungen die Überzeugung von der loyalen Handhabung der deutschen Ein- und Ausfuhrbestimmungen zu verschaffen, will sich die deutsche Regierung mit der Schaffung des unter Ziffer 2a der Note Eurer Exzellenz vorgesehenen Organs einverstanden erklären. Sie knüpft aber dieses Zugeständnis an die Voraussetzung, daß das verbündete Organ sich bei seiner auf das besetzte Gebiet beschränkten Tätigkeit jeder Einmischung in die deutsche Exekutive enthalten wird. Die deutsche Regierung glaubt, daß die Frage nur in der Form einer wechselseitigen Verständigung zwischen der deutschen Regierung und den Regierungen der beteiligten verbündeten Mächte geregelt werden kann. Demnach würde also die Einführung der zu vereinbarenden Regelung im besetzten Gebiet der deutschen Regierung zufallen, sodaß eine Verordnung der interalliierten Rheinlandkommission nicht in Frage käme. Die Interalliierte Rheinlandkommission wäre hierzu auch nicht befugt, da ihr ein Verordnungsrecht gemäß Art. 3 des Rheinlandabkommens nur zusteht, soweit dies für die Gewährleistung des Unterhalts, der Sicherheit und der Bedürfnisse der Streitkräfte der alliierten und assoziierten Mächte nötig ist. Eine Erweiterung dieser Befugnisse durch einseitigen Beschluß des Obersten Rates ist weder im Rheinlandabkommen noch im Friedensvertrag vorgesehen. Die deutsche Regierung sieht die wesentliche Aufgabe des interalliierten Organs darin, die Beschwerden der Angehörigen der Alliierten über die Handhabung der Aus- und Einfuhrgenehmigung durch deutsche Behörden in Bezug auf das besetzte Gebiet möglichst schnell aufklären bzw. beilegen zu können und gibt sich der Hoffnung hin, daß es den beiderseitigen Bevollmächtigten bei den in Aussicht stehenden Verhandlungen in Coblenz gelingen wird, für das alliierte Organ eine Form zu finden, die für sie annehmbar ist.“

Damit hatte Deutschland allerdings unter sehr einschränkenden Vorbehalten die Note vom 13. August angenommen. Es mußte sich auch bereit erklären, die während der Dauer der Sanktionen erfolgten Handlungen hinzunehmen, insbesondere den von Ems erteilten Aus- und Einfuhrbewilligungen auch Geltung für das unbesetzte Deutschland zu gewähren.

Auf diese Note erfolgte von alliierter Seite keine Antwort. Der 15. September verstrich, ohne daß die Sanktionen aufgewurden. Die deutsche Regierung sah sich deshalb veranlaßt, im Nachgang zu ihrer Note vom 26. August offiziöse diplomatische Verhandlungen einzuleiten, in deren Verlauf Deutschland dann (am 22. September) sich mit der Errichtung des Kontrollorgans zur Überwachung der Ein- und Ausfuhr einverstanden erklärte, nachdem besonders von englischer Seite aus beruhigende Zusicherungen bezüglich der Ausgestaltung dieser Maßnahmen gegeben waren. Am 1. Oktober entfiel auf Grund dieses deutschen Zugeständnisses die Rheinzolllinie und das Bewilligungsverfahren für den Warenverkehr zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet, sowie das besondere Branntweinmonopol. Die in der Note des Obersten Rates vom 13. August beschlossene Aufhebung der wirtschaftlichen Sanktionen war damit formell erfolgt und müßte eigentlich mit dem 1. Oktober der Zeitabschnitt der Sanktionen als beendet angesehen werden. Soweit es sich um die im März 1921 in London beschlossenen Zwangsmaßnahmen handelt, die in Beziehung zur Nichtannahme der alliierten Bedingungen in der Reparationsfrage gebracht waren, kann der Zeitabschnitt der Sanktionen auch mit diesem Tage als abgeschlossen gelten. Der vom 1. Oktober ab zu rechnende Zeitabschnitt hat die Sanktionen nur zum Ausgangspunkt, sein Verlauf und Ende ist heute noch nicht abzusehen.

Am 25. Oktober traten in Coblenz die deutschen und alliierten Delegierten zur Aussprache über die Einrichtung und den Aufgabenkreis der in der Note des Obersten Rates vom 13. August vorgesehenen Kontrollstelle zusammen. Der von alliierter Seite vorgelegte Entwurf für dieses Organ überstieg alle schlimmen Erwartungen. Die mündlich eingeleiteten Verhandlungen führten zu keinem Ergebnis, da es sich sehr bald herausstellte, daß die alliierten Vertreter mit ganz beschränkten Vollmachten versehen waren, die sie nicht befähigten, den deutschen Gegenforderungen auch nur einigermaßen gerecht zu werden. Ein den mündlichen Verhandlungen folgender schriftlicher Meinungs-austausch hatte kein anderes Ergebnis. Mit dem Ende des Jahres 1921 finden wir die Frage auf einem toten Punkte angelangt.

Die Jahreswende läßt das Rheinland in großer Sorge um die künftige Entwicklung. Ein Nachgeben von Seiten Frankreichs in den noch schwebenden Fragen ist kaum zu erwarten.

Die Schaffung von Sicherungen am Rhein und die Gewinnung wirtschaftlichen Einflusses auf das besetzte Gebiet stehen noch fortgesetzt im Vordergrund der französischen Politik. Wenn auch die Stimmen in Frankreich, die auf eine Verständigung mit Deutschland abzielen, trotz gelegentlicher Rückschläge an Einfluß gewinnen, so dürfte in diesen beiden Punkten eine Annäherung des französischen und des deutschen Standpunktes nicht erfolgen können, da hier Deutschland nicht nachgeben kann und Frankreich noch nicht nachzugeben braucht. Deutschland und insonderheit seine rheinischen Provinzen gehen daher in das neue Jahr hinein mit dem traurigen Bewußtsein, daß in absehbarer Zeit an eine Änderung des jetzigen Zustandes nicht gedacht werden kann.



## II. Das System der Sanktionen.

### Vorbemerkung.

Bei der Behandlung der einzelnen Zwangsmaßnahmen werden wir zweckmäßigerweise so verfahren, daß wir die Anordnungen in der Reihenfolge besprechen, wie sie vom Standpunkt der deutschen Wirtschaft aus am einschneidendsten gewirkt haben. Demnach erscheint uns folgende Stoffgliederung gegeben:

1. Die Errichtung der Zollgrenze am Rhein einschließlich der Beschlagnahme der Zölle an der Westgrenze.
2. Die Überwachung des Warenverkehrs durch Einrichtung eines Bewilligungsverfahrens für den Güterverkehr zwischen dem besetzten Gebiet einerseits und dem unbesetzten Gebiet bzw. dem Ausland andererseits.
3. Die Besetzung der rheinischen Hafenstädte Duisburg, Ruhrort und Düsseldorf.
4. Die Abgabe auf die deutsche Ausfuhr.
5. Die Eingriffe in das Branntweinmonopol.

### 1. Die Rheinzollgrenze.

#### a) Wirtschaftskritische Würdigung der Rheinzollgrenze.

Die durch die Sanktionen geschaffene Rheinzolllinie ist nicht ohne geschichtlichen Vorläufer. Schon einmal war es französischer Eroberungstrieb, der in napoleonischen Zeiten zur Errichtung einer Zollgrenze am Rhein führte. Der wesentliche Unterschied zwischen einst und jetzt beruht darin, daß damals das Rheinland zu dem gesamten französischen Wirtschaftsgebiet zugeschlagen und die französische Zollgrenze an den Rhein herangerückt, also die Rheinlinie Außenzollgrenze wurde, während es sich heute um die Aufrichtung eines besonderen rheinischen Zollstaates handelt dadurch, daß die alte, an der westlichen Reichsgrenze laufende Außenzolllinie belassen und längs des Rheines eine neue Zollgrenze errichtet wurde. Vom Standpunkte Deutschlands betrachtet ist die neue Zolllinie eine Binnenzollgrenze, vom Standpunkte des besetzten Gebietes aus-

schließlich gesprochen muß auch sie als Außenzollgrenze bezeichnet werden, da, wie hervorgehoben, das besetzte Gebiet durch diese Linie zu einer eigenen Zolloberhoheit gelangte.

Das Eindringen in die durch die neue Zolllinie geschaffenen wirtschaftlichen Verhältnisse wäre wesentlich erleichtert, wenn wir eine den heutigen Stand wiedergebende Gewerbestatistik besäßen, aus der die wirtschaftliche Gliederung des besetzten Gebietes im Verhältnis zur wirtschaftlichen Gliederung des unbesetzten zu ersehen wäre. Ein Blick in die jährlichen Statistiken der Gewerbeaufsichtsbeamten beweist, daß seit 1907 so wesentliche Umschichtungen im Wirtschaftsleben der industriereichen westlichen Gebiete vor sich gegangen sind, daß die Heranziehung der Gewerbestatistik von 1907 bei den hier zu machenden Ausführungen nur zu Irrtümern führen kann. Erst die im Jahre 1922 neu durchzuführende Gewerbe- und Berufsstatistik wird uns einen einwandfreien Einblick in die wirtschaftlichen Wechselbeziehungen zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet ermöglichen und uns sicherlich manchen Aufschluß über Fragen geben, die heute für uns noch unlösbar sind.

In ganz großen Zügen gesprochen kann gesagt werden, daß der besetzte Westen ein Überschußgebiet für Industrierzeugnisse ist, während im unbesetzten östlichen Deutschland das Schwergewicht der deutschen landwirtschaftlichen Erzeugung liegt. Wir können also in gewissem Sinne von einer binnenwirtschaftlichen Arbeitsteilung zwischen besetztem und unbesetztem Deutschland sprechen. Hinzu kommt, daß das Rheinland der wichtigste Verkehrsträger für den Handel Deutschlands mit den westlichen Kulturstaaten ist. Insbesondere bildet der Rheinstrom wirtschaftlich keine Grenze, sondern ein Bindeglied von höchster Bedeutung. Tief in das unbesetzte Deutschland hineinragen die Wirkungen jener wirtschaftlichen Kernzonen, die wir gehäuft am Rhein vorfinden, Wirkungen, die vornehmlich gefördert sind durch die für den Binnenschiffahrtsverkehr ausgebauten Nebenflüsse des Rheines und ein dichtes Eisenbahn- und Straßennetz. Auch die vielen geistigen und kulturellen Beziehungen zwischen dem Rheinland und dem übrigen Deutschland dürfen nicht übersehen werden, weil sie ganz unmittelbar auch die Wirtschaft beeinflussen.

Ohne Anführung weitschweifiger Beweise kann deshalb gesagt werden, daß das besetzte und das unbesetzte Gebiet sich in ihren wirtschaftlichen Belangen einander ergänzen, sodaß sie eine eng verschlungene Binnenwirtschaft darstellen, die ausgereift ist in einer vielhundertjährigen Entwicklung unter besonders glänzendem Aufstieg im Zeitalter des Kapitalismus und der Technik. Diese unverrückbaren Tatsachen müssen wir uns stets vor Augen halten, wenn wir die von den Alliierten

ten am Rhein getroffenen Maßnahmen einer wirtschafts-kritischen Untersuchung unterziehen.

Man wird nicht bestreiten können, daß theoretisch wohl ein Zollsystem ausgedacht werden kann, das, das Rheinland nach Westen und Osten mit Zollschranken abschließend, den besonderen wirtschaftlichen Bedingtheiten des Rheinlandes in Bezug auf sein Verhältnis zu den es umgebenden Wirtschaften und in Bezug auf seine eigene Wirtschaft angepaßt ist. Vielleicht läßt sich auch ein Zollsystem erfinden, das das Rheinland gegen das ihm wirtschaftlich eng verbundene unbesetzte Deutschland zu abgrenzt. Aber gerade ein derartiges System müßte bei der Feinheit und Kompliziertheit der gegebenen wirtschaftlichen Beziehungen ein besonders vorsichtig ausgedachtes sein, wenn es nicht als allzu lästige Fessel von der Wirtschaft empfunden werden soll. Da die Zollgrenze ein Gebiet durchläuft, das wirtschaftlich eine Einheit bildet und sich in Absatz und Erzeugung ergänzt, kann ein solches Zollsystem nur ein sehr loses und dabei, vom fiskalischen Standpunkt aus betrachtet, nur ein sehr gemäßigtes sein. Jedenfalls kann und muß dieses Zollsystem unter ganz anderen Gesichtspunkten eingerichtet werden, als sie im allgemeinen für die Abgrenzung einer bestimmten Volkswirtschaft gegenüber der Weltwirtschaft richtunggebend sind.

In dieser Erkenntnis liegt der Angelpunkt des ganzen Rheinzollproblems und zugleich auch seine hauptsächlichste Fehlerquelle. Die Rheinzolllinie in der durch die Sanktionen geschaffenen Form ist dadurch gekennzeichnet, daß sie in innerem Gegensatz zu dem soeben Ausgeführten steht. Es muß als ein Fehler in der Konstruktion bezeichnet werden, daß die Rheinlandkommission die auf den Verkehr der binnenländischen deutschen Volkswirtschaft mit dem weitgespannten Rahmen der Weltwirtschaft eingestellte deutsche Zollgesetzgebung zur Grundlage auch dieser Binnenzolllinie machte. Ganz abgesehen von allen anderen Widersinnigkeiten mußte allein schon an dieser Unstimmigkeit zu irgend einem Zeitpunkt das Rheinzollsystem in der angeordneten Form Schiffbruch leiden.

Dieser Fehler in der Konstruktion wird noch vergrößert durch einen Fehler in der Beanspruchung. Wir dürfen nicht vergessen, daß neben den politischen Beweggründen, die auf französischer Seite für die Einführung des Zollsystems sprachen und oben eingehend behandelt sind, auch noch der finanzielle Gesichtspunkt maßgebend war, sich für die ausbleibenden Zahlungen Deutschlands Ersatz zu schaffen. So entschloß man sich, zu dem Einfuhrzoll auch noch den Ausfuhrzoll einzuführen, obwohl gerade dieses Zollsystem von der volkswirtschaftlichen Theorie längst verworfen ist.

Es wird nun unsere Aufgabe sein, hier zu untersuchen,

welche Fehler sich zwangsläufig aus der Übertragung des deutschen Außenzollsystems auf die neue Binnenzolllinie ergeben mußten.

Wir wollen von der Tatsache ausgehen, daß jedes Zollsystem auf zwei Grundpfeilern beruht, nämlich einmal auf dem Verzollungsverfahren als der formalen Seite und den Verzollungsgebühren als der materiellen Seite. Beide Teile, das Verfahren sowohl wie der Tarif, bedürfen auch in ihren letzten Einzelheiten sorgfältigster Durchdringung der ganzen Verhältnisse, auf die sie angewandt werden sollen. Nur auf Grund langer Beobachtungen und ergänzender statistischer Untersuchungen wird es möglich sein, die Wirkung einer etwa zu treffenden Zollmaßnahme so genau abzuwägen, daß keine Überraschungen eintreten.

Einer derartigen Durchdringung der Verhältnisse haben sich die interalliierten Mächte überhaupt nicht unterzogen. Sie haben sich über alle diese Schwierigkeiten dadurch hinweggesetzt, daß sie die Anwendung der gegenwärtig in Kraft befindlichen deutschen Zolltarife und Verzollungsbestimmungen auf den Warenverkehr zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet anordneten. Daß eine solche Anordnung eine Fülle von Fehlerquellen in sich schließen mußte, scheinen sie selbst wohl geahnt zu haben. Sie glaubten sich indessen dadurch gesichert, daß sie die jederzeitige Ergänzung oder Abänderung dieses Systems auf dem Wege einfacher Verordnung vorsahen. Diese ganze Anordnung kann man vielleicht vom Standpunkte einer militärischen Kommandobehörde aus begreifen, für die ein „Fehlgreifen in der Wahl der Mittel“ weniger Bedenken hat, als wie ein „Unterlassen“. Von jedem anderen Standpunkte aus gesehen, ist diese Anordnung eine Unsinnigkeit.

Wir wollen zunächst nun die materielle Seite, den Zolltarif nämlich, besprechen. Um die wirtschaftliche Bedeutung der Maßnahmen richtig einzuwerten, müssen wir hier die Frage erheben, unter welchen Gesichtspunkten der an der Rheinzolllinie zur Anwendung kommende Zolltarif bei seinem um fast zwei Jahrzehnte zurückliegenden Gesetzwerden beschlossen worden ist. Wir werden uns hierbei indessen auf diejenigen Punkte beschränken können, die für die hier anzustellende Betrachtung wesentlich sind.

Der am Rhein zur Anwendung gebrachte autonome deutsche Zolltarif von 1902 bildet den Ausgleich eines heißen Kampfes zwischen schutzzöllnerischen und freihändlerischen Ideen. Wohl selten sind die politischen Leidenschaften in der Vorkriegszeit so aufgewühlt gewesen, wie zu dieser Zeit. Tagelang währten die parlamentarischen Kämpfe. Den endlosen Fensterreden der Opposition konnte nur durch einen nicht ganz unbedenklichen parlamentarischen Kniff ein Ende gemacht werden. Endlich obsiegte der gemäßigt-schutzzöll-

nerische Gedanke und brachte ein Gesetzeswerk zu Stande, als dessen Kennzeichnung die viel gebrauchten Schlagworte „Schutz der nationalen Arbeit“ anzusehen sind. Namentlich war der der Schwerindustrie und der Landwirtschaft im angeblichen Gesamtinteresse der deutschen Wirtschaft gewährte Zollschutz ein sehr weitreichender. Es muß als ein großes Glück für das Rheinland bezeichnet werden, daß sich bereits während der Kriegszeit eine starke Auflockerung dieses Schutzzollsystems auf Lebens- und Futtermittel als notwendig erwiesen hatte. Damit war bei Inkrafttreten der Rheinzolllinie wenigstens für die Lebensmittelbeschaffung eine erneute Belastung der Lebenshaltung im Rheinland im großen Ganzen vermieden, ein Umstand, der nicht nur für die auf den Osten als Lebensmittelbasis angewiesene Bevölkerung des besetzten westlichen Gebietes, sondern auch für die hier zahlreich vertretene Nahrungs- und Genußmittelindustrie von weittragendster Bedeutung war.

Vor allem entspricht der Zolltarif von 1902 nicht den Erfordernissen eines Binnenzollsystems, weil bei seiner Aufstellung niemand daran gedacht hat, daß dieser Zolltarif einmal auf den Warenverkehr zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet, also auf einen Binnenwirtschaftsverkehr angewandt werden würde. Der Zolltarif von 1902 schafft keinen Ausgleich zwischen den vielgestaltigen Interessen der einzelnen Glieder der deutschen Wirtschaft untereinander. Er könnte allenfalls als ein Ausgleich des volkswirtschaftlichen Gesamtinteresses Deutschlands in seiner Wechselwirkung zu den Deutschland umgebenden fremdländischen Wirtschaftsstaaten bzw. der Gesamtheit dieser Wirtschaftskörper, der Weltwirtschaft, angesprochen werden. Aber auch diese Deutung gilt nur mit sehr großer Einschränkung. Der autonome Zolltarif ist nämlich gar nicht der Zolltarif, den wir im Laufe von zwei Jahrzehnten als für uns am passendsten herausgefunden haben. Diese Rolle spielt der sogenannte Vertragszolltarif, worunter nicht etwa ein besonderes Gesetz, wie das von 1902, sondern die Gesamtheit der Vergünstigungen zu verstehen ist, die wir auf dem Wege der Handelsverträge vorzüglich durch die Meistbegünstigungsklausel und auch durch andere Gesetzesakte anderen Ländern gewährt haben.

Neben den schutzzöllnerischen Ideen war wesentlich für die Ausgestaltung des autonomen Zolltarifes von 1902 auch der Gesichtspunkt, daß der Tarif als Grundlage für die nach 1902 zu führenden Verhandlungen über die neu zum Abschluß zu bringenden Handelsverträge gelten sollte. Seine Positionen sind deshalb alle in mehr oder minder großem Umfange als „Verhandlungsobjekte“, richtiger gesagt, „Abhandlungsobjekte“, anzusehen und in ihrer tariflichen Begrenzung nach oben durchgehends übersetzt. Die Tatsache, daß der autonome Zolltarif

nur ganz wenigen Ländern gegenüber in Gebrauch war und es trotzdem uns wirtschaftlich gut ging, beweist zur Genüge, daß der in diesem Tarif vorgesehene Schutzzoll nicht von unserer Wirtschaft benötigt wurde. In vielen Fällen wird daher selbst von Freunden eines gemäßigten Schutzzollsystems der im autonomen Tarif vorgesehene Zollsatz als viel zu hoch gegriffen bezeichnet werden müssen.

Bei der Übertragung des autonomen Zolltarifes auf die Rheinzolllinie werden wir zunächst alle diejenigen Waren besonders stark belastet finden, deren Zollsätze unter dem Gesichtspunkte des Schutzzolles möglichst hoch festgesetzt worden sind. Daneben werden diejenigen Waren belastet erscheinen, für die man einen erhöhten Zollsatz vorgesehen hatte, um ihn im Wege der Kompensation wieder abbauen zu können.

Man wird die bis jetzt behandelten Übersetzungen der Tarifpositionen vielleicht als „bewußte“ bezeichnen können, da man ja die durch die Rücksicht auf die Vertragsverhandlungen wie durch schutzzöllnerische Ideen vorgenommenen Zollfestsetzungen auch in ihren möglichen Auswirkungen genau gekannt hat. Zu diesen beiden Gesichtspunkten tritt aber noch ein dritter, der vielleicht als „unbewußte“ Übersetzung der Tarife gekennzeichnet werden darf.

Der Kreis derjenigen Waren, die im Verkehr zwischen Inland und Ausland ausgetauscht werden, ist artenmäßig viel kleiner, als der Kreis der im Binnenverkehr gehandelten Waren. Wenn nun der Zolltarif auch sehr viele Positionen enthält und scheinbar alle nur denkbaren Warengruppen vorsieht, so spricht für seine Unvollständigkeit doch der Umstand, daß die Reichsregierung, die sich zur Zeit mit Vorarbeiten für ein neues autonomes Zollgesetz befaßt, angeblich eine Verdoppelung der Zahl der Positionen des alten Tarifes beabsichtigt. Weder in der Vergangenheit, noch in der Zukunft wird ein beachtenswerter Verkehr in sehr vielen im Zolltarif aufgeführten Artikeln im Einfuhrhandel überhaupt praktisch geworden sein. Diese Zollsätze sind daher mehr oder minder nur theoretisch ermittelt und garnicht auf ihre wirtschaftliche Auswirkung hin in der Praxis erprobt. Man wird ganz allgemein annehmen müssen, daß auch in diesen Fällen die Zollsätze übersetzt sind, da ja wohl kaum bei dem Ausbau unserer Zollgesetzgebung zu Beginn dieses Jahrhunderts ein Wirtschaftszweig zu finden war, der nicht für sich die Einführung eines Schutzzolles verlangte.

Auch die folgende Überlegung ist bei der Beurteilung des Rheinzollsystems zu beachten. Da unser Zolltarif lediglich einen Zollsatz für die Einfuhr vorsah, ist er ausschließlich eingestellt auf den Warenverkehr vom Auslande nach dem Inlande. Bei letzterem Verkehr macht der Staat als Vertreter der gesamten Wirtschaft bestimmte Interessen geltend, die sich durch die wirtschaftliche Entwicklungsstufe, in der er sich befindet, be-

stimmen. Von den reinen Finanzzöllen vorzüglich auf ausländische Genußmittel wie Tee, Kaffee, Tabak usw. sei abgesehen. Zunächst werden alle Waren, die ins Inland hereingezogen werden sollen, vor allem also alle überseeischen Rohstoffe, nur mit einem niederen Zollsatz belegt werden können oder ganz frei gelassen werden müssen. Sie bilden das Haupt-handelsgut des Einfuhrhandels. Alle Fertigerzeugnisse dagegen, die genau so gut im Inlande herzustellen sind, werden zur Erhaltung der heimischen Arbeitsgelegenheit durch hohe Tarifsätze vom Inlande fernzuhalten versucht werden. Sie erscheinen nur in verhältnismäßig geringen Mengen unter den Einfuhrgütern. Bei der Binnenwirtschaft liegen die Verhältnisse sozusagen umgekehrt. Hier bilden die durch den Schutz-zoll ferngehaltenen ausländischen Waren das Haupterzeugnis der binnenländischen Arbeit und damit zugleich auch das Haupthandelsgut des Binnenverkehrs. Es wird als Halbware und fertiges Gebrauchsgut von der Erzeugungsstätte durch die feinen Kanäle des Groß- und Kleinhandels dem Konsumenten zugeführt und vielfach umgeschlagen. Die ausländische Rohware, das Hauptgut der Überseeimport, beeilt sich den kürzesten Weg vom Einfuhrhafen zum Großverbraucher zu nehmen und meidet den vielfachen Umschlag. Wer sich die Dynamik dieser Vorgänge vor Augen hält, braucht eigentlich keines großen Beweises mehr, daß die Übertragung eines Einfuhrzollsystems auf eine Binnenwirtschaft ein wirtschaftlicher Unsinn ist.

Nur der Vollständigkeit halber sei noch Folgendes erwähnt. Obwohl Deutschland keine Wertzölle kannte, war durch eine weitgehende Unterteilung der Tarifpositionen früher sozusagen für jede einzelne Warenposition sorgfältig ermittelt worden, wie sich die Belastung durch den Zoll zu dem Gesamtwert der einzuführenden Waren verhält. Die Geldentwertung hat dieses Verhältnis zwischen Zoll und Warenwert vollständig über den Haufen geworfen. Im allgemeinen kann gesagt werden, daß die anteilmäßige Belastung durch Zollabgaben im Verhältnis zum Warenpreis gegen die Vorkriegszeit bei den hochwertigen Auslandswaren eine geringere geworden ist, sodaß die Zölle zeitweilig besonders unter den alten Goldzuschlägen kaum ins Gewicht fielen. Da die Bestimmungen des Versailler Vertrages uns lange Zeit eine Abänderung der einzelnen Tarifpositionen unmöglich machten, mußten wir dieses Verhältnis hinnehmen. Der Ausweg des Goldzuschlages zur Anpassung an die Preisentwicklung bot keinen Ausgleich, da ja die einzelnen Warengattungen nicht gleichmäßig gestiegen waren, sondern sehr unterschiedlich. Auch konnte der für alle Positionen gleich hoch bemessene Goldzuschlag lediglich der eingetretenen Geldentwertung, nicht aber der bei den einzelnen Waren in ganz verschiedenem Maße eingetretenen Verschie-

bung in dem Verhältnis zwischen Zollbelastung und Warenwert Rechnung tragen.

Wenn also früher ein Zollsatz, besonders ein Schutzzollsatz in ein bestimmtes Verhältnis zum Gestehtungspreis einer Ware bei Herstellung im Inland bzw. Herstellung im Ausland gebracht war, dann machte er die Inlandsware mit der Auslandsware wettbewerbsfähig. Steigt nun der Preis der Auslandsware bei gleichbleibendem Zollsatz, so geht der Anteil des Zollsatzes am Gesamtwarenwert prozentual zurück. Wenn nun Inlandsware und Auslandsware infolge der Geldentwertung gleichzeitig steigen, ohne daß der Zoll mitsteigt, so verringert sich im Verhältnis zum Gesamtwarenwert der Schutzzoll. Es wird der Fall denkbar, daß ein früherer Schutzzoll aufhört Schutzzoll zu sein, wie überhaupt jede die Wettbewerbsfähigkeit zwischen Inlands- und Auslandsware bestimmende Relation bis zur Verzerrung verändert gedacht werden kann.

Untersuchen wir nun, wie die bisher beleuchteten Momente — Schutzzoll, Kompensationszölle, beschränkter Kreis der Einfuhrwaren und Geldentwertung — bei der Übertragung des autonomen Zolltarifes auf die Rheinzolllinie gewirkt haben müssen.

Bei den Waren, für die ein Schutzzoll im autonomen Tarif vorgesehen war, ergibt sich ein indirekter Abbau des Schutzzolles zu Ungunsten der deutschen Wirtschaft. Ein Schutzzoll wird nur dann festgelegt worden sein, wenn die Herstellung einer Ware im Inlande teurer zu stehen kam, als die Herstellung einer Ware im Ausland. Denn der Schutzzoll soll die Differenz zwischen inländischen und ausländischen Gestehtungskosten ausgleichen. Wird nun die im Inland hergestellte Ware im Binnenverkehr mit einer Abgabe belastet, so ermäßigt sich der im Schutzzoll für die Inlandsware gegenüber der Auslandsware vorgesehene Schutz um den Betrag der Binnenabgabe. Wären die Preisverhältnisse der Waren heute noch so stabil, wie vor dem Kriege, dann müßte sich die Richtigkeit dieser Deduktion wohl ohne Schwierigkeit an jeder Warengruppe nachweisen lassen, für die ein Schutzzoll vorgesehen war. Bei den großen Preisumwälzungen der Nachkriegszeit und vor allem auch infolge der Ausschaltung des Preisregulators „Angebot und Nachfrage“ bei dem Ersatz unserer durch den Krieg vollständig erschöpften Güterbestände versagen hier beim Vergleich die meisten der anscheinend ganz nahe liegenden Beispiele. Auch dürften die Unterschiede meist nur ganz geringfügige, selbst nur für den sehr gut über alle Marktverhältnisse unterrichteten Kaufmann wahrnehmbare gewesen sein, sodaß auf Wiedergabe drastischer Beispiele hier leider verzichtet werden muß. Soweit die Beobachtungen des Verfassers reichen, dürfte insbesondere bei Textilien und Leder eine hier einzuordnende Wirkung eingetreten sein.

Hierher sind auch die Fälle zu denken, in denen ein Schutz-zoll in der Form gewährt war, daß er eine Inlandsware gegen-über einer Auslandsware anderer Art aber ähnlicher Verwendungs-möglichkeit wettbewerbsfähig erhielt. Durch die Ein-führung des Binnenzolles muß auch hier eine Verschiebung zu Ungunsten der deutschen Erzeugnisse eingetreten sein.

Die gleichen Wirkungen — natürlich nur in abgeschwäch-tem Grade — müssen sich bei den Waren ergeben haben, bei denen die Bemessung der Zollsätze des autonomen Tarifes unter dem Gesichtspunkte der Kompensation bei den Handels-vertragsverhandlungen stattgefunden hat. Es sind dies im all-gemeinen die Warengruppen, die einen Schutz Zoll nicht un-mittelbar notwendig hatten, ihn aber immerhin vertragen konn-ten. Setzt man den Fall, daß hier der inländische Gestehungs-preis auf der Höhe des ausländischen Gestehungspreises zu-züglich des Vertragszolles liegt — eine Annahme, die in der Friedenszeit wohl vielfach zugetroffen hat — so wird bei Belastung der Inlandsware mit dem Binnenzoll das deutsche Erzeugnis zu Gunsten der Auslandserzeugnisse in seiner Wett-bewerbsfähigkeit zurückgesetzt. Trotz des hohen Schutzzolles, den unsere Geldentwertung der Inlandsware z. Zt. ja auch ohne Zolltarif gewährt, ist der Fall einer Unterbietung rechts-rheinischer Erzeugnisse durch Auslandsprodukte auf dem Markte des besetzten Gebietes doch verschiedentlich eingetreten. Auch hier dürften als Beispiele am ehesten Halbfabri-kate der Textilindustrie herangezogen werden können.

Soweit der autonome Zolltarif „unbewußte“ Hochschutz-zölle enthält, sind die Lasten der Binnenzolllinie sehr fühlbare gewesen. Es handelt sich hier um die ungezählten Güter der Inlandserzeugung, bei denen wir stets vom Ausland ganz un-abhängig waren, die also nie wesentlich bei der Einfuhr ins Gewicht fielen. Soweit das besetzte bzw. unbesetzte Gebiet hier von dem Bezuge aus jenseits der Rheinzolllinie gelegenen Produktionsstätten wirklich abhängig war, sind große Härten eingetreten. Soweit eine Abhängigkeit nicht vorhanden war, kam es zu Erschwerungen des Warenverkehrs, die sich bis zur vollständigen Einstellung des Güteraustausches in den hier-hergehörigen Positionen steigerten. Das beste Beispiel dürf-ten hier die im Inland in ausreichender Menge erzeugten Bau-stoffe, wie Zement, Mauersteine, Dachziegel u. a. abgeben.

Am schwierigsten dürften die Wirkungen nachzuweisen sein, die sich aus der Geldentwertung im Vergleich zur Marktfähig-keit von Inlands- und Auslandsware ergeben haben. Obwohl dem Verfasser ein hier verwertbares Beispiel nicht aufge-stoßen ist, darf doch angenommen werden, daß die angedeutete Entlastung der Auslandsware zu Ungunsten der Inlandsware im Anteil der Zollbelastung, bezogen auf den Gesamtwarenwert, sicherlich in vielen Fällen eingetreten ist. Das Hinzutreten

des Binnenzolles hat dann die Wettbewerbsfähigkeit weiter beeinträchtigt oder vielleicht ganz ausgeschaltet. Dieser Vorgang wird sich zumeist nur als eine mehr oder minder große Verschärfung der in den vorgehenden Absätzen behandelten Auswirkungen feststellen lassen.

Es darf überhaupt nicht außer Acht gelassen werden, daß alle hier als möglich oder wahrscheinlich angenommenen Wirkungen wohl in der Mehrzahl ihres tatsächlichen Eintritts so feiner Art gewesen sind, daß sie sich nicht nur jeder statistischen Erfassung, sondern sogar oft jeder Beobachtung entzogen. Was durch die Sanktionen an Umschichtungen des Verkehrs und der kaufmännischen Beziehungen vor sich gegangen ist, kann niemals ganz einwandfrei ermittelt werden. Wir müssen uns daher auf die Angaben der Praktiker verlassen, die uns von solchen Umschichtungen berichten und haben nur die Aufgabe, die möglichen oder wahrscheinlichen Ursachen dieser Umschichtungen zu erklären, um daraus auf die Art dieser wirtschaftlichen „Umlagerungen“ Schlüsse ziehen zu können. Wenn auch unter der Überwucherung dieser Vorgänge durch Konjunktur- und Geldwertschwankungen der verschiedensten Art eine einwandfreie Darlegung nicht möglich ist, so kann doch mit der einfachen Tatsache des Vorhandenseins der Zolllinie allein nicht alles erklärt werden. Wie wir gesehen haben, ist gerade der Umstand, daß man den Zolltarif von 1902 zur Grundlage des Rheinzollsystems machte, sehr ausschlaggebend für die Entwicklung der Verhältnisse gewesen, was durch die hier gemachten Ausführungen wohl als erwiesen angesehen werden darf.

Es bleiben nun noch die formalen Fehlerquellen zu erläutern, die sich aus der unveränderten Übernahme des Verzollungsverfahrens von der Außenzollgrenze auf die Binnenzollgrenze ergeben haben. Da in den nachfolgenden Abschnitten über Veredelungs-, Durchgangs- und Vormerkverkehr noch eingehender zu sprechen ist, kann sich die Darstellung hier mit einem kurzen Hinweise begnügen.

Trotz der starken wirtschaftlichen Verflechtung der einzelnen Volkswirtschaften untereinander bewirken die politischen Grenzen tief in den wirtschaftlichen Aufbau einschneidende Abschnitte. Die Fälle wirtschaftlicher Zusammengehörigkeit diesseits und jenseits der Landesgrenze liegender Wirtschaftsanlagen mit wechselseitigem Güteraustausch sind verhältnismäßig selten. Auch die einzelnen wirtschaftlichen Umsätze sind gröberer Art und zeigen nicht die feine wirtschaftliche Verflechtung, die wir im Binnenverkehr beobachten müssen. Demgemäß ist das Verzollungsverfahren an der Außenzollgrenze nur abgestellt auf die wenigen hier in Erscheinung tretenden wirtschaftlichen Wechselbeziehungen. Den feinen Verästelungen einer Binnenwirtschaft tragen diese Bestimmun-

mungen keineswegs Rechnung. Aus dieser einfachen Überlegung heraus erklären sich alle beobachteten Mißstände.

Die Grundlage des Verzollungsverfahrens an der Rheinlinie bildete ebenfalls ein weit zurückliegendes Gesetz, nämlich das „Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869“ in seiner z. Zt. für die deutsche Außenzolllinie gültigen „revidierten“ Fassung. Selbst bei seinem für die heutigen Verhältnisse hohen Alter kann dieses Gesetz als eine bewährte Vorschrift für das Verzollungsverfahren angesehen werden, sind doch seine wesentlichsten Bestimmungen Gemeingut der Zollgesetzgebung aller Völker.

Trotzdem ist der Rahmen dieses Gesetzes viel zu eng gezogen, als daß in ihn sich der Warenverkehr über die Rheinlinie hätte hineinpassen lassen. Der um das rheinische Wirtschaftsleben gelegte Reif mußte denn auch gar bald hier und dort eine Erweiterung erfahren, ganz zu schweigen von den zahlreichen Umgehungen der Vorschriften, die als des Rätsels einzige Lösung oftmals allein übrig blieben und mehr oder minder stillschweigend geduldet, d. h. mit Personalmangel und ungenügender Ausbildung der nur in beschränkter Zahl zur Verfügung stehenden Zollbeamten erklärt wurden. Man wird diese Rechtswidrigkeiten als eine „Selbsthilfe der mißhandelten Wirtschaft“ gegen unnatürlichen Zwang, also als eine „gerechte Notwehr“ ansehen dürfen und die Missetäter von jeder Schuld freisprechen können.

Denn darüber kann nach den Ausführungen dieses Abschnittes kein Zweifel bestehen. Die Übernahme des deutschen Außenzollsystems auf die neue Rheinzolllinie war der Form nach eine sehr einfache Maßnahme. Wirtschaftlich betrachtet aber muß sie als eine „Sünde wider den Geist jedes wirtschaftlichen Handelns“ gekennzeichnet werden. Die tatsächlich eingetretene Entwicklung hat denn auch bewiesen, daß das Rheinzollsystem bei seiner Aufhebung entweder zum völligen Zusammenbruch oder zur grundsätzlichen Umgestaltung reif geworden war. Die innere wirtschaftliche Ungesetzmäßigkeit dieser „Sanktion“ lag offen zu Tage.

## **b) Die Bestimmungen über Zölle und statistische Gebühren.**

Genau einen Monat Zeit gebrauchten die alliierten Staaten, um sich über das am Rhein einzurichtende Zollsystem ins Klare zu kommen. Unter dem 8. April veröffentlichte die Interalliierte Rheinlandkommission jene grundlegende Verordnung Nr. 81, die die Errichtung der Zollgrenze am Rhein mit Wirkung vom 20. April ab befahl. Die Verordnung schuf ein besonderes rheinisches Zollgebiet, das im Westen abgeschlossen wurde von der deutschen Reichsgrenze gegen Holland, Belgien, Luxemburg und Frankreich, sowie der Grenze des Saarbeckens

und im Osten im Verlauf von Norden nach Süden folgende Grenze zeigte:

1. Der Rhein von der holländischen Grenze bis zur Höhe von Lohausen (nördlich von Düsseldorf) einschließlich der Häfen von Schwelgern, Ruhrort und Duisburg,
2. der Brückenkopf um Düsseldorf, begrenzt durch Lohausen, Ratingen und die Ostgrenze von Hubbelrath und Erkrath (diese beiden eingeschlossen),
3. der Brückenkopf Köln,
4. der Rhein zwischen den Brückenköpfen Köln und Koblenz,
5. die Brückenköpfe Koblenz und Mainz, welche zwischen Diez und Walsdorf durch eine Linie, welche der Nordostgrenze der Kreise Diez und Langenschwalbach folgt, verbunden werden,
6. der Rhein vom Brückenkopf Mainz bis zur elsässischen Grenze.

Dieses Gebiet unterstand nunmehr einer eigenen Zolloberhoheit. Alles, was jenseits der Grenzen lag, war für das besetzte Gebiet Zollausland geworden.

In diesem neuen Zollgebiet haben wir nur eine Verzollung des Warenumsatzes in zweifacher Teilung zu unterscheiden und zwar je nachdem, ob der Warenumsatz über die deutsche Westgrenze stattfindet oder ob es sich um einen Warenumsatz über die Rheinzolllinie handelt. In beiden Fällen müssen wir wieder eine Unterteilung in Einfuhr und Ausfuhr machen. Was zunächst den Warenverkehr über die westliche Reichsgrenze anbetrifft, so bestimmte der Art. 1 der Verordnung, daß es bei dem seitherigen Zustande belassen werden sollte. Daher gelangten an dieser Grenze nach wie vor die Zollsätze des autonomen Tarifes zuzüglich eines Goldaufschlages von 900 Prozent zur Anwendung. Die Ausfuhr war von einer Zollabgabe befreit, wie dies dem gesetzlichen Zustand in Deutschland seit Ende der 70er Jahre des vorigen Jahrhunderts entspricht. Selbstverständlich gelangten, wie auch im übrigen Reich, an der Westzollgrenze die deutschen sozialen Ausfuhrabgaben zur Erhebung. Um den fiskalischen Ertrag der Sanktionen zu steigern, ordnete die Verordnung Nr. 81 als einzige neue Maßnahme an der Westgrenze an, daß die westlichen Zollämter die Ausfuhrabgaben auch für diejenigen Waren einzuziehen hätten, die aus dem unbesetzten Gebiet im Durchgangsverkehr nach westlichen Ländern das besetzte Gebiet durchqueren und für die seither eine Zahlung der Ausfuhrabgabe bei dem für den Absender zuständigen Zollamte erlaubt war.

Für den Warenverkehr über die Ostgrenze des neuen Zollgebietes, d. h. über die oben wiedergegebene längs des Rheines laufende Linie, sollte als Unterlage des Verzollungsge-

schäftes der „gegenwärtig in Kraft befindliche deutsche Zolltarif“ in Anwendung kommen und zwar sowohl für die Einfuhr aus dem unbesetzten in das besetzte Gebiet, wie auch für die Ausfuhr aus dem besetzten in das unbesetzte Gebiet. Es muß ausdrücklich hervorgehoben werden, daß nicht in dem System des Zolltarifes ein Unterschied zwischen Einfuhr und Ausfuhr gemacht wurde, sondern in der Höhe der Zollabgabe bei der Einfuhr bezw. bei der Ausfuhr. Die Einfuhr wurde stärker belastet; die Zollabgabe betrug 25 Prozent der deutschen Goldmarkzölle, d. h. ein Viertel des sich aus dem Zollsatz des Tarifes unter Zurechnung eines 900 prozentigen Aufschlages ergebenden Betrages. Die Ausfuhr wurde mit dem einfachen Zollsatz des Tarifes in Papiermark belastet.

Vergleichen wir die verschiedenen jetzt im besetzten Gebiet zur Anwendung gelangenden Zollsätze untereinander, so ergibt sich als niedrigster Zollsatz der bei der Ausfuhr von Waren aus dem besetzten in das unbesetzte Deutschland zu entrichtende Zollsatz in einfacher Höhe des deutschen Zolltarifes in Papiermark. Die bei der Einfuhr von dem unbesetzten in das besetzte Gebiet zu entrichtende Abgabe hat die  $2\frac{1}{2}$ -fache Höhe des ersten Betrages, die bei der Einfuhr aus dem Ausland nach Deutschland zu entrichtende Zollabgabe die 10fache Höhe des ersten Betrages.

Die Stelle in der Verordnung, die die Anwendung des „gegenwärtig in Kraft befindlichen deutschen Zolltarifes“ anordnete, hat zu erheblichen Schwierigkeiten geführt insofern, als eine Unklarheit darüber entstand, ob der autonome Zolltarif oder der Vertragszolltarif dem Verzollungsgeschäft an der Rheinzollgrenze zu Grunde zu legen sei. Es bedarf keiner Erläuterung, daß die Rechtsbasis unseres Zollsystems der autonome Zolltarif von 1902 ist und nicht der Vertragszolltarif. Wenn man indessen von dem Wortlaut ausgeht, daß der „gegenwärtig in Kraft befindliche Zolltarif“ der Verzollung zu Grunde zu legen sei, so kann man sehr wohl zu der Annahme gelangen, daß hier der Vertragszolltarif gemeint ist, wie er sich als Folge der Handelsverträge und der Meistbegünstigungsklausel im Laufe der Zeit als gesetzmäßiger Zustand herausgebildet hat.

In dem Bestreben, das Wirtschaftsleben des Rheinlandes nach Möglichkeit zu schonen, gaben die deutschen Zollbehörden der Verordnung Nr. 81 die letztere Auslegung und brachten allerdings nach einigem Schwanken ziemlich einheitlich an der Rheinzollgrenze den Vertragszolltarif in Anwendung. Dieses Verfahren wurde zuerst in Mainz und Neuwied von den alliierten Ueberwachungsorganen beanstandet und die Verzollung nach dem autonomen Zolltarif verlangt. Gegen diese Verordnung deutscherseits erhobene Beschwerden aus Interessentenkreisen, die ungeschickter Weise mit dem Hin-

weis auf die loyalere Handhabung bei den übrigen Zollstellen begründet wurden, führten zu einer Verordnung am 9. Mai, die mit sofortiger Wirkung überall an der Rheinzollgrenze die Anwendung des autonomen Zolltarifes vorschrieb.

Um auch diejenigen Waren, die nach den deutschen Zollgesetzen von Abgaben befreit waren, finanziell zu erfassen, hatte die Rheinlandkommission auch für den Verkehr solcher Waren über die Rheinzollgrenze die Erhebung statistischer Gebühren angeordnet. Auch hier ergibt sich eine sehr beachtenswerte Unterscheidung, je nachdem ob die Ware bei der Einfuhr oder der Ausfuhr von einer statistischen Gebühr erfaßt wurde.

Die Erhebung einer statistischen Gebühr für zollfreie Waren wurde zunächst nur vorgesehen für die Ausfuhr. Art. 4 Abs. 2 der Verordnung Nr. 81 ordnete an, daß „für die Waren, welche nach dem deutschen Zolltarif zollfrei sind, bei der Ausfuhr aus dem besetzten Gebiet eine statistische Gebühr von 1 Papiermark für jedes Stückgut, Tonne, Kubikmeter oder Stück Vieh erhoben wird“. Und Art. 7 Abs. b bestimmt, daß diese in Art. 4 für zollfreie Güter vorgesehene Gebühr auch dann entrichtet werden müsse, wenn Waren aus dem unbesetzten Deutschland auf dem Rhein nach einem anderen Orte des unbesetzten Deutschland befördert werden. Die Gebühr wurde hier fällig beim Austritt der Ware aus dem besetzten Gebiet.

Die „Lücke“, die die Verordnung Nr. 81 insofern ließ, als sie nur die bei der Ausfuhr zollfreien Waren mit einer statistischen Gebühr belastete, die bei der Einfuhr zollfreien Waren aber frei ließ, sollte nicht lange ungeschlossen bleiben. Mit Verfügung vom 30. April wurde mit sofortiger Wirkung angeordnet, daß auch bei der Einfuhr von Gütern aus dem unbesetzten in das besetzte Gebiet diejenigen statistischen Gebühren erhoben werden sollten, die nach den deutschen Bestimmungen bei der Einfuhr zollfreier Waren aus dem Auslande erhoben wurden. Diese Gebühren betragen:

für ganz oder teilweise verpackte Waren	5 Pfg. für je 500 kg
für unverpackte Waren	5 Pfg. für je 1000 kg
bei Massengütern	10 Pfg. für je 10000 kg
bei Vieh	5 Pfg. für je 5 Stück

Das Kapitel „Statistische Gebühren“ wird stets eines der interessantesten der „Sanktionenpolitik“ bilden. Es ist gleichzeitig eine vortreffliche Illustration für die Oberflächlichkeit dieser neuen Zollgesetzgebung und ein Beweisstück für die in Abschnitt 1 dieses Kapitels oben gemachten Ausführungen.

Während bei den zollpflichtigen Waren die Einfuhr in das besetzte Gebiet  $2\frac{1}{2}$  mal höher belastet wurde, als die Ausfuhr, griff man hinsichtlich der statistischen Gebühr zur entgegengesetzten Regelung. Bei der Ausfuhr kostete die Tonne unverpackte Ware 1.— Mk., bei der Einfuhr nur 10 Pfg. Dieser

Unterschied läßt sich nur durch das zeitliche Auseinanderliegen der beiden Verfügungen über die statistischen Gebühren erklären. Als die Erhebung der statistischen Gebühr für die Einfuhr angeordnet wurde, scheint man bei der Rheinlandkommission bereits erkannt zu haben, welche Torheit man mit den Bestimmungen in Art. 4 und 7 der Verordnung Nr. 81 gemacht hatte.

Zunächst versuchten die deutschen Behörden, die erlassene Bestimmung so milde, wie nur irgend möglich zu handhaben. Sie erhoben die Mk. 1.— je Tonne auch bei solchen Gütern, die in Säcken verpackt in geschlossenen Wagensendungen über die Grenze gingen. Mit Befehl Nr. 393 entschied nun die Oberzollkommission, daß die statistische Gebühr von Mk. 1.— je Tonne nur bei lose verpackten Gütern angewendet werden dürfe. Bei allen verpackten Gütern müsse die statistische Gebühr in Höhe von Mk. 1.— für jedes einzelne Stück erhoben werden

Das Unsinnigste, was in Verfolg dieser Anordnung sich ereignet hat, dürfte wohl die Verzollung einer Wagenladung alter gebrauchter Säcke sein, bei der die statistische Gebühr für jeden einzelnen Sack zur Erhebung gelangte. Aber auch die Erhebung der Gebühr für jedes Stückgut hat zu unhaltbaren Zuständen geführt. So wurde der Begriff „Stückgut“ dahin ausgelegt, daß bei Zementsendungen jeder Sack, bei Zuckersendungen jede einzelne kleine Versandkiste als ein Stück anzusehen und demgemäß die statistische Gebühr zu erheben sei. Bei Versendung von Zement ergab sich das Kuriosum, daß für die 10 to Ladung Zement an statistischen Gebühren anfangs vor Zugrundelegung des autonomen Zolltarifes Mk. 200.— gezahlt werden mußten, da der Zement nach dem Vertragszolltarif von Zoll befreit war, während bei Unterlegung des autonomen Zolltarifes nur ein Zoll von Mk. 5.— je Tonne, insgesamt also Mk. 50.— zur Erhebung hätte gelangen können. Es bedurfte langwieriger Verhandlungen mit der Zollkommission, bis die statistische Gebühr von Mk. 1.— je Tonne bei Zement auch dann erhoben wurde, wenn er in Säcken oder Fässern verpackt war. Nach allgemeiner Einführung des autonomen Zolltarifes wurde auch diese Vergünstigung aufgehoben. An die Stelle der statistischen Gebühr trat dann die Zollgebühr des autonomen Tarifes von Mk. 5.— je Tonne.

Ganz besonders wichtig war die Frage der statistischen Gebühr für den Verkehr mit zollfreien künstlichen Düngemitteln in Säcken verpackt, die namentlich von den großen linksrheinischen Kunstdüngerfabriken zum Versand gelangten. Wie schwierig hier die Herstellung eines einigermaßen erträglichen Zustandes wurde, erhellt aus dem Umstande, daß erst vom 5. Juli ab die statistische Gebühr von Mk. 1.— je Tonne zur Anwendung gelangen durfte, und auch nur unter der Voraus-

setzung, daß der Versand in ganzen Wagenladungen erfolgte.

Die Unklarheit in den Vollzugsbestimmungen hat auch noch andere Belästigungen hervorgerufen. Häufig ist es vorgekommen, daß nicht als solche bezeichnete Verpackungsmittel, z. B. leere Stahlflaschen, der statistischen Gebühr von Mk. 1.— je Stück unterworfen und dadurch außerordentlich belastet wurden. Es mußte auch hier erst von der Geschäftswelt bitteres Lehrgeld gezahlt werden, bis allgemein bekannt wurde, daß nach § 6 Ziffer 9 des Zolltarifes vom 25. Dezember 1902 Umschließungen sowie Schutzdecken und andere Verpackungsmittel auf entsprechenden Antrag vollständig abgaben- und gebührenfrei sind, sodaß sie nach der Ausführungsbestimmung Nr. 8 zur Verordnung Nr. 81 auch nicht der statistischen Gebühr unterworfen werden konnten.

Zu welch kleinlichen Schwierigkeiten dieses ganze System der statistischen Gebühren geführt hat, zeigt die Art ihrer Erhebung. Nach deutschem Gebrauch wurden die statistischen Gebühren bei der Einfuhr von Waren über die Reichsgrenze in der Form erhoben, daß ein entsprechender Markenbetrag entwertet werden mußte. Nach der neuen Verordnung mußten die Gebühren nun in Bar erhoben werden, ein Verfahren, das sich besonders lästig erwies bei den kleinen Beträgen, die die auf die Einfuhr gelegte statistische Gebühr ausmachte. Um den entstandenen Unklarheiten im Erhebungsverfahren ein Ende zu bereiten, mußte auch hier erst wieder durch eine Verordnung des Zollausschusses der Rheinlandkommission angeordnet werden, daß die Gebühren des Art. 4 und 7 der Verordnung in Nr. 81 in bar zu entrichten sind, während die Gebühren für zollfreie Waren beim Eingang in das besetzte Gebiet über die Westgrenze bzw. die Rheinzolllinie in Marken entwertet werden mußten.

Der Vollständigkeit halber sei noch bemerkt, daß die statistische Gebühr auch für den Warenverkehr auf dem Landwege erhoben wurde. Es wurde dies in einer besonderen Verfügung der Rheinlandkommission nochmals ausdrücklich angeordnet.

### **c) Das Zollkomitee.**

Bevor wir unsere Aufmerksamkeit den übrigen mit der Einführung der Rheinzollgrenze zusammenhängenden Fragen zuwenden, sei hier zunächst der Stelle Erwähnung getan, die die Alliierten zur Durchführung der Zollbestimmungen ins Leben riefen.

Mit Art. 8 der Verordnung Nr. 81 wurde ein Organ geschaffen mit der Bezeichnung „Zollkomitee“ (Comité directeur des douanes, the customs managing board), dessen Aufgabe die Durchführung der Verordnung Nr. 81 sein sollte. Gleichzeitig wurde dem Komitee das Recht gegeben, im Rahmen der

Verordnung Nr. 81 Ausführungs- und Auslegungsbestimmungen zu erlassen. Auch wurde ihm die Befehlsgewalt über das deutsche und alliierte Zollpersonal übertragen.

Das Zollkomitee bestand ursprünglich aus einem Franzosen, der den Vorsitz führte, sowie einem Engländer und einem Belgier. Später trat dann noch ein Italiener hinzu.

Die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen Zollkomitee und Rheinlandkommission läßt sich für den außenstehenden Beobachter nicht mit Bestimmtheit festlegen. Die dem Zollkomitee mit der Verordnung erteilte Vollmacht war eine sehr weitgehende. Schließlich kann durch die Fassung dieser Bestimmung jedwede Maßnahme des Zollkomitees als gedeckt angesehen werden. Für sich hatte die Rheinlandkommission eigentlich nur noch das Recht vorbehalten, die an der westlichen Reichsgrenze für die Einfuhr, Ausfuhr und den Durchgangsverkehr zu erhebenden Zölle und Abgaben durch einfachen Entscheid zu ändern. Alle anderen Rechte insbesondere bezüglich der Rheinzolllinie waren dem Zollkomitee übertragen.

Das Zollkomitee selbst hat von seinem Ordnungsrecht reichlich Gebrauch gemacht. Zahlreich sind die Verfügungen, die es an die verschiedensten Stellen ergehen ließ. Da sie nicht in einem besonderen Organ oder unter fortlaufender Bezifferung erschienen, auch nicht einmal in Abschrift stets dem Reichskommissariat zuzugingen, besteht z. Zt. eine vollständige Sammlung aller Erlasse wohl noch nicht. Auf die wichtigsten Anordnungen wird weiter unten einzugehen sein.

Die außerordentlichen Vollmachten, die sich die Rheinlandkommission selbst und dem Zollkomitee beilegte, ließen die Vermutung aufkommen, daß in kürzester Zeit die doch nur als eine Verlegenheitslösung zu bewertende Verordnung Nr. 81 durch eine von Grund aus aufbauende Regelung des Rheinzollsystems ersetzt werden würde. Diese Absicht bestand sicherlich auch anfangs, gleichwie mit Sicherheit anzunehmen ist, daß auch ein völliger Umbau des deutschen Zollsystems an der Westgrenze beabsichtigt war. Daß es hierzu nicht gekommen ist, dürfte ausschließlich auf die großen technischen Schwierigkeiten dieses Planes zurückzuführen sein, die sich in der Kürze der Zeit als unüberwindlich erwiesen. So blieb es denn während der Laufzeit der Sanktionen ausschließlich bei den Bestimmungen der Verordnung Nr. 81. Die Tätigkeit des Zollkomitees bestand eben nur darin, die Lücken dieser Verordnung auszufüllen und ihre größten Verirrungen abzuschwächen.

#### **d) Die Regelung des Durchgangsverkehrs.**

Die Errichtung des neuen Zollgebietes im Rheinland erforderte eine aufmerksame Regelung des Durchgangsverkehrs. Ist doch das Rheinland von jeher Durchgangsgebiet für den

Warenverkehr von und nach dem Westen gewesen, sowie auch Verbindungsstraße für nichtdeutsche Wirtschaftskörper untereinander, besonders für den Warenverkehr zwischen Schweiz und Holland.

Es kann gesagt werden, daß diese Frage vielleicht noch mit am zufriedenstellendsten gelöst worden ist. Die für den Durchgangsverkehr maßgebenden Bestimmungen finden sich in Art. 5 und 6 der Verordnung Nr. 81. Artikel 5 regelt den internationalen Durchgangsverkehr und besagt, daß „Waren, welche aus einem anderen Lande als Deutschland durch die besetzten Gebiete nach einem anderen Lande als Deutschland befördert werden, dieselben Erleichterungen genießen, die gewöhnlich dem internationalen Durchgangsverkehr gewährt werden, d. h. sie sind sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr aus dem besetzten Gebiete von allen Abgaben befreit unter der Bedingung, daß die Vorschriften für den Durchgangsverkehr beobachtet werden“. Diese Bestimmung deckt sich mit § 6 des deutschen Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869, der wie folgt lautet: „Von der Durchfuhr werden Abgaben nicht erhoben“.

Der internationale Durchgangsverkehr berührte die Interessen des besetzten Gebietes nur insoweit, als der eine oder andere Speditionsbetrieb im Rheinland dabei eine vermittelnde Tätigkeit ausübte. Es muß offen bleiben, ob durch die Errichtung der Rheinzollgrenze eine Verschiebung im internationalen Durchgangsverkehr über das Rheinland in der Weise stattgefunden hat, daß man sich im Auslande wegen der nunmehr entstehenden Schwierigkeiten beim Übergang der Güter über den Rhein einen anderen Verkehrsweg für nach oder durch Deutschland zu machende Sendungen suchte. Es ist anzunehmen, daß dieser Fall eingetreten ist bei solchen Gütern, die die Mehrkosten eines kleinen Umweges wohl vertragen konnten, aber nicht die Gefahr einer Verzögerung in der Zustellung.

Viel einschneidender für das Rheinland waren die Bestimmungen, die die Verordnung Nr. 81 in ihrem Artikel 6 unter der Bezeichnung „Innerer Durchgangsverkehr“ brachte.

Zunächst einige Ausführungen zu dieser Wortprägung „Innerer Durchgangsverkehr“. Die Verordnung will hier zwei von einander ganz wesentlich unterschiedene Verkehrsvorgänge regeln. Vom Standpunkt des besetzten Gebietes ist nur der unter Lit. a des Art. 6 behandelte Warenverkehr Durchgangsverkehr zu nennen, während bei den unter b behandelten Fällen das besetzte Gebiet Ausgangs- oder Empfangsland der Ware ist. Nur für das unbesetzte Deutschland bildet dieser Verkehr einen Durchgangsverkehr. Die Worte „Innerer Durchgangsverkehr“, die streng genommen ja einen Widerspruch in sich selbst enthalten, da ja ein innerer Verkehr niemals ein

Durchgangsverkehr im verkehrstechnischen Sinne sein kann, beziehen sich darauf, daß mit den Sanktionen Deutschland in zwei zollhoheitlich geschiedene Teile zerlegt worden war, die sich wie ganz fremde Zollgebiete gegenüberstanden und über die hinweg ein Durchgangsverkehr mit einem dritten Zollgebiet ähnlich dem Ausland stattfand. Wir wollen nun diese stilistische Unschönheit der Verordnung, die ja nicht allein dasteht, nicht allzu tragisch nehmen und uns der Bezeichnung auch hier bedienen, soweit dies erforderlich ist, um die Beziehungen dieser Ausführungen zu Art. 6 der Verordnung Nr. 81 darzutun.

Folgende vier Fälle von innerem Durchgangsverkehr wurden nunmehr möglich:

1. Ausland — besetztes Gebiet — unbesetztes Gebiet.
2. Unbesetztes Gebiet — besetztes Gebiet — Ausland.
3. Ausland — unbesetztes Gebiet — besetztes Gebiet.
4. Besetztes Gebiet — unbesetztes Gebiet — Ausland.

Die folgende Darstellung wird in dieser Reihenfolge die einzelnen Vorgänge behandeln. Dabei wird sich vor allem herausstellen, daß die von der Entente getroffenen Maßnahmen ganz ausschließlich von dem Gedanken diktiert sind, möglichst viel von den auf diesem Verkehr nach deutschem Gesetz sowie nach den Bestimmungen der Sanktionen lastenden Abgaben in der Verfügungsgewalt der Besatzungsmächte zu belassen.

1. Fall: Verkehr Ausland — besetztes Gebiet — unbesetztes Gebiet.

Schon die erste, mit Verordnung Nr. 77 sofort am 8. März getroffene Verfügung auf Beschlagnahme der Zölle an der Westgrenze regelte den Durchgang von Waren aus dem Ausland durch das besetzte Gebiet nach dem unbesetzten Deutschland. Alle nach deutschem Gesetz fälligen Einfuhrzölle (z. Zt. des Erlasses der Verordnung waren dies gemäß Gesetz über die Anwendung der Meistbegünstigungsklausel auf nicht meistbegünstigte Länder vom 21. Juli 1920 die Sätze des Vertragszolltarifes zuzüglich des Goldmarkzuschlages von 900 Prozent) wurden an der Westgrenze erhoben und an den Zollausschuß abgeführt. Es hatte dies natürlich zur Folge, daß der Weiterlauf von Waren unter Zollverschluß nach Stationen des unbesetzten Gebietes zur Verzollung auf rechtsrheinischen Binnenzollämtern aufhörte, ein Ergebnis, das, wie leicht erklärlich, auf den Geschäftsverkehr nicht gerade förderlich einwirkte und besonders den rechtsrheinischen Beziehern von Auslandsware viel Verdruß und manche unnötigen Kosten verursacht haben mag. In der Verordnung wurde dann noch ausdrücklich bestimmt, daß die an der Westgrenze bereits mit Außenzoll belasteten Güter beim Übergang über den Rhein nicht nochmals

Zoll zu zahlen brauchten. Dies war eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Wäre diese Freilassung nicht erfolgt, so hätte sich die Ware zum Nachteil des finanziellen Aufkommens einen anderen Weg suchen müssen.

2. Fall: Verkehr unbesetztes Gebiet — besetztes Gebiet — Ausland.

Waren, die aus dem unbesetzten Deutschland kamen und das besetzte Gebiet mit ausländischem Bestimmungsort durchliefen, waren ebenfalls von Zöllen an der Rheinlinie befreit, doch durften die nach deutschem Gesetz zu zahlenden Ausfuhrabgaben nicht mehr beim Binnenzollamt erlegt werden, sondern mußten beim westlichen Grenzzollamt zur Einzahlung gelangen. Auch wurde die Beachtung der Bestimmungen über den Durchgangsverkehr vorgeschrieben.

3. Fall: Verkehr Ausland — unbesetztes Gebiet — besetztes Gebiet.

Erhebliche Sorgen hatte die Ankündigung der Sanktionen in den linksrheinischen Wirtschaftskreisen hervorgerufen, die ihre Rohware durch Vermittlung der deutschen Seehäfen — insbesondere Hamburg und Bremen — bezogen. Man befürchtete, daß für diese Waren ein doppelter Zoll erhoben werden würde, nämlich einmal der deutsche Eingangszoll an der Reichsgrenze und dann nochmals der damals erst angekündigte Rheinzoll. Diese Frage war Gegenstand eingehender Beratungen der ersten Sitzung des Wirtschaftsausschusses des besetzten Gebietes vom 5. April 1921 und wurde von diesem in ausführlichen Eingaben an die Reichsregierung auf die hier mutmaßlich drohende Gefahr hingewiesen. Zu den ins Auge genommenen Verhandlungen zwischen Vertretern des linksrheinischen Gebietes und der Einfuhrplätze Hamburg und Bremen ist es dann nicht mehr gekommen, weil die mittlerweile herausgegebene Verordnung Nr. 81 bestimmte, daß „die Waren, die vom Auslande durch das unbesetzte Gebiet befördert werden, dann Abgaben für die Einfuhr in das besetzte Gebiet nicht mehr zu entrichten haben, wenn sie mit einem Ursprungszeugnis und mit einer von den deutschen Behörden ausgestellten Bescheinigung über die Bezahlung der deutschen Einfuhrzölle versehen in das besetzte Gebiet über die Rheinzolllinie einlaufen“. Diese Bestimmung mußte sich natürlich erst einspielen und hat zu Anfang zu recht unliebsamen Schwierigkeiten geführt. Im großen Ganzen aber erwies sich die Belästigung des Warenbezuges aus dem Auslande durch das unbesetzte Deutschland als erträglich.

4. Fall: Verkehr besetztes Gebiet — unbesetztes Gebiet — Ausland.

Das Gleiche kann nicht gesagt werden für den Fall der Ausfuhr aus dem besetzten Gebiet durch das unbesetzte Deutsch-

land nach dem Auslande. Die Hauptschwierigkeit für den Außenhandel des besetzten Gebietes ergab sich aus dem Umstande, daß sofort im unbesetzten Deutschland ein wesentlicher Abbau der Ausfuhrabgaben vorgenommen wurde. An diesen Erleichterungen hat das besetzte Gebiet nicht teilgenommen. Es mußte hier Gebühren bezahlen, von denen das unbesetzte Gebiet bereits befreit war und erlitt dadurch in seiner Wettbewerbsmöglichkeit wesentliche Einbußen.

Besonders schädigend erwiesen sich die Bestimmungen bezüglich des Versandes nach den Freihafengebieten. Das linksrheinische Gebiet mit seiner stark spezialisierten Fertigungsindustrie bildet ja eines der Hauptausfuhrgebiete Deutschlands und ist deshalb in hervorragendem Maße darauf angewiesen, sich beim Warenexport der Vermittlung deutscher Exporteure als Zwischenhändler zu bedienen. Von jeher gehen die zahlreichen rheinischen Erzeugnisse nach den Freihafengebieten, wo sie außerhalb des deutschen Zollbereichs mit anderen Waren z. T. auch mit nur den Freihafen berührenden Auslandsendungen zu größeren Ladungen nach Übersee zusammengestellt werden. Nachdem anfangs dem Versand nach Übersee keine allzu großen Schwierigkeiten in den Weg gelegt worden waren, ordnete eine Verfügung des Zollausschusses plötzlich die Verzollung der nach den Freihafengebieten bestimmten Güter am Rheine an, da bei diesen Sendungen keinerlei Gewähr dafür gegeben sei, daß die Waren auch wirklich nach dem Auslande gingen. Sie könnten ebenso gut auch von dort wieder nach Deutschland zurückgeführt und auf diese Weise der Rheinzoll umgangen werden. Um so einer „möglichen Umgehung des Rheinzolles“ vorzubeugen, mußten die linksrheinischen Firmen neben der Ausfuhrabgabe nun auch noch den Rheinzoll auf sich nehmen. Wie unwirtschaftlich gedacht eine derartige Verfügung war, erhellt aus der einfachen Überlegung, daß die hohen Frachtsätze und Umleitungsgebühren es schon ganz von selbst unmöglich machten, eine Ware erst nach dem Freihafengebiet und von diesem wieder nach Deutschland zu schicken, ganz abgesehen von dem Umstand, daß auch niemand Ausfuhrabgaben zu seinem Vergnügen bezahlt.

Wie bei anderen Bestimmungen der Sanktionen, so begegnen wir auch hier bei der Frage des Durchgangsverkehrs einer Kuriosität, nämlich beim Warenverkehr mit dem Saargebiet. Auf Grund der Bestimmungen des Friedensvertrages über die Zollfreiheit des saarländischen Binnenbedarfs konnte ein im Saargebiet ansässiger Händler eine Ware zoll- und abgabenfrei aus Deutschland durch das besetzte Gebiet beziehen. Es galt dies als internationaler Durchgangsverkehr. Da im Saargebiet das deutsche Umsatzsteuergesetz nicht in Kraft und für diese Verkäufe Umsatzsteuerpflicht nicht gegeben ist, hat der saarländische Bezieher Anspruch auf einen der Umsatz-

steuer von  $1\frac{1}{2}$  Prozent und der Luxussteuer von 15 Prozent entsprechenden Nachlaß vom deutschen Inlandsverkaufspreis. Die Ware selbst konnte er, wenn es ihm gelang, auf dem nicht ungewöhnlichen Weg wirtschaftlicher Unehrllichkeit ein Ursprungszeugnis über die saarländische Herkunft der Ware zu bekommen, wieder in das besetzte Gebiet von der Saar her einführen. Er ersparte also gegenüber dem linksrheinischen Händler Umsatzsteuer, Rheinzoll und Bewilligungsgebühren der weiter unten zu behandelnden Emser Stelle, welche Ersparnisse häufig mehrere Prozentteile des Warenwertes ausmachten. Daß von diesem nicht ganz ordnungsgemäßen Schmuggelweg bei Waren, die es rentierten, auch Gebrauch gemacht wurde, liegt auf der Hand. Namentlich aus Kreisen der linksrheinischen Konfektionsindustrie sind einschlägige Beschwerden laut geworden.

### e) Die Regelung des Veredelungsverkehrs.

Mit dem Erlaß von Bestimmungen über die Zollsätze und den Durchgangsverkehr war die reibungslose Durchführung des Verzollungsgeschäftes indessen noch nicht gesichert. Gerade bei den jetzt noch zu behandelnden Fragen zeigte sich der oben als „Konstruktionsfehler“ bezeichnete Mißstand ganz besonders deutlich, der darin lag, daß ohne wesentliche Abänderung das für den Warenverkehr Deutschlands mit dem Ausland zugeschnittene Verzollungsverfahren auf den Binnenverkehr zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet mit seinen unzähligen, enggeknüpften wirtschaftlichen Beziehungen und feinen Verästelungen übertragen wurde.

Man kann es ruhig aussprechen, daß die Rheinlandkommission sich ihre Aufgabe sehr leicht gemacht hatte, als sie mit Artikel 9 der Verordnung Nr. 81 mit lakonischer Kürze anordnete, daß „die zur Zeit in Kraft befindlichen deutschen Gesetze und Verordnungen“ auch auf die Rheinverzollung Anwendung zu finden haben, „soweit sie nicht in Widerspruch stehen mit den Verordnungen der Rheinlandkommission oder Ausführungs- und Auslegungsbestimmungen des Zollkomitees“. In allen Zweifelsfällen war somit das deutsche Gesetz maßgebend, ganz gleichgültig, ob dieses nun für die Verhältnisse etwa paßte oder nicht. Auf diesen „bequemen“ Standpunkt haben sich die internationalen Organe mit besonderer Hartnäckigkeit stets dann versteift, wenn auch sie für die ihnen zur Entscheidung vorgelegten schwierigen Fälle der Praxis keine Lösung wußten. Da dann die deutschen Zollstellen keine andere Möglichkeit hatten, gelangten eben die für den Auslandsverkehr gültigen Bestimmungen zur Anwendung, wobei natürlich die rheinische Wirtschaft den größten Schaden davontrug.

Die hauptsächlichsten Schwierigkeiten erwuchsen aus dem Veredelungsverkehr. Wenn wir uns vor Augen halten, welch innige wirtschaftliche Beziehungen zwischen Deutschland links und rechts des Rheines im Großen wie im Kleinen bestehen, kommt einem das ganze Leid, das für die Geschäftswelt hier entstand, erst so recht zum Bewußtsein. Zahllos sind die Fälle, in denen jetzt Mutter- und Tochtergesellschaften, Hilfsfabriken, Ergänzungs- und Ausrüstungsbetriebe, Heimarbeiterstätten und alle erdenklichen anderen Produktionsformen voneinander getrennt wurden ohne Rücksicht auf ihre wirtschaftliche Zusammengehörigkeit. Es würde hier zu weit führen, auch nur einige wenige Beispiele zu erläutern.

Beim Veredelungsverkehr handelt es sich darum, daß Stoffe und Waren von einem Lande in ein anderes gebracht werden, um dort weiterverarbeitet, vervollkommnet und wieder ausgeführt zu werden. Hierbei ist wesentlich, daß dieser Verkehr eine gewisse Zollfreiheit genießt.

Auch für unsere Verhältnisse an der Rheinzollgrenze ist besonders wichtig die allgemein übliche Scheidung in aktiven und passiven Veredelungsverkehr. Der Veredelungsverkehr ist ein aktiver, wenn die eingebrachte Ware im Inland veredelt und dann wieder ausgeführt wird. Der passive Veredelungsverkehr ist gegeben, wenn die Gegenstände ins Ausland gehen, dort veredelt werden und dann wieder zurückgehen. Von einem Transitveredelungsverkehr spricht man dann, wenn die Ware zollfrei in ein Land eingebracht wird, aber nach der Veredelung in ein anderes Land als das Ursprungsland hinausgeht. Er kann sowohl aktiv wie passiv sein.

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt eines industriell schutzzöllnerischen Staatswesens aus gesehen, erscheint es natürlich wünschenswert, mit den Mitteln der Zollgesetzgebung möglichst den aktiven Veredelungsverkehr zu fördern, dagegen den passiven Veredelungsverkehr nach Möglichkeit zu behindern, um auf diese Weise die inländische Industrie zu fördern und den Abfluß von Arbeitsmöglichkeiten nach dem Ausland nach Möglichkeit zu unterbinden. Demgemäß sind auch die in den deutschen Gesetzen und Handelsabkommen über den Veredelungsverkehr enthaltenen Bestimmungen ganz vorwiegend solche, welche den aktiven Veredelungsverkehr fördern. Die allgemeinen Richtlinien für den Veredelungsverkehr sind in der Veredelungsverordnung vom 5. April 1906 aufgestellt.

Nachdem die Möglichkeit der Zulassung zum Veredelungsverkehr grundsätzlich bejaht worden war, häuften sich bei den Zollämtern die Zulassungsanträge, die dem Zollkomitee zur Entscheidung vorgelegt werden mußten.

Zwei wesentliche Bedenken waren es, die die deutschen Organe trotz besten Wohlwollens gegenüber den betroffenen Kreisen veranlaßten, den Anträgen der Interessenten zumeist

ablehnend gegenüberzutreten. Der eine Grund war der Mangel an Beamten zur Durchführung der Identitätskontrolle, der andere Grund die Befürchtung von Rückwirkungen auf den Warenverkehr an der Westgrenze.

Was zunächst den Mangel an Beamten betrifft, so hätte dieser Einwand gewiß nicht stichhaltig zu sein brauchen. Es ist zuzugeben, daß das Personal zur Durchführung der Identitätskontrolle auch nicht annähernd ausreichte. Es hätte aber auch nichts geschadet, wenn der ohnehin schon stark gefesselten Wirtschaft eine größere Freiheit gewährt worden wäre. Wie überhaupt anfangs unter dem Drucke angedrohter schwerer Strafen die Handhabung des Verzollungsgeschäftes durch unsere deutschen Beamten streng erfolgte, geschah es auch hier. Erst nach und nach ist es gelungen, in den Fällen des aktiven Veredelungsverkehrs einen einigermaßen erträglichen Zustand herbeizuführen.

Der zweite von der deutschen Verwaltung angeführte Gesichtspunkt einer unerwünschten Rückwirkung auf die Verhältnisse an der Westgrenze war erheblich durchschlagender und wurde von den führenden linksrheinischen Wirtschaftskreisen auch vollauf anerkannt. Namentlich galt dies da, wo es sich um Fälle passiven Veredelungsverkehrs handelte, die bei der engen Verschlingung der getrennten Wirtschaftsgebiete außerordentlich zahlreich anzutreffen waren, ja sogar, soweit es aus dem Allgemeinbild herausgefolgert werden kann, die Fälle des aktiven Veredelungsverkehrs wahrscheinlich überwogen. Nachdem die Alliierten bemerkt hatten, daß sie etwaige Abweichungen von der gegenwärtigen deutschen Gesetzeslage nicht nur auf die Rheinzollgrenze, sondern auch auf die deutsche Westgrenze angewendet wissen wollten, war natürlich größte Vorsicht am Platze. Demgemäß wurden alle gegen diese Erwägung verstößenden Anträge von vornherein hintanzuhalten versucht. Der stillen Aufklärungstätigkeit der Wirtschaftsverbände über diese möglichen Folgen gebührt hierbei auch eine Anerkennung. Trotz mannigfacher Schwierigkeiten hat sich dann die linksrheinische Wirtschaft in diese Sachlage gefügt und das Interesse des Einzelnen dem Interesse des Ganzen untergeordnet.

### **f) Sonstiger Vormerkverkehr.**

Neben dem Veredelungsverkehr gibt es noch eine Reihe von Verkehrsvorgängen, für die eine bevorzugte Zollbehandlung üblich und nach deutschem Gesetz auch vorgesehen ist. Man kennt hierfür die Sammelbezeichnung „Vormerkverkehr“, wozu allerdings auch der bereits behandelte Veredelungsverkehr zu rechnen ist. Dieser Verkehr findet seine Regelung im Abschnitt XIV des Vereinszollgesetzes und zwar in den §§ 111:

bis 118. Von besonderer Bedeutung ist der Rückwaren-, Messe- und Marktverkehr, sowie der kleine Grenzverkehr.

Es kann gesagt werden, daß die deutschen Gesetze die Handhabe boten für eine vernünftige Regelung der hier einschlägigen Verkehrsvorgänge auch an der Rheinzolllinie. Wenigstens stellten sich die deutschen Behörden von vornherein auf den Standpunkt liberalster Anwendung dieser Bestimmungen unter möglicher Anpassung an die bestehenden Bedürfnisse. Das Haupthindernis bildete auch hier wie beim Veredelungsverkehr die Vorschrift, daß für die einzelnen Verkehrsvorgänge jeweils erst besondere Verfügung getroffen werden mußte.

Um den Verhältnissen gerecht zu werden, hat dann das Zollkomitee Ausführungsbestimmungen zur Regelung des Vormerkverkehrs erlassen, die mit dem 20. Mai in Kraft traten. Von besonderer Beachtung bleibt, daß die Befreiung von Zoll keine Befreiung von der Pflicht auf Einholung einer Ein- bzw. Ausfuhrbewilligung enthielt, sodaß auch dieser Warenverkehr trotz bevorzugter Zollbehandlung immer noch mit dem Ballast des Bewilligungsverfahrens beschwert blieb.

Die Verordnung des Zollkomitees enthielt in zehn Artikeln eine Regelung des Vormerkverkehrs für Waren, die aus dem unbesetzten Gebiet in das besetzte Gebiet kamen (Abschnitt I), dann für Waren, die aus dem besetzten Gebiet in das unbesetzte Gebiet gingen (Abschnitt II), weiter Vorschriften für den Vormerkverkehr nach dem Ausland (Abschnitt III) und im Transit (Abschnitt IV) und endlich Verfahrensvorschriften (Abschnitt V).

Für den Vormerkverkehr über die Rheinzolllinie wurden für Ein- und Ausfuhr getrennt je zwei Listen aufgestellt. Liste A enthielt die Waren, die auf Grund Gesetz im Vormerkverkehr ein- bzw. ausgeführt werden konnten. Es waren dies Verpackungen und leere Behälter, sowie Handwerkszeug von Arbeitern, die auf dem Wege zur Arbeitsstätte mit ihrem Werkzeug die Grenze überschreiten mußten. In die Liste B waren diejenigen Waren aufzunehmen, die auf Grund einer von einem Delegierten des leitenden Zollausschusses ausgestellten Genehmigung für den Vormerkverkehr zugelassen wurden. Der lange Zeit in Schwebelage befindliche Antrag der Zuckerrefinerien des besetzten Gebietes auf Zulassung des Rohzuckers zum Vormerkverkehr zwecks Raffinade im besetzten Gebiet fand durch Aufnahme von Rohzucker in Liste B für Einfuhrvormerkverkehr seine Erledigung.

Für den Vormerkverkehr über die deutsche Außengrenze und im Transit verwiesen die Ausführungsbestimmungen des Zollkomitees auf die deutschen Gesetze. Bezüglich des Zulassungsverfahrens zum Vormerkverkehr wurde bestimmt, daß die alliierten Zollkontrolleure, die sich als Delegierte bei den

einzelnen Hauptzollämtern befanden, für die Erteilung von Genehmigungen zuständig sein sollten. Lag Genehmigung vor, dann mußte sich das Eingangs- bzw. Ausgangszollamt das Doppelte des in Frage kommenden Zolles hinterlegen oder gutheißen lassen, wenn es sich um eine bewilligungspflichtige Ware handelte, während in nichtbewilligungspflichtigen Fällen nur die einfache Höhe des Zollbetrages sicher zu stellen war. An Stelle der Barhinterlegung konnte bei gut fundierten und ehrbaren Firmen eine von einer Gesellschaft oder einem Organ, wie Handelskammer, Gewerbekammer oder Kreditanstalt usw. zu gebende Garantie treten.

Den ersten Anlaß zur Regelung des Marktverkehrs bot ein Antrag auf Zollbefreiung der für die Frankfurter Herbstmesse bestimmten Güter. Die zoll- und bewilligungsfreie Ein- und Ausfuhr wurde hier genehmigt unter der Bedingung, daß für die Güter das Doppelte des Zollbetrages hinterlegt war und ihre Rücksendung innerhalb von vier Wochen nach Messeschluß stattfand. Diese Verordnung erging vor der oben ausgeführten Regelung.

Die Hauptschwierigkeit beim Vormerkverkehr machte natürlich die Identitätskontrolle. Um den Verhältnissen des besetzten Gebietes gerecht zu werden und den Verkehr nicht noch mehr zu belasten, beschränkten sich die Zollbehörden auf den Erhalt einer einfachen Erklärung der ein- bzw. ausführenden Firmen über den Ursprung der Vormerkgüter.

Gänzlich unbefriedigt blieb die Regelung des Verkehrs bei den öffentlichen Niederlagen und den Privatlagern. Hier versagte der kleine zur Verfügung stehende Verzollungsapparat aus rein technischen Gründen und aus Personalmangel. Die Zollämter erklärten sich von vornherein nicht in der Lage, wegen Beamtenmangel neue Anträge auf Bewilligung von Privatlagern zu erfüllen. Obwohl die Zollverwaltung sich bemühte, bei dem Lagerverkehr einen Unterschied zwischen Lägern von Waren aus dem Ausland und Lägern von Waren aus dem unbesetzten Deutschland zu machen, konnte sie der Dinge nicht Herr werden und bat verschiedentlich die Interessenten, von der Stellung einschlägiger Anträge ganz absehen zu wollen. Nach Lage der Dinge mußte die Berechtigung zu dieser Bitte der Zollverwaltung auch von den linksrheinischen Wirtschaftsorganisationen anerkannt werden und wurde sie demgemäß auch hier unterstützt.

Bemerkt sei noch, daß Waren, die aus einem Zollager des besetzten Gebietes ins unbesetzte Gebiet gingen, nach den Vorschriften des Durchgangsverkehrs behandelt wurden.

### **g) Die Strafbestimmungen.**

Es bleibt nunmehr nur noch übrig, die für einen gesetzwidrigen Warenverkehr über die Rheinzolllinie seitens der inter-

alliierten Rheinlandkommission erlassenen Strafbestimmungen kurz zu behandeln. Sie finden sich in Art. 10 der Verordnung Nr. 81 und lauten wie folgt:

„Wer eine Zuwiderhandlung gegen diese Verordnung oder gegen eine auf Grund dieser Verordnung vom Zollkomitee erlassene Ausführungs- oder Auslegungsbestimmung oder gegen eine deutsche Zollbestimmung begeht, wird mit einer Geldstrafe bis zu 500 000 Mk. und mit Gefängnis bis zu fünf Jahren oder mit einer dieser Strafen bestraft. Das Gericht kann außerdem die Einziehung der verbotswidrig ein- und ausgeführten Waren aussprechen.“

Wie bescheiden wirken doch neben dieser Strafandrohung die Strafbestimmungen des alten Vereinszollgesetzes. Die Warenbeschlagnahme konnte auch hier ausgesprochen werden. Die Geldstrafe war indessen begrenzt und zwar auf das Doppelte des Warenwertes im Falle der Kontrebande, d. h. der Ein- oder Ausfuhr an sich hierzu verbotener Waren und auf das Vierfache des Abgabensatzes im Falle der Defraudation d. h. der Hinterziehung geschuldeter Abgaben. Der erste Rückfall brachte nur eine Verdoppelung der Geldstrafen, der fernere Rückfall erst die Gefängnisstrafe, die auf ein Höchstmaß von zwei Jahren beschränkt ist. Erst die Vergehen unter erschwerenden Umständen, bandenmäßig oder bewaffnet, bringen Strafverschärfungen und Nebenstrafen bis zu einem Jahr.

Die ganze Schutzlosigkeit und Rechtsunsicherheit, unter der heute das besetzte Gebiet leidet, wird scharf beleuchtet durch diesen Vergleich der deutschen Strafbestimmungen mit denen der Sanktionen. Wenn nun bedacht wird, daß das Urteil über die Schwere eines Vergehens gegen das rheinische Zollsystem und die Bemessung des Strafmaßes in dem hier gezogenen Rahmen einer Geldstrafe bis zu 500 000 Mk. und einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren in die Hände fremdländischer Richter zu liegen kam, wird man sich die Sorgen vorstellen können, mit denen man an verantwortlicher Stelle im besetzten Gebiet der möglichen Auswirkung einer so harten Bestimmung entgegenging. Denn darüber war sich jeder Einsichtige klar, daß die Widernatürlichkeit der Rheinzolllinie mit Notwendigkeit zu einer Fülle von Vergehen gegen die Verordnung Nr. 81 führen mußte. Es ist ein wahres Glück, daß eine ganze Reihe der erlassenen Bestimmungen so undurchführbar war, daß auch bei angestrengtester Aufmerksamkeit ihre fortgesetzte Umgehung und Nichtbeachtung un bemerkt bleiben mußte.

## 2. Die Ueberwachung des Warenverkehrs.

### a) Die Verordnung Nr. 82.

Bevor wir in die Besprechung der Einzelheiten der mit den Sanktionen eingerichteten Überwachung des gesamten Warenverkehrs eintreten, müssen wir uns die Worte ins Gedächtnis zurückrufen, mit denen Lloyd George am 3. März in London die Sanktionen ankündigte. Dreierlei Maßnahmen drohte er an: Besetzung neuen Gebietes, Rheinzolllinie und Ausfuhrabgabe. Von der Überwachung des Warenverkehrs war mit keinem Wort die Rede.

Es ist auf das Bestimmteste anzunehmen, daß die Überwachung des Warenverkehrs anfangs nicht als Bestandteil der Sanktionen vorgesehen war. Ganz zweifelsfrei ist die Anregung von Frankreich ausgegangen, das, getreu seiner im Rheinland vom Tage der Besetzung an verfolgten Politik, die sich hier bietende Gelegenheit zur Erweiterung seines wirtschaftlichen Einflusses nicht ungenutzt vorübergehen lassen wollte. Aus zuverlässiger Quelle weiß man, daß England und auch Italien lange der von Frankreich vorgeschlagenen und von Belgien unterstützten Maßnahme widerstrebten, sodaß noch in den ersten Apriltagen man in führenden Kreisen der rheinischen Wirtschaft auf Grund englischer Berichte um diesen Eingriff herumzukommen hoffte. Wie in vielen anderen Punkten der Rheinlandpolitik hat sich auch hier England seinem energisch auftretenden Bundesgenossen gefügt und die Hand zu einem offensichtlichen Unrecht geboten. Die Entscheidung in dieser Frage zu Ungunsten Deutschlands dürfte erst auf der am 2. April stattgehabten Botschafterkonferenz gefallen sein.

Als die Morgenblätter des 11. April den vollen Wortlaut der Verordnung Nr. 82 in deutscher Uebersetzung brachten, war die Bestürzung in den rheinischen Wirtschaftskreisen allgemein. Daß von den beiden Verordnungen Nr. 81 und 82 die letztere die schwerwiegendere war, darüber konnte ein Zweifel nicht mehr bestehen. Aufs neue traten alle die Plackereien und Unzuträglichkeiten der Blockadezeit wieder in die Erinnerung, wo eine bürokratische Überwachung der Wirtschaft mit Ein- und Ausfuhrgenehmigungen dem kaufmännischen Leben tiefe Wunden geschlagen hatte. So wie es befürchtet wurde, ist es denn auch tatsächlich geworden. Wochen-, selbst monatelang liefen die Gesuche. Viele Anträge gingen wie bei den Sections economiques nun bei den Koblenzer interalliierten Behörden in Verlust — und viel Handelsspionage wurde getrieben. Es war wirklich alles wieder wie während des Waffenstillstandes, nur daß damals die Formulare rot und grün gewesen waren, während sie jetzt eine gelbe und blaue Tönung erhalten hatten.

Auch in der Überwachungsfrage ging die interalliierte Rheinlandkommission nicht neue, eigene Wege, sondern übertrug auch hier eine für den Verkehr des deutschen Reiches mit der Weltwirtschaft eingestellte Maßnahme zunächst ohne jede Änderung auf den Binnenwarenverkehr. Der Art. 1 der Verordnung Nr. 82 bestimmte, daß der Verkehr von Waren, die für das besetzte Gebiet bestimmt waren oder aus ihm kamen, sowohl an der Außengrenze des besetzten Gebietes, als auch an der Rheinzollgrenze den Beschränkungen unterliegen sollte, die auf Grund der deutschen Gesetze und Verordnungen in Kraft waren. Mit anderen Worten: das ganze deutsche Außenhandelskontrollsystem wurde ohne jede Abänderung auf die Binnenzolllinie übertragen. Auch hier erhebt sich zunächst wieder die oben bei der Rheinzolllinie eingehend erörterte Frage nach dem Sinne und Inhalt der „gegenwärtig in Kraft befindlichen Gesetze und Verordnungen“. Die deutschen Außenhandelsbestimmungen waren natürlich sehr vielgestaltiger Art. Alle Verordnungen bauten sich auf auf dem Ermächtigungsgesetz vom Dezember 1919 und enthielten in zahlreichen Einzelverfügungen Vorschriften für jeden Industriezweig, wobei eine Anpassung an die besonderen Eigenheiten des Außenhandels in den einschlägigen Warengruppen erfolgt war unter besonderer Berücksichtigung möglicher Schonung der deutschen Wirtschaftskraft durch Fernhaltung untunlicher Einfuhr und Verhinderung der Ausfuhr lebenswichtiger Artikel bezw. Verhinderung der Ausfuhr zu Schleuderpreisen. Jedenfalls hatte niemand bei Ausgestaltung dieser Verordnungen an ihre Übertragung auf den Binnenverkehr zwischen Deutschland links und rechts des Rheines gedacht.

Daß die Rheinlandkommission sich auch hier ihrer „geistigen Armut“ bewußt war, geht deutlich aus dem zweiten Absatz des Artikels 1 der Verordnung Nr. 82 hervor, wonach sich die Rheinlandkommission das Recht zur Abänderung dieser deutschen Verordnung durch einfache Verfügung in einer ihr geeignet erscheinenden Weise vorbehielt.

Mit Artikel 2 der Verordnung Nr. 82 ordnete die Interalliierte Rheinlandkommission die Unterstellung der gesamten Ein- und Ausfuhrüberwachung unter das Wirtschaftskomitee der Rheinlandkommission an. Dieser wurde als ausführendes Organ die „Dienststelle für Überwachung der Ein- und Ausfuhr“ beigegeben, eine eigens zu diesem Zweck neu geschaffene Behörde, aus alliierten und deutschen Beamten bestehend. Gleichzeitig wurde diese Dienststelle auch dem Zollkomitee unterstellt, dem besonders die Unterdrückung von Zuwiderhandlungen gegen die Ein- und Ausfuhrbestimmungen obliegen sollte. Selbstverständlich wurden auch hier die aller schwersten Strafen bei Verstößen gegen diese Bestimmungen

angedroht und zwar Geldstrafen bis zu 500 000 Mk. und Gefängnisstrafen bis zu fünf Jahren.

Gemäß Art. 5 sollte die Überwachung des Warenverkehrs über die Außengrenzen vom 20. April ab auf die Alliierten übergehen, während für die Einführung des Bewilligungszwanges für den Warenverkehr an der Rheinzolllinie der 10. Mai bestimmt wurde.

Bevor wir nun die unterschiedliche Entwicklung der Überwachung des Warenverkehrs, je nachdem ob er zwischen Ausland oder unbesetztem Deutschland und besetztem Gebiet vor sich ging, betrachten, sei die zur Durchführung dieser „Sanktion“ eingerichtete Behörde einer Betrachtung unterzogen.

### **b) Die Errichtung und der Ausbau des Emser Amtes.**

Es verlohnt sich zunächst zu erfahren, welche Stellung die Rheinlandkommission dem von ihr in Ems eingerichteten Ein- und Ausfuhramt in dem ganzen System der Sanktionen zuweist. Wir haben hierüber volle Klarheit durch eine Note, die Herr Tirard Anfang Juli dem deutschen Reichskommissar für das besetzte Gebiet hat zugehen lassen und die eine Antwort auf in der Presse veröffentlichte und vom Reichskommissar für das besetzte Gebiet der Rheinlandkommission vorgetragene Beschwerden über die Entfaltung des Schieberunwesens im Rheinland bildet. Es heißt darin wörtlich:

„Im übrigen werden Sie zweifellos nicht im Unklaren sein, daß im besetzten Gebiet ein deutsches Aus- und Einfuhramt nicht mehr besteht. Es gibt nur ein Bureau, das sich zum großen Teil aus deutschen Angestellten zusammensetzt und das unter Aufsicht der Interalliierten Rheinlandkommission, vertreten durch die hierzu bestimmten Beamten, arbeitet. Es ist nicht so, daß die Angestellten Vorschläge zu machen und die Delegierten der Interalliierten Kommission diese zu unterstützen haben. Es sind Befehle, die von den Vertretern der interalliierten Kommission dem Bureau in Ems erteilt werden . . . . Es gibt keine deutsche Obrigkeit, die befugt ist, Bewilligungen im besetzten Gebiet zu erteilen. Es gibt nur deutsche Angestellte, die ihre Anweisungen von der Interalliierten Kommission, vertreten durch ihre Delegierten, erhalten.“

So wie es hier zu lesen ist, so ist in der Tat gehandelt worden. Es wird in der Geschichte des „Friedens von Versailles“ kaum ein ähnlich gelagerter Fall zu verzeichnen sein, wo so fortgesetzt mit der erlangten Macht gröblichster und schändlichster Mißbrauch getrieben worden ist, wie mit dem in dem Emser Amt den Alliierten in die Hände gelegten Machtmitteln. Und es muß zur Unehre jeder der beteiligten vier Mächte Frankreich, Belgien, England und Italien festgehalten

werden, daß die „ehrbaren Kaufleute“ dieser vier Siegerstaaten wetteiferten, wie sie das ihnen preisgegebene Rheinland und mittels desselben ganz Deutschland wirtschaftlich für ihre Zwecke ausbeuten konnten, dabei eifersüchtig untereinander darüber wachend, daß keiner auf Kosten Deutschlands ja zu kurz käme. Und, um der Wahrheit die Ehre zu geben und die Schande beim richtigen Namen zu nennen, auch „deutsche Schieberfirmen“, selbst solche mit früher gutklingendem Namen, haben, des persönlichen Vorteiles willen, die Hand zu diesem verwerflichen Treiben geboten.

Es würde zu weit gehen, hier auf Einzelvorkommnisse einzugehen. Es ist ja hinreichend bekannt geworden, daß französische Weine und Seiden, englische Zigaretten, Parfüms, Südfrüchte und sonstiger Luxusbedarf in großen Mengen ins Rheinland hineingepreßt wurden und daß man gleichzeitig für Deutschland lebenswichtige Rohstoffe und Handelsgüter unter Umgehung der Preiskontrolle zu und unter Inlandspreisen ins Ausland verbrachte. Bedauerlich bleibt dabei die Tatsache, daß deutsche Beamte gezwungen wurden, bei diesen Schieberungen Handlangerdienste zu leisten. Nur auf Bitten der rheinischen Wirtschaftskreise sind sie trotz dieser äußeren Demütigung und seelischen Erniedrigung standhaft auf ihrem Posten verblieben, um wenigstens das Schlimmste — nämlich vollständige Ausschaltung des deutschen Einflusses in der Leitung des Amtes — zu vermeiden.

Sofort nach Erlaß der Verordnung Nr. 82 wurde seitens der Rheinlandkommission der Kölner Delegierte des Reichskommissars für Ein- und Ausfuhrbewilligungen, der in der Außenhandelskontrolle bereits vielseitige Erfahrungen gesammelt hatte und mit den Verhältnissen des besetzten Gebietes genau vertraut war, für die Leitung des Emser Amtes angefordert und vom Reiche auch zur Verfügung gestellt. Es ist nicht ohne Bedeutung, daß hier das Reich den nach London zunächst eingenommenen und bei den Zollbeamten auch anfangs durchgeführten Standpunkt der Ablehnung jeder deutschen Mitwirkung bei der Durchführung der Sanktionen fallen ließ. Die Erfahrungen, die bei der Einführung der Zollkontrolle und später bei dem Eingreifen in das Branntweinmonopol gemacht wurden, lassen die Berechtigung zur Aufgabe dieses wohl vaterländisch gedachten, den Verhältnissen aber keineswegs Rechnung tragenden Standpunktes klar erkennen. Die auf dem Spiele stehenden rheinischen Wirtschaftsinteressen waren doch zu groß, als daß jede Ausschaltung des deutschen Einflusses hätte verantwortet werden können. Wäre man bei der strikten Weigerung geblieben, dann hätte man wohl das „Chaos“ vermehrt, bestimmt aber auf die Dauer nichts anderes erzielt, als die völlige Auslieferung der rheinischen Wirtschaft an die französischen Interessenten.

Etwa 80 Köpfe Personal waren es, die von Köln nach Ems übersiedelten. Überraschend schnell gelang es, das Personal des Amtes auf rund 500 Köpfe zu bringen. Zunächst wurde von den im besetzten Gebiet befindlichen Zweigstellen der Außenhandelsstellen Personal herangezogen, so von der Außenhandelsstelle der Textilindustrie in München-Gladbach und der Papierpreisprüfungsstelle in Köln. Dazu traten dann für leitende Stellungen Beamte der Berliner Zentralstellen der Außenhandelskontrolle. Die Hauptmasse des Unterpersonals aber mußte in Ems und seiner Umgebung aufgetrieben werden. Durch gute Bezahlung gelang es denn auch, all die Schreibkräfte zusammen zu bringen, die zur Bewältigung des ins Riesenhafte anschwillenden Geschäftsverkehrs nötig waren.

Während vor den Sanktionen die täglich von dem Kölner Delegierten des Reichskommissars für die Ein- und Ausfuhr zu entscheidenden Ein- und Ausfuhranträge etwa 400 Stück betragen, gingen die in Ems einlaufenden Anträge alsbald in die Tausende täglich und beliefen sich mehrere Wochen lang durchschnittlich auf 6—8000 Stück, wobei Spitzen bis zu nahezu 20 000 Anträgen zu verzeichnen waren. Mit einem solchen Umfange der Schreibearbeit mußte von vornherein gerechnet werden und wurde auf der deutschen Seite auch gerechnet. Nur bei der Interalliierten Rheinlandkommission scheint man sich nicht im Klaren darüber gewesen zu sein, was es eigentlich bedeutet, so ziemlich jeden Warenein- und -ausgang der rheinischen Geschäftswelt unter Kontrolle zu stellen. Die Stockungen, denen das Wirtschaftsleben nunmehr ausgesetzt war und die sich aus der langen Laufzeit der Gesuche von anfangs vier und mehr Wochen erklärten, haben dem Rheinland ganz außerordentliche Verluste gebracht. Es ist bezeichnend, daß besonders in den von Franzosen besetzten Gebieten die alliierten Bezirksdelegierten offensichtlich auf höheren Befehl hin, den Versuch machten, die durch die Sanktionen von den Alliierten doch selbst geschaffene Lage für ihre politischen Ziele auszunutzen. Mit einem sonst nicht zu beobachtenden Eifer boten sich diese Herren den deutschen Firmen zur „beschleunigten Erledigung“ der Ein- und Ausfuhranträge an. Es bleibt festzuhalten, daß französische Offiziere aus dem Vertriebe von Bewilligungsscheinen nicht nur politische, sondern auch andere Geschäfte machten. Zur Ausstellung von Blankovollmachten wurde der deutsche Delegierte in Ems durch Zwang gepreßt. Diese Vorgänge müssen hier Erwähnung finden, weil ohne ihre Kenntnis die vollen wirtschaftlichen Auswirkungen der Sanktionen in den ersten Wochen nach ihrer Einführung gar nicht zu erfassen sind.

Neben diesen plumpen Eingriffen in das Bewilligungsverfahren, als welche wir das Verlangen nach Blankobescheinigungen ansprechen müssen, geht noch ein zweites Verfahren

einher, das, in seiner Wirkung zum gleichen Endziel führend, wenigstens den äußeren Schein zu wahren bestimmt war. „Man“ brauchte nur zu einem der alliierten Delegierten beim Ausfuhramt in Ems hinzugehen und diesen in entsprechender Form um seine Unterstützung zu bitten, so wurde der betreffende Antrag mit einem kleinen Zeichen versehen, das dem Antrag — auf Befehl der Rheinlandkommission — eine bevorzugte Behandlung vor den unter Verschmähung der fremden Hilfe unmittelbar beim Amt eingereichten Anträgen sicherte. Auf die gleiche Weise erhielten die Antrag stellenden französischen, belgischen und englischen Kaufleute von dem Delegierten ihres Staates jede gewünschte Bewilligung zugeschoben. Bezeichnend ist z. B. der Fall, daß der deutsche Delegierte ziemlich zu Anfang seiner Tätigkeit in Ems einen Antrag auf Einführung von Margarine aus Frankreich aus begrifflichen Gründen ablehnte, was die sofortige Verweigerung aller Einfuhrgesuche auf Margarine aus dem rechtsrheinischen Gebiet zur Folge hatte. Ähnlich erging es mit anderen Gütern, insbesondere auch mit Schokolade und Pneumatiks. Gleichstellung der Waren aus den alliierten Staaten mit den aus dem rechtsrheinischen Deutschland kommenden Waren, das war das Mindeste, was die alliierten Delegierten verlangten.

Es ist klar, daß diejenigen deutschen Firmen des besetzten Gebietes, die sich zu Bittgängen zu den Besatzungsbehörden nicht entschließen konnten, gegenüber den hier nicht so streng denkenden Firmen und den fremdländischen Schiebern geschäftlich ins Hintertreffen gerieten. Umsomehr muß anerkannt werden, daß der weitaus überwiegende Teil der rheinischen Kaufmannschaft diesen Weg trotz geschäftlichen Nachteils verschmähte. Jedenfalls haben besonders die Franzosen das Gegenteil von dem erreicht, was sie erreichen wollten. Von dem sich rasch entwickelnden Schieberunwesen angewidert, erstarkte die Liebe zur leidenden rheinischen Heimat in allen Herzen und kettete die am meisten und unmittelbar betroffenen Gruppen der industriellen Unternehmer und ihrer Arbeiter zu fester Abwehr zusammen.

Über den Aufbau des Emser Amtes und das Bewilligungsverfahren selbst ist Besonderes nicht zu berichten. Die Gliederung des Amtes erfolgte nach fachlichen Gesichtspunkten. Es bestanden neun fachliche Abteilungen und eine für Sammelanträge. Die Antragsformulare und das Verfahren unterschieden sich nicht wesentlich von denen der allgemeinen deutschen Ein- und Ausfuhrüberwachung, sodaß sie nicht besonders zu besprechen sind.

Erwähnt sei noch, daß sowohl die Posteinrichtungen, wie auch die Emser Bankanstalt von Kirchberger den an sie mit der Aufnahme der Tätigkeit des Amtes gestellten Anforderungen keineswegs gewachsen waren. Erst nach und nach war

hier eine Anpassung an die Verhältnisse möglich. Nicht zu vergessen bleibt, daß dem Amte selbst durch von den linksrheinischen großen Wirtschaftsverbänden in Ems aufgemachte Vermittlungsstellen sehr viel Arbeit abgenommen wurde, besonders dadurch, daß eine Vorprüfung der Anträge auf Formfehler stattfand. Den Mitgliedern dieser Verbände entstanden durch die individuellere Behandlung der Anträge erhebliche Vorteile. Diese Verbandsstellen übernahmen zum Teil auch für das Amt die ganze Abrechnungsarbeit bezl. der durch sie eingereichten Anträge. Die zahlreich entstandenen „privaten“ Vermittlungsbureaus, deren Leiter aus der Not ihrer Mitmenschen ein einträgliches Geschäft zu machen versuchten, wurden Anfang Juni von der interalliierten Rheinlandkommission aufgelöst.

### **c) Die Ueberwachung des Warenverkehrs zwischen Deutschland rechts und links des Rheines.**

Wie bereits im ersten Abschnitt dieses Kapitels ausgeführt, waren dem Bewilligungsverfahren im Warenverkehr zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet zunächst alle diejenigen Warengruppen unterworfen, die bei der Einfuhr bezw. Ausfuhr aus oder nach dem Auslande nach dem Stande der Außenhandelskontrolle genehmigungspflichtig waren. Der Kreis dieser Waren war natürlich ein sehr großer, sodaß die Verhältnisse selbst die Rheinlandkommission zu einem Abbau dieser Bestimmungen hindrängte.

Die ersten Erleichterungen erfolgten am 24. Mai. Sie betrafen den Verkehr in leicht verderblichen Lebensmitteln und gaben die Einfuhr von Kartoffeln, sowie die Einfuhr und Ausfuhr von frischem Obst und Küchengewächsen frei. Am 27. Mai, also drei Tage bereits später, erfolgte eine Erweiterung der Freilisten. Für die Einfuhr wurden Tabakblätter, Bau- und Nutzholz, Milch und Butter, Felle und Häute, Kalk und Erden, sowie Eisenerze und Holzmodelle freigegeben. Bezeichnend für die wirtschaftlichen Nebenzwecke der Franzosen ist, daß mit dem gleichen Tage die Ausfuhr aus dem besetzten Gebiet nach dem unbesetzten Deutschland von Branntwein aller Art und Wein freigegeben wurde, wohl um den Absatz der im besetzten Gebiet bereits aufgespeicherten, aus Frankreich heringebrachten Wein- und Branntweinemengen zu ermöglichen. Daneben wurden Mineralwasser, Bimssteine, verschiedene Schuharten und Lederwaren, sowie Mauersteine, Chamottesteine und feuerfeste Erzeugnisse aus Ton zur Ausfuhr freigegeben.

Die hierdurch gewährten Erleichterungen glichen indessen einem Tropfen auf einen heißen Stein. Gerade die wichtigsten Güter, besonders eilig benötigte, wie Maschinenersatzteile usw. blieben bewilligungspflichtig. Die Verhandlungen, die der deut-

sche Delegierte in Ems mit der Rheinlandkommission führte, gestalteten sich außerordentlich schwierig, weil man vor allem französischerseits die Gewährung der gleichen Erleichterungen auch für den Verkehr über die Westgrenze forderte. Dieses Zugeständnis konnte natürlich nicht gemacht werden. Bei allen Vorschlägen setzte sich der deutsche Delegierte der Gefahr aus, daß er etwas empfehle, das in Anwendung auf die Westgrenze uns erheblichen Schaden zufügen könnte. Dieses zwang selbstverständlich bei Stellung von Anträgen zu größter Zurückhaltung. Erst Mitte Juni trat eine Klärung zu Gunsten des deutschen Standpunktes ein, nachdem offensichtlich hierüber ein Meinungs-austausch zwischen den Regierungen der Alliierten stattgefunden hatte. Mit Wirkung vom 28. Juni ab erschienen umfangreiche Ein- und Ausfuhrfreilisten, die wirklich eine Erleichterung des Warenverkehrs brachten. Die Geschäftswelt atmete wenigstens etwas auf. Das Emser Amt schritt sofort zu Personalentlassungen. Größere Freistellungen erfolgten dann noch gegen Ende des Monats August, bis dann mit der Aufhebung der Rheinzolllinie am 1. Oktober auch das Bewilligungsverfahren für den Warenverkehr zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet in Wegfall kam.

#### **d) Die Ueberwachung des Warenverkehrs zwischen dem besetzten Gebiet und dem Ausland.**

Von erheblicher Bedeutung für die wirtschaftliche Zukunft Gesamtdeutschlands ist die mit den Sanktionen eingetretene Überwachung des Warenverkehrs zwischen dem besetzten Gebiet und dem Ausland. Das mit Exportindustrie der vielfältigsten Art dicht überzogene Rheinland wurde so einer Handelsspionage und einer wirtschaftlichen Beeinflussungsmöglichkeit ausgesetzt, deren Tragweite heute noch garnicht abgesehen werden kann, besonders auch deshalb nicht, weil nach der gegenwärtigen Lage der Dinge an eine Aufhebung dieses Überwachungssystems in absehbarer Zeit nicht zu denken ist.

Gleich nach Erlaß der Verordnung Nr. 82 und zwar unter dem 12. April 1921 hatte sich der Reichskommissar für die Überwachung der Ein- und Ausfuhr zu einer wesentlichen Erweiterung der deutschen Ein- und Ausfuhrfreilisten entschlossen. Die Maßnahme war von langer Hand vorbereitet. Sofort nach dem 7. März hatte man in führenden Wirtschaftskreisen Deutschlands auf die Wahrscheinlichkeit eines Mißbrauches der deutschen Ein- und Ausfuhrüberwachung durch die alliierten Staaten als mögliche Folgen der Sanktionen hingewiesen und einen beschleunigten Abbau, ja von einzelnen Stellen die vollständige Aufhebung gefordert. Diese Anträge galten besonders auch den Ausfuhrabgaben. Die Reichsregierung zögerte. Einer restlosen sofortigen Beseitigung war nicht das Wort zu reden. Es hätte auch wohl wenig genutzt, da die

alliierten Staaten in einer solchen Maßnahme eine Sabotage der geplanten Sanktionen erblicken mußten und sich ihrer Durchführung im besetzten Gebiet bestimmt widersetzt hätten. Die Stimmen dürften wohl das Richtige gewollt haben, die unter voller Beibehaltung der unter großen Geldopfern aufgebauten Kontrollorganisationen einen Abbau forderten, der einer formalen Aufhebung in der Wirkung gleichgekommen wäre.

Die Erleichterungen des Reichskommissars für die Überwachung der Ein- und Ausfuhr kamen für das Rheinland zu spät. Die gleichzeitig in Kraft getretenen Ermäßigungen der Ausfuhrabgaben, wie auch die Erweiterung der Freilisten wurden von der Rheinlandkommission nicht anerkannt, sodaß die Wirtschaft des besetzten Gebietes die erhöhten Abgaben im Gegensatz zum unbesetzten Gebiet weiter bezahlen mußte. Diese Mehrausgaben wurden indessen den geschädigten Firmen vom Reich später zurückvergütet. Bis zur Klärung dieser Frage entstanden dem Geschäftsleben des Rheinlandes wie durch jede Unsicherheit erhebliche Schädigungen, da die Firmen gegenüber der rechtsrheinischen Konkurrenz zu teuer anboten.

Zusammen mit der großen Ein- und Ausfuhrfreiliste für den Warenverkehr über den Rhein, also mit Wirkung vom 28. Juni ab, trat dann auch die deutsche Ein- und Ausfuhrfreiliste vom 12. April für das besetzte Gebiet in Kraft. Einige Ergänzungen sind dann später noch erfolgt.

Die im Anschluß an die Note des Obersten Rates vom 13. August eingeleiteten Verhandlungen über die künftige Überwachung der Ein- und Ausfuhr des besetzten Gebietes im Rahmen des gesamten deutschen Außenhandels und die damit verknüpfte Frage der „Diskrimination“ hat diesen Teil der Sanktionen zu einer Lebensfrage für Deutschland werden lassen.

### 3. Die Besetzung der Rheinhäfen.

Bei der Fülle des in dieser Darstellung zu behandelnden Stoffes ist der Raum, der auf die Besprechung der Besetzung der Rheinhäfen verwendet werden kann, ein knapper zu nennen, der nicht im Verhältnis zu der außerordentlich weittragenden Bedeutung gerade dieser Sanktion steht. Man hat sie gemeinhin die „militärische Sanktion“ genannt, damit aber wohl nur das Äußerliche des Vorgangs getroffen. Der Drohung des Verbandes in London, gegebenenfalls Düsseldorf und Duisburg-Ruhrort zu besetzen, lagen jedenfalls weitgehende Pläne wirtschaftlicher Art zu Grunde. Daß sie nicht zur Ausführung gelangten, ändert nichts an dieser Tatsache. Sie sind, wenigstens was Frankreich anbelangt, sicherlich nur aufgeschoben, aber nicht aufgehoben. Düsseldorf und Duisburg-Ruhrort bilden

die Eingangspforte nach dem Ruhrgebiet. Es ist schon so, wie es Herr Briand auszudrücken beliebte, daß unsere Gegner die „Hand an der Gurgel des deutschen Wirtschaftslebens“ halten und nur zuzudrücken brauchen, um es zu erdrosseln.

Nichts erhellt die Bedeutung von Duisburg-Ruhrort mehr, als die Tatsache, daß von hier aus der ganze Kohlenbedarf der mittelhheinischen und süddeutschen Gebiete gedeckt wird. Abgesehen von den städtischen Hafenanlagen in Duisburg liegen bei Ruhrort die staatlichen Hafenanlagen, der größte Binnenhafen Europas. Dort mündet auch der Rhein-Hernekanal. Mit Duisburg-Ruhrort hat der Verband also nicht nur den größten Binnenhafen des Festlandes im Besitz, er kontrolliert von hier aus auch den ganzen Rheinverkehr stromauf- und stromabwärts, besonders den Kohlenversand. Mit dem Eisenbahnknotenpunkt Düsseldorf hat er gleichzeitig die Zentrale der deutschen Eisen- und Stahlindustrie in seine Hände gebracht. Damit hat — wirtschaftlich gewertet — der Verband mit der Besetzung dieser drei Städte einen Erfolg erzielt, den er mit einer Besetzung des Ruhrgebietes auch kaum größer hätte erringen können. Daß Frankreich die ihm hier gewordene Macht noch nicht wirtschaftlich voll ausgenutzt hat, liegt vielleicht gerade daran, daß in dem sogenannten „neubesetzten“ Gebiet der militärische Einfluß die Art der Besitzverwaltung bestimmt.

Hart und schwer ist die Leidenszeit, die über die drei Städte hereingebrochen. Sie sind entschieden die am schwersten betroffenen im ganzen besetzten Gebiet. Gilt doch hier auch heute noch lediglich das Kriegerrecht und die militärische Diktatur. Sind auch die im Rheinlandabkommen der Rheinlandkommission gewährten und über das Rheinlandabkommen hinaus von ihr in Anspruch genommenen Rechte sehr weitgehend, so hat doch das von Anbeginn an besetzte Gebiet, auf sein Recht pochend, sich wenigstens noch eine gewisse geistige Freiheit bewahrt. Namentlich in Düsseldorf sind die Eingriffe der Besatzungstruppen in das tägliche Leben und damit auch die Störungen der Wirtschaft sehr tiefgreifende gewesen, die indessen hier nicht näher geschildert werden können.

Nur auf einen häufig feststellbaren Irrtum sei hier hingewiesen. Eingriffe in die deutsche Kohlenverteilung infolge der Besetzung dieser Rheinhäfen sind nicht erfolgt. Die anfangs gehegten Befürchtungen sind nicht eingetroffen, doch schwebt dieses Domoklesschwert immer über der deutschen Wirtschaft. Im Zusammenhang sei an dieser Stelle hervorgehoben, daß von Anfang an der Ein- und Ausfuhr von Kohle nach oder aus dem besetzten Gebiet keinerlei Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden, wie auch diese Sendungen bewilligungsfrei waren. Auch die Bestimmungen über den Verkehr mit

Auslandskohle wurden durch die Sanktionen nicht geändert, wie auch nicht die Zuständigkeit der deutschen Organe verschoben

#### **4. Die Abgabe auf die deutsche Ausfuhr.**

##### **a) Die Stellung der einzelnen Staaten zur Ausfuhr-abgabe und die Entstehung der Gesetze.**

Es ist bereits hervorgehoben worden, daß als Vater der sogenannten „Ausfuhrabgabe“ — richtiger würde man von einer Einfuhrabgabe sprechen, da es sich ja um eine Abgabe handelt, die bei der Einfuhr von deutschen Waren in dem betreffenden Lande erhoben wird — England angesehen werden muß. Nicht allein, daß sich diese Tatsache aus der ganzen wirtschaftlichen Einstellung Englands herauslesen läßt. Die Entstehungsgeschichte der verschiedenen Abgabengesetze beweist, daß die Alliierten es hier waren, die nach der Pfeife des tonangebenden britischen Bundesgenossen tanzen mußten. Und das „gute“ Beispiel, das England dabei gab und heute noch gibt, läßt gar keinen Zweifel darüber zu, daß es sich hier um eine Fortsetzung des Wirtschaftskrieges gegen Deutschland mit anderen als in der Kriegszeit beliebten, dafür aber nicht weniger wirksameren Mitteln handelt.

Am 7. März wurden die Verhandlungen in London abgebrochen und die Durchführung der Sanktionen verkündet. Bereits vier Tage später, am 11. März, wurde im englischen Unterhause das die fünfzigprozentige Abgabe auf die deutschen Einfuhrwaren betreffende Gesetz eingebracht, nachdem am 10. März Lloyd George in einer großen Unterhausrede die Einbringung des Gesetzes angekündigt und sich eingehend über die möglichen Wirkungen des Gesetzes geäußert hatte. Widerstand kam in dieser ersten Aussprache nur aus den Kreisen der Arbeiterpartei, deren Sprecher Clynes hervorhob, daß die Sanktionen die inneren wirtschaftlichen Schwierigkeiten nur steigern könnten, während der Arbeiterführer Thomas die Verpflichtung Deutschlands zur Bezahlung der Reparationsschäden anerkannte, die Verantwortung für die von der englischen Regierung zur Erzwingung dieser Zahlungen eingeschlagene Politik aber ablehnte.

Die erste Lesung des Gesetzes erfolgte am Tage der Einbringung, also am 11. März, während die zweite und dritte Lesung am 16. und 18. März vorgenommen wurden. Zu Beginn der dritten Lesung beantragte der liberale Abgeordnete Hogge die Vertagung der Beratung, bis Frankreich, Italien und Belgien ein ähnliches Vorgehen eingeleitet hätten. An diesem Tage war nämlich in London trotz wiederholter Anfrage bei den anderen alliierten Mächten nur eine einzige Ant-

wort und zwar von Portugal eingetroffen, die die Einführung versprach. Die Tatsache, daß der Antrag Hogge mit 229 Stimmen gegen 204 Stimmen abgelehnt wurde, während das Gesetz schließlich unter ganz geringer Beteiligung des Hauses mit 132 gegen nur 15 Stimmen angenommen wurde, beweist, daß auch in England die Ansichten über diese Form von Sanktionen recht geteilt waren. Nach den gleichzeitigen Pressenachrichten zu urteilen, sagte man in der Londoner City dem Gesetz keine andere Wirkung als die völlige Lahmlegung des deutsch-englischen Außenhandels und eine Verschärfung des deutsch-englischen Wettbewerbs auf den neutralen Märkten infolge Abdrängung der deutschen Ausfuhr auf diese Märkte, also letzten Endes für England selbst sehr empfindliche Nachwirkungen voraus. Tatsächlich sind denn auch diese Wirkungen zunächst eingetreten.

Das Gesetz trat mit dem 1. April in Kraft. Das Gesamtaufkommen aus dem Gesetz betrug in den ersten neun Tagen nur 89 Pfund Sterling. Der Warenverkehr zwischen England und Deutschland war ganz ins Stocken geraten. Mitte April konnte man es in dem Wirtschaftssteile jeder englischen Handelszeitung lesen, daß die Einfuhrabgabe bei den tatsächlich von England benötigten Waren voll vom Importeur getragen werden müsse, während in den übrigen Waren ein Verkehr nicht mehr stattfinde. Auf eine damals im Unterhaus gestellte Anfrage antwortete der Schatzkanzler, daß die deutsche Einfuhr nach England, die in den zwölf Tagen vom 20. bis 31. März 779991 Pfund Sterling betragen habe, in den ersten zwölf Tagen des April auf 395973 Pfund zurückgegangen sei. Und diese Summe dürfte ausschließlich aus Waren bestanden haben, die vor Gesetzerlaß eingekauft waren und deshalb noch abgabefrei eingeführt werden konnten. In der ersten Aprildekade betrug die Einnahmen aus der Abgabe nur 81 Pfund, im ganzen Monat April beliefen sie sich auf 5800 Pfund. Die Mitte Mai erfolgte Herabsetzung des Abgabensatzes von 50 Prozent auf 25 Prozent brachte in Verbindung mit der Rückerstattungspflicht der deutschen Regierung sofort eine Wiederbelebung der Ausfuhr. Während die Einnahmen aus dem Abgabengesetz im Mai 22000 Pfund betrug, stiegen sie im Juni auf 69500 Pfund und hatten nach Mitteilung eines Regierungsvertreters im englischen Unterhause in den beiden ersten Julidekaden den Betrag von 114000 Pfund erreicht. Ein am 21. Juli im englischen Unterhause von Wedgwood Benn eingebrachter Antrag, das Gesetz aufzuheben, weil es seinen Zweck verfehle und eine Belästigung des britischen Handels darstelle, wurde mit 146 gegen 23 Stimmen abgelehnt. Seitdem ist die Frage der Aufhebung des Gesetzes im englischen Parlament nicht mehr aufgerollt worden. Die durch

es bedingte Belästigung des deutsch-englischen Warenhandels wirkt weiter wie eine Antidumpingmaßnahme.

In Belgien fand die englische Anregung die geringsten parlamentarischen Schwierigkeiten. Die Kammer verabschiedete die eingebrachte Vorlage nur mit einigen belanglosen redaktionellen Änderungen, sodaß das Gesetz bereits am 7. April im „Moniteur belge“ zur Veröffentlichung gelangte. Obwohl das belgische Gesetz als erstes Gesetz nach dem englischen Gesetz zu Stande kam, ist es niemals in Kraft getreten. In dem Gesetz selbst war bestimmt, daß der König den Tag des Inkrafttretens anzuordnen und die zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen habe. Von diesem Recht hat der belgische König nie Gebrauch gemacht, sodaß das Gesetz selbst nur als Drohung wirkte.

Jedoch genügte das Vorhandensein des Gesetzes vollauf, um den deutsch-belgischen Handel zu lähmen. Diese Rückwirkungen wurden nicht allein in Deutschland, sondern auch in Belgien selbst empfindlich gespürt. Besonders die große Fahrräder, Motorräder- und Nähmaschinenindustrie von Lüttich, die auf den Bezug gewisser Bestand- und Zubehörteile ihrer Fabrikate aus Deutschland angewiesen war, hat scharf gegen das Gesetz Stellung genommen.

Erhebliche parlamentarische Kämpfe kostete die Durchbringung des Gesetzes in Frankreich. Es wurde am 17. März, als das Schicksal des englischen Gesetzes bereits so gut wie entschieden war, von dem Finanzminister Doumer in der Kammer eingebracht, die es zunächst dem Zollausschusse und dann dem Finanzausschuß zur Vorberatung überwies. Die Annahme des Gesetzes in der Kammer erfolgte am 14. April, die Annahme im Senat am 21. April, die Veröffentlichung am 22. April im „Journal Officiel“.

Von vornherein stellte sich der französische Finanzminister Doumer auf den Standpunkt, daß die Annahme des Gesetzes für Frankreich eine Prestigefrage sei. „Es sei notwendig, daß die erste einstimmig von den Alliierten angenommene Sanktion restlos angewandt werde. Das sei ein Beweis dafür, daß auch die späteren Sanktionen ausgeführt würden.“ Die französische Tagespresse hielt mit ihrer Kritik an dem Plan der 50prozentigen Abgabe nicht zurück. Sie zeigte sich unter ausdrücklichem Hinweis auf den Vorteil, den England aus dem Gesetz ziehe, wohl willfährig, verlangte aber aus diesem Grunde von England Kompensationen. Der Kammerausschuß für Zollangelegenheiten nahm das Gesetz am 30. März an, nicht ohne eine Reihe tiefeinschneidender Abänderungsanträge gestellt zu haben. Den Finanzausschuß der Kammer beschäftigte der Entwurf am 12. April. Es ist sehr beachtlich, daß der Beschluß zur Eröffnung der Diskussion über das Gesetz hier mit drei gegen zwei Stimmen gefaßt wurde. Von den 44 Mitgliedern

der Kommission waren nur 13 anwesend. Acht Abgeordnete enthielten sich der Abstimmung, indem sie, gemeinsam mit den beiden gegen die Diskussion stimmenden Mitgliedern, ihre Stellungnahme damit begründeten, daß sie ihre Vorbehalte bezüglich der Rückwirkungen der geplanten Maßnahme und besonders bezüglich der Verteilung der erhobenen Abgaben unter den alliierten Mächten zum Ausdruck bringen wollten.

Die Kammerdebatten über das Abgabengesetz vom 13. und 14. April gestalteten sich außerordentlich schwierig. Den Bericht erstattete das Mitglied der Zollkommission *Nerou*, der auf die bereits erlassenen Gesetze von England und Belgien hinwies und die Einführung ähnlicher Maßnahmen in Portugal, Siam und Rumänien als bevorstehend bezeichnete. Gegen das Gesetz sprach der Abgeordnete *Margaine*, der es als ein Gesetz „gegen die Interessen Frankreichs“ bezeichnete. Auch der Abgeordnete *Puech* verwarf den Gesetzentwurf, erklärte jedoch für ihn stimmen zu wollen, da er die Folge der Londoner Konferenz sei. Der bekannte lothringische Großindustrielle und Abgeordnete *François de Wendel* sprach sich für das Gesetz aus, betonte jedoch, daß „Frankreich damit ein großes Opfer auf dem Altar der Entente bringe. Man befinde sich einem Gesetz gegenüber, das von England diktiert sei. Aus diesem Grunde müsse man frei sprechen: Entweder Deutschland gebe nach, dann müßten die Maßnahmen verschwinden, oder es gebe nicht nach, dann müsse Deutschland die 50prozentige Abgabe zahlen, die Frankreich jedoch nichts einbringe.“ Der Sozialist *Blum* verwarf ebenfalls das Gesetz, da es die deutsche Ausfuhr derart herabmindern würde, daß Deutschland nicht einmal seine Annuitäten bezahlen könne.“ Wiederholt mußte der Finanzminister *Doumer* zugunsten des bis zum Schluß stark gefährdeten Entwurfs in die Diskussion eingreifen, wobei er vollauf die Äußerung des Abgeordneten *de Wendel* über den von England ausgehenden Druck bestätigte. In der Abstimmung wurde das Gesetz dann mit 383 gegen 79 Stimmen angenommen, eine Mehrheit, die die Schwierigkeit der vorausgegangenen Kämpfe nicht erkennen läßt. Letzten Endes dürfte der herannahende Verfalltag des 1. Mai und die Furcht, Anlaß zu Reibungen unter den Verbündeten zu geben, die Hebel gewesen sein, denen das französische Gesetz seine Entstehung verdankte.

Das französische Gesetz sollte nach seinem Wortlaut auch für die Kolonien gelten. Es ist nun nicht ohne Witz, daß während das Mutterland die Abgabe nicht in Kraft setzte, einzelne Kolonien das Gesetz zur Anwendung brachten. Als im „*Journal Officiel de la Côte d'Ivoire*“ am 15. Mai die Anwendung des Gesetzes angekündigt wurde, beeilte sich der französische Kolonialminister telegraphisch alle französischen Ko-

lonialbehörden über die Rechtslage aufzuklären und ihnen die Rückerstattung etwa bereits erhobener Beträge vorzuschreiben.

Sofort nach Einbringung des Gesetzes im Unterhause hatte sich die englische Regierung an alle mit Deutschland vordem in Krieg befindlichen Staaten gewandt mit dem Ansuchen, auch ihrerseits die 50prozentige Abgabe auf deutsche Waren einzuführen. Es ist für die Beurteilung des Grades der politischen Abhängigkeit dieser großen und kleinen Vasallen vom englischen Imperium nicht unwichtig, den Gang der Entwicklung hier wenigstens kurz zu skizzieren. Vor allem war es England und später auch Frankreich, nachdem es sich dem englischen Vorgehen angeschlossen hatte, darum zu tun, mittels einer Kette von Abgabengesetzen eine neue wirtschaftliche Blockade gegen Deutschland zu Stande zu bringen. Besonderen Nachdruck legte man auf ein Vorgehen in Polen und der Tschechoslowakei und, als ein inoffiziell von Frankreich in Österreich unternommener Schritt, der auch unser Bruder-volk zur Einführung einer solchen Maßnahme gegen Deutschland bestimmen sollte, keinen Erfolg hatte, auch in Jugoslawien. Das südslavische Königreich gab denn auch als erster europäischer Staat nach Belgien dem Drängen Englands und Frankreichs nach und erließ unter dem 16. April eine dem englischen Vorbild angepaßte Verordnung, mit der es die aus Deutschland kommende Wareneinfuhr mit einer 50prozentigen Abgabe belastete. Da das Gesetz indessen dem Finanzminister das Recht gab, Abweichungen im Interesse des Handels festzusetzen, wurden sofort alle diejenigen deutschen Waren, an deren Einfuhr das Land ein Interesse hatte, von der Abgabe befreit. Es waren dies: 1. alle Maschinen und Apparate für industriellen und gewerblichen Gebrauch, Maschinenteile, Rohre für Maschinen und Wasserleitungen, landwirtschaftliche Geräte und Werkzeuge, 2. alle Arten Medikamente, 3. alle Arten Anilinfarben, 4. alle Arten Chemikalien, 5. Steinkohle und Koks. Von der Abgabe betroffen blieben demnach nur die unter südslavischen Verhältnissen als Luxuswaren anzusehenden Einfuhrgegenstände. Wenn wir bedenken, daß von europäischen Ländern die Ausfuhrabgabe praktisch nur von Jugoslawien gehandhabt wurde, und daß der deutsche Anteil an der jugoslawischen Gesamteinfuhr zu damaliger Zeit noch nicht einmal 2 Prozent betrug, so können wir den hier von England erungenen diplomatischen Erfolg nicht als einen übermäßig großen bezeichnen. Er bildet im Gegenteil einen Beweis dafür, wie sehr gerade Jugoslawien von der Einfuhr bestimmter deutscher Industrierzeugnisse abhängig ist und wie es seine Verbundenheit mit der Wirtschaft Mitteleuropas sich erhalten will.

Heftige innerpolitische Kämpfe löste das Verlangen Englands in der Tschechoslowakei aus. Zu der im Verhältnis zu Jugoslawien hier bestehenden größeren wirtschaftlichen Ab-

hängigkeit von Deutschland kam noch der Umstand, daß die Tschechoslowakei immerhin 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Millionen Deutsche zu Staatsuntertanen zählt, die sich der Durchführung der „Sanktionen“ mit aller Kraft widersetzen. Aber nicht nur die deutschen Parteigruppen, sondern auch die tschechischen Gewerkschaften und weite Kreise der Kaufmannschaft stemmten sich gegen die von England empfohlene Maßnahme und sagten schwere wirtschaftliche Nachteile für das Land voraus. Am 15. April beschloß der politische Ausschuß des in Ferien befindlichen Parlamentes auf Antrag der Sozialdemokratie, daß „die Frage der Beteiligung der tschechoslovakischen Republik an den Sanktionen nur auf verfassungsmäßigem Wege gelöst werden könne“. Damit war einem eigenmächtigen Vorgehen der ententefreundlichen Regierung zunächst ein Riegel vorgeschoben. Ende April war jedoch die Prager Regierung zum Nachgeben reif geworden. Die Fragelautete nicht mehr, ob Tschechien seine Bündnispflicht erfüllen werde, sondern nur noch, wann und wie. Die Annahme des Londoner Ultimatus Anfang Mai entthob dann den wirtschaftlich stark von uns abhängigen Nachbarstaat einer Entscheidung gegen Deutschland.

Zu dem gleichen Ergebnis kam es in Polen. Hier war es dem französischen und dem mit besonderem Hochdruck arbeitenden englischen Einfluß gelungen, das in einer latenten Krisis sich befindende Ministerium für ein Vorgehen gegen Deutschland zu gewinnen. Am 20. April fanden Verhandlungen zwischen den beteiligten Ministerien und den wirtschaftlichen Interessenten über die Anpassung dieser Maßnahmen an die polnischen Verhältnisse statt. Da der Handel zwischen Polen und Deutschland zu damaliger Zeit eine besondere Bedeutung nicht hatte, überließ man die endgültige Stellungnahme dem Sejm, dessen Zusammentritt für den 10. Mai angesetzt war. Mittlerweile erfolgte die Annahme des Londoner Ultimatus.

Italien hatte sich von vornherein dem Plane der Abgabenerhebung ablehnend gegenübergestellt. Das alte Parlament hatte sich noch vor seiner Auflösung in diesem Sinne ausgesprochen. Da das neue Parlament erst im Juni zusammentrat und in der Zwischenzeit eine Entscheidung nicht erfolgen konnte, hat Italien nicht an dieser Sanktion teilgenommen. Soweit aus den Äußerungen der Tagespresse ein Rückschluß auf die Ansicht der Regierung gefolgert werden kann, dürfte Italien sich der von England empfohlenen Maßnahme wohl ablehnend gegenüber verhalten haben. Ob es indessen einem stärkeren Drucke auf die Dauer hätte widerstehen können, bleibe dahingestellt. Die parlamentslose Zeit hat hier Italien über eine klare Entscheidung hinausgeholfen.

Am krassesten zeigte sich die Abhängigkeit der kleinen Bundesgenossen von ihren großen Beschützern an Rumänien.

Der britische und französische Gesandte befahlen und der Herr Minister des Äußern, Take Jonescou, gehorchte. Obwohl sämtliche wirtschaftlich maßgebenden Kreise, die Presse und selbst die Mehrheit des Ministeriums der Meinung unverhohlenen Ausdruck gaben, daß ein Anschluß an die Londoner Beschlüsse gegen das Interesse Rumäniens sei, erzwang Take Jonescou das Gesetz, indem er mit seiner Demission drohte. Deutschland, dessen Warenlieferungen für Rumänien unentbehrlich sind, antwortete mit einer heftigen Propaganda gegen jeden weiteren Warenverkehr mit Rumänien. Obwohl das Gesetz bereits am 23. April vom Senat verabschiedet wurde, wurde es erst am 10. Mai im „Monitorul Oficial“ verkündigt. In Kraft getreten ist es gleich vielen anderen nie.

Von europäischen Staaten haben sich außer den bereits erwähnten nur noch Griechenland und Portugal, die ja völlig dem Einfluß der Entente ausgeliefert sind, mit dem Erlaß ähnlicher Maßnahmen befaßt. Mitte April legte die griechische Regierung der Nationalversammlung einen entsprechenden Entwurf vor. Da sich dieses Parlament vor einer Beschlußfassung auf den 12. Mai vertagte, wurde auch die Entscheidung über die Regierungsvorlage verschoben. Durch die Entwicklung der Dinge wurde Griechenland eine Entscheidung erspart. Genau so ging es in Portugal. Obwohl dieses als erster Vasallenstaat seine Zustimmung zu dem angeregten Vorgehen erteilte, wurde die Entscheidung solange hinausgezögert, bis sie überflüssig geworden war.

Was die außereuropäischen Länder anbetrifft, so verhielt sich der amerikanische Kontinent von vornherein ablehnend. Die Vereinigten Staaten scheint man um eine Teilnahme überhaupt nicht angegangen zu haben. Brasilien und die übrigen südamerikanischen Staaten, Cuba, Haiti sowie Canada lehnten die Teilnahme ab. Auch in Asien gelang es nicht, die Maßnahmen durchzusetzen. Obwohl Siam und Japan sich mit der Frage befaßten, und auch China ein bedingungsloses Nein nicht auszusprechen wagte, ist es in all diesen Ländern nicht zu einem Gesetzesakt gekommen.

Das gleiche gilt für sämtliche englischen Dominions. In Australien bestanden aus der Kriegszeit noch Einfuhrverbote deutscher Waren, in Canada betrieb man eine Schutzzollpolitik mit deutlicher Spitze gegen Deutschland, die eine besondere Maßnahme wohl entbehrlich machte. Nur Neufundland, als einziges Dominion, hatte sich sofort zur Einführung einer Abgabe bereit erklärt. Doch hat auch es ein entsprechendes Gesetz nie erlassen.

Es ist nun noch ein Blick auf die Bestrebungen Englands zu werfen, auch die neutralen europäischen Staaten in das Kesseltreiben gegen Deutschland einzubeziehen. In Luxemburg, wo man offen anfragte, holte man sich eine deutliche

Abfuhr. In den übrigen neutralen Staaten entbrannte eine heftige Fehde gegen die von England aufgestellte Forderung, daß Ursprungszeugnisse nur dann Gültigkeit haben sollten, wenn sie von englischen Konsulaten in den neutralen Staaten ausgestellt worden waren. Hiergegen wandten sich vor allem Dänemark und die Schweiz, die einen derartigen Eingriff ablehnten und die Ausstellung von Ursprungszeugnissen nur durch einheimische Behörden zuließen. Norwegen, Schweden, später auch Holland, schlossen sich diesem Vorgehen an. Nur Finnland und Spanien haben die Ausstellung der Ursprungszeugnisse durch die englischen Konsulate unbeanstandet gelassen.

Die hier geschilderte Entwicklung der Abgabenfrage ist ein Vorgang, der in seiner inneren politischen Bedeutung in Deutschland angesichts der zahlreichen anderen äußeren Schwierigkeiten garnicht genügend beachtet worden ist. Umso mehr ist es im Rahmen dieser Abhandlung am Platze, hier eine kurze kritische Würdigung dieser Vorgänge anzuschließen.

Es kann gesagt werden, daß der von England im März 1921 unternommene Versuch, Deutschlands Außenhandel wie in der Kriegszeit mittels einer lückenlos wirkenden Kette von Ausfuhrabgabengesetzen nochmals zu erdrosseln, vollständig mißglückt ist. Die Weltwirtschaft hatte den Anschluß des deutschen Wirtschaftskörpers zu lange entbehrt, als daß sie sich ein zweites Mal mit einer solchen Maßnahme abgefunden hätte. Wir sehen, wie selbst die auf Englands Gunst am meisten angewiesenen Bundesgenossen Frankreich und Belgien über eine schöne Geste nicht hinausgehen. Italien, dem an der Wiederanknüpfung seiner wirtschaftlichen Beziehungen zu Deutschland sehr gelegen ist, verhält sich von vornherein ablehnend. Die neuen Staatengebilde von Ententegnaden im Osten und Südosten Deutschlands geraten in schwere Konflikte zwischen ihrer eigenen Gebundenheit an den Wirtschaftskörper „Mitteleuropa“ und ihrer politischen Hörigkeit, sodaß sie versuchen, diesem Konflikt durch formale Maßnahmen zu entgehen. Die neutralen Staaten jedoch verweigern die Wiederholung der im Kriege der Entente geleisteten Absperrdienste und sprengen so von vornherein die vorgesehene Blockierung. Einzig und allein England bleibt mit der ihm eigenen Zähigkeit auf dem einmal gefaßten Entschluß bestehen und führt das Vorgenommene in seinem Staatsbereich durch.

Wir dürfen auch diesen Vorgang dahin werten, daß das Zeitalter des Übergewichtes der politischen oder — um ein Schlagwort zu gebrauchen — der imperialistischen Gewalten vor der wirtschaftlichen Solidarität der Völker im Weichen begriffen ist und einem umgekehrten Verhältnis Platz zu machen beginnt. Wir Deutsche sind in unserem Optimismus ja allzu leicht geneigt, kleine Vorgänge, die eine für unsere Gesamtlage

günstige künftige Entwicklung uns versprechen, in ihrer Bedeutung zu überschätzen. Es wird, wie gerade ein Studium der Sanktionenfrage recht eindringlich beweist, noch ein sehr weiter Weg zu gehen sein, bis vor allem der Machtwille Frankreichs eine entsprechende Korrektur erfahren haben wird. Auch ist die Tatsache, daß sich die wirtschaftliche Solidarität der Völker zuerst von der kapitalistischen Basis aus durchsetzt, kein Vorgang, der uns mit innerer Befriedigung erfüllen könnte. Trotz alledem soll es uns stets gegenwärtig bleiben, daß sich in den Monaten März bis Mai 1921 ein Vorgang abgespielt hat, bei dem England vergeblich seine Macht aufzuwenden sich bemühte und ihm eine Gefolgschaft versagt blieb, auf die es mit Sicherheit gerechnet hatte. Gemessen an dem großen Ringen der Gegenwart um Machtverteilung und Weltgestaltung war es ein kleines Zwischenspiel. Immerhin läßt es einen Ausblick tun auf in der Zukunft wahrscheinliche wirtschaftliche und damit auch politisch mögliche oder gar notwendige Konstellationen.

### **b) Vergleichende Betrachtung der Abgabengesetze.**

Es dürfte über den Rahmen dieser Abhandlung hinausgehen, sämtliche Abgabengesetze, die ja nur zum kleinen Teil praktische Bedeutung erlangt haben, hier in allen ihren Einzelheiten zu besprechen. Die Darstellung wird sich daher auf eine Wiedergabe der wesentlichsten Bestimmungen des englischen Gesetzes beschränken und nur soweit die anderen Gesetze heranziehen, als sie von dem englischen Gesetz abweichende Bestimmungen enthalten.

Das englische Gesetz führt den langen Namen „Gesetz über die Verwendung eines Teils des Einkaufswertes der eingeführten deutschen Waren für die Abdeckung der Verpflichtungen Deutschlands auf Grund des Vertrages von Versailles“. Es zerfällt in sieben Abschnitte.

Im ersten Abschnitt wird die Abgabepflicht des englischen Importeurs ausgesprochen und bestimmt, daß „ein auf Grund des Gesetzes an die Zollverwaltung gezahlter Betrag in voller Höhe als vollgültige Zahlung zugunsten der Person, durch die oder für die sie erfolgt ist, gegenüber der Person, der der in Betracht kommende Kaufpreis geschuldet wird, gelten soll“. Als vollgültiger Beweis für die Zahlung hat die Empfangsbescheinigung der Zollverwaltung zu gelten.

Der zweite Abschnitt umschreibt den Kreis der Waren, auf die sich das Gesetz bezieht. Danach sollen dem Abzug unterworfen sein alle Waren, die direkt von Deutschland nach dem Vereinigten Königreich gesandt sind, aber in Deutschland hergestellt oder verarbeitet sind, ferner Waren, die teilweise in Deutschland hergestellt oder verarbeitet worden sind und bei denen weniger als 25 v. H. des Wertes auf die Ver-

arbeitung oder Herstellung in außerdeutschen Ländern entfallen. Auf den Durchgangs- und Umladeverkehr sollte das Gesetz keine Anwendung finden.

Der dritte Abschnitt regelt das Erhebungsverfahren. Als Wert der Ware soll derjenige Betrag gelten, den der Importeur bei Ablieferung der Ware am Einfuhrorte zahlen würde, also abzüglich Fracht und Versicherung. Ist die Ware zur Veredelung nach Deutschland ausgeführt worden, so unterliegt nur der auf die Veredelung entfallende Wertanteil dem Abzug. Meinungsverschiedenheiten über den Wert der Ware werden von einem vom Schatzamt zu ernennenden Schiedsrichter endgültig entschieden. Auf Streitigkeiten aus dem Verfahren sollen die Art. 30 und 31 der „Customs Consolidation Act 1876“ Anwendung finden. Die Zollverwaltung kann die Beibringung von Unterlagen über die Herkunft von Einfuhrwaren verlangen. Endlich sollen vor dem 8. März auf deutsche Warenlieferungen englischerseits gemachte Vorleistungen auf den abzuführenden Betrag aufgerechnet werden.

Der vierte Abschnitt enthält eine für die Sicherheit des internationalen Handelsrechtes recht bezeichnende Bestimmung. Danach kann sich jeder englische Importeur, wenn das Gesetz ihm Härten auferlegte, den mit deutschen Häusern eingegangenen Vertragsverpflichtungen durch ein Verfahren vor dem „High Court“ entziehen.

Im fünften Abschnitt wird dem Board of Trade die Ermächtigung zu Milderungen des Gesetzes, insbesondere des Abgabensatzes von 50 Prozent und zu Befreiungen erteilt.

Der sechste Abschnitt gestattet die Wirksamkeit des Gesetzes durch Kabinettsorder zeitweilig aufzuheben, wenn Ober- und Unterhaus es beschließen sollten.

Im siebten Abschnitt endlich erhält das Gesetz als abgekürzte Bezeichnung den Namen „German Reparation (Recovery) Act 1921“. Es wird seitdem zumeist als „Reparationsbill“ zitiert.

Zu dem Gesetz sind eine ganze Anzahl von Verordnungen erlassen worden, auf die einzugehen hier zu weit führen würde. Im Wesentlichen handelt es sich um Übergangsbestimmungen für vor dem 8. März in Deutschland gekaufte Waren, Bestimmungen betr. Ursprungszeugnisse usw. Bemerkenswert ist, daß heute von dem Gesetz nur noch erfaßt werden diejenigen Waren, die unmittelbar aus Deutschland in England eintreffen. Im gebrochenen Verkehr eingeführte Waren unterliegen dann nicht mehr der Abgabe, wenn sie im Durchgangsland in das Eigentum eines Dritten übergegangen waren. Die holländische Kaufmannschaft hat aus dieser Bestimmung allerlei Vorteile zu ziehen vermocht.

Die übrigen Abgabengesetze unterscheiden sich von dem englischen Gesetz vor allen Dingen dadurch, daß sie redak-

tionell viel kürzer gefaßt sind als das englische Gesetz. Das französische Gesetz enthält neun Artikel, das rumänische sieben Artikel, das belgische sechs und das jugoslawische nur fünf Artikel. Inhaltlich entsprechen sie alle mehr oder minder dem englischen Vorbild. An bemerkenswerten Unterschieden sind nur hervorzuheben, daß nach dem französischen Gesetz eine in Deutschland verarbeitete Ware erst dann abgabenfrei war, wenn der in ihr enthaltene fremdländische Wert mindestens 50 Prozent, nicht wie im englischen 25 Prozent betrug. Auch rechnete Frankreich Fracht und Versicherung dem abgabepflichtigen Warenwert zu. Das belgische, rumänische und jugoslawische Gesetz schließen sich hier dem englischen Vorbild an. Ausführungsbestimmungen sind nur noch zum jugoslawischen Gesetz erlassen worden, die in der Hauptsache Befreiungen brachten, auf deren Bedeutung bereits oben hingewiesen worden ist.

### **c) Die Ausfuhrabgabe als Bestandteil des Londoner Ultimatums.**

Der Gedanke, die Zahlungsverpflichtungen Deutschlands in eine Beziehung zur deutschen Ausfuhr Tätigkeit zu bringen, liegt weiter zurück. Um die wiederholt betonte Vaterschaft Englands bei dieser Maßnahme zu beweisen, verdient festgehalten zu werden, daß der am 7. Januar 1921 von Seydoux dem deutschen Staatssekretär Bergmann gemachte Vorschlag einer Regelung der Reparationsverpflichtungen auf vorläufig fünf Jahre eine solche Maßnahme noch nicht vorsah. Auch auf der Pariser Konferenz der Verbündeten am 26. Januar forderte der damalige französische Finanzminister Doumer unter Preisgabe der vorgeschlagenen vorläufigen Regelung nur die Festsetzung der Reparationsschuld auf 212 Milliarden Goldmark. Erst auf Englands Eingreifen wurde dieser Vorschlag Frankreichs dahin erweitert, daß Deutschland neben einer festen Summe von 226 Milliarden Goldmark noch 42 Jahre lang eine Abgabe von 12 Prozent vom Werte seiner Ausfuhr leisten sollte.

Getreu dem einmal eingeschlagenen Wege folgend hat England dann die sich ihm mit dem sogenannten Londoner Ultimatum bietende Gelegenheit benutzt und die Abgabe auf die deutsche Ausfuhr in doppelter Beziehung festgelegt und zwar in den Artikeln IV Ziff. 2 und 3 und IX des dem Londoner Protokoll beigefügten Zahlungsplanes.

Für die Sanktionenfrage ist die wichtigste Bestimmung die des Artikels IX. Es heißt da wörtlich:

„Deutschland soll jede notwendige Maßnahme gesetzgeberischer oder verwaltungsmäßiger Tätigkeit ergreifen, um die Handhabung des im Vereinigten Königreich in Kraft befindlichen Gesetzes von 1921 über deutsche Reparationen (Wiederherstellung) oder jeder ähnlichen von

irgend einer alliierten Macht in Kraft gesetzten Gesetzgebung zu erleichtern, solange wie eine solche Gesetzgebung in Kraft bleibt.

Der Gegenwert in deutscher Währung soll von der deutschen Regierung dem Exporteur bezahlt werden.“

Und im Artikel X wird ausgesprochen, daß die so unmittelbar einer alliierten Macht zugeflossenen Leistungen an die Reparationskommission zur Gutschrift auf die nach Art. IV des Zahlungsplanes von Deutschland zu leistenden Zahlungen abzuführen sind. Dieser Artikel IV legt die jährlichen Zahlungen Deutschlands fest und bestimmt in Abs. 2 und 3 das Folgende:

„Deutschland soll bezahlen:

2a) eine Summe, welche 25 v. H. des Wertes seiner Ausfuhr in jedem Zeitraum von zwölf Monaten nach dem 1. Mai 1921, so wie von der Kommission festgesetzt, entspricht oder

b) wahlweise einen entsprechenden Betrag, so wie er in Übereinstimmung mit jedem anderen von Deutschland vorgeschlagenen und von der Kommission angenommenen Index festgesetzt werden würde.

3) Eine weitere Summe entsprechend 1 v. H. des Wertes seiner Ausfuhr wie oben bestimmt oder wahlweise einen entsprechend der Vorschrift in b oben festgesetzten Betrag.“

Man nimmt gemeinhin an, daß mit diesen Bestimmungen des Londoner Zahlungsplanes die 50prozentige Sanktionenabgabe auf 26 Prozent herabgesetzt worden sei. Dies ist heute wohl der tatsächliche Zustand. Formalrechtlich gestattet jedoch die Bestimmung des Artikel IX auch die Erhebung einer höheren Abgabe als 26 Prozent, da ja Deutschland sich verpflichtet hat, jede gesetzgeberische oder verwaltungsmäßige Handhabe zu bieten, um die englische Reparationsbill oder ein ähnliches Gesetz irgend einer andern Macht durchzuführen. Die Anrechnung so eingetriebener Gelder beschränkt sich auch nicht auf Verpflichtungen aus den Absätzen 2 und 3 des Art. IV, also aus der gleitenden Abgabe entsprechend dem deutschen Leistungsindex, sondern sie hat auf die Gesamtheit der deutschen Verpflichtungen zu erfolgen. Diese Bestimmung wird vielfach übersehen. Es verleitet dazu, den Rahmen, in dem Maßnahmen unserer Gegner möglich sind, viel enger zu denken, als er tatsächlich ist. In gewissem Sinne ist in Art. IX die vertragliche Grundlage für Einrichtung jedes willkürlich zu schaffenden Beitreibungsverfahrens gegeben, wenn es den Gegenwert der aus Deutschland kommenden Einfuhr zum Gegenstand hat.

Wohl hat England sich sofort bei Annahme des Ultimatums zur Herabsetzung seiner Ausfuhrabgabe entschlossen.

Dieser Schritt dürfte nicht ganz unbeeinflusst geblieben sein von den vor der Annahme des Ultimatum zwischen deutschen Parlamentariern und englischen Funktionären geführten Verhandlungen über die Auslegung einzelner Bestimmungen des Ultimatum. Jedenfalls hat Deutschland dem Ultimatum zugestimmt in der begründeten Erwartung, daß die Abgaben nach Annahme des Diktats 26 Prozent des Ausfuhrwertes nicht übersteigen würden. Doch bleibt — wie soeben ausgeführt — festzuhalten, daß heute keinerlei vertragliche Sicherheit dafür besteht, daß irgend eine der alliierten Mächte nicht zur Erhebung einer höheren Abgabe als 26 Prozent oder gar zur vollständigen Beschlagnahme des Gegenwertes der aus Deutschland kommenden Einfuhr greift. Der betreffende Staat ist nur verpflichtet, diese Maßnahmen in gesetzliche Form zu kleiden und die eingehenden Beträge der Reparationskommission zur Verfügung zu stellen.

Die Forterhebung der 26prozentigen Abgabe in England beschneidet auch das Deutschland in Artikel IV Abs. 2 und 3 des Zahlungsplanes gewährte Wahlrecht bezüglich des sogenannten „Leistungsindex“, wie es auch von Deutschland vorweg eine Abgabe einzieht, die Deutschland erst nachträglich jeweils sechs Wochen nach Vierteljahresende für die in diesem Quartal getätigte Ausfuhr zu leisten hätte. Die Annahme des Ultimatum hat uns also keineswegs von diesem Teile der „Sanktionen“ befreit, obwohl die Voraussetzungen für den Erlaß dieser Maßnahmen längst entfallen sind.

Auf die Bedeutung der Ausfuhrziffern als ein Index für Deutschlands wirtschaftliche Erholung und Leistungsfähigkeit kann hier nicht näher eingegangen werden. Es genügt ein Hinweis darauf, daß wir unsomehr leisten müssen, je selbstmörderischer wir — durch die Verhältnisse gezwungen — den Ausverkauf unseres Volksvermögens in das Ausland betreiben. Es wird auf die Dauer unmöglich sein, aus den Mitteln der Staatskasse unseren Exporteuren 26 Prozent des Ausfuhrwertes zurückzuerbürgen. Wir werden bestrebt sein müssen, wenigstens große Teile dieser Abgabe durch unmittelbare Belastung der Ausfuhr hereinzuholen und werden letzten Endes damit nichts anderes erreichen, als daß unsere Erzeugnisse infolge dieser Vorbelastung auf dem Weltmarkte wettbewerbsunfähig werden.

Es ist wiederholt von alliierter Seite betont worden, daß mit der Abgabe auf die deutsche Ausfuhr lediglich eine Anpassung der Reparationsleistungen Deutschlands an seine wirtschaftliche, in der Zukunft sich steigende Leistungsfähigkeit herbeigeführt werden solle. Daß eine solche Absicht tatsächlich besteht, kann nicht bezweifelt werden. Wie bei anderen Maßnahmen ist aber auch hier ein Nebenzweck in die Abgabe eingekleidet. England fürchtet ein allzuschnelles Wieder-

erstarben des deutschen Außenhandels und ist offensichtlich bestrebt, diesem Außenhandel in Form der Ausfuhrabgabe im Sinne der Reparationsbill eine Bremse anzulegen, die es nach Bedarf fester oder loser anziehen kann. Wie hier dargelegt, ist die Festlegung einer gleitenden Zahlung auf Reparationsschuld in Höhe von 26 Prozent der deutschen Ausfuhr neben den festen Annuitäten etwas ganz anderes als die Abgabe der Märzsanctionen und des Artikels IX des Londoner Protokolls. Wenn auch unbestritten ist, daß die Festlegung der gleitenden Zahlungen unter dem Gesichtspunkt der Anpassung an unsere sich wahrscheinlich steigende Leistungsfähigkeit erfolgt ist, so lehrt die Betrachtung der Reparationsbill und der englischen Bemühungen um Einführung gleicher Gesetze in allen übrigen Ententestaaten, daß England den Gedanken an eine Bekämpfung der deutschen Wirtschaftskraft, der doch sein erstes und oberstes Ziel im Weltkriege war, nicht aufgegeben hat, sondern ihn auch heute noch, allerdings in der Form gemildert, weiter verfolgt.

## 5. Die Eingriffe in das Branntweinmonopol.

Die Eingriffe der Rheinlandkommission in die Branntweinmonopolverwaltung im besetzten Gebiet sind eine der Begleiterscheinungen der Sanctionen, deren Auswirkungen auf das Wirtschaftsleben — wenigstens dem Ausmaße nach — vermieden oder doch stark gemildert hätten werden können. Es kann auch an dieser Stelle nicht daran vorbei gegangen werden, daß die den tatsächlich eingetretenen Verhältnissen keineswegs Rechnung tragende Haltung der Reichsregierung bzw. der Reichsmonopolverwaltung zu einer schweren Schädigung der gewerblichen Spritverbraucher des besetzten Gebietes ganz wesentlich mit beigetragen hat. Andererseits läßt sich an diesem Beispiel auch erkennen, wie hilflos die Rheinlandkommission der Durchführung einer von ihr angeordneten Maßnahme gegenüberstand, als sich ihr die Mitarbeit der deutschen Behörden versagte.

Die Rheinlandkommission ist zunächst sehr zögernd an den Eingriff in das deutsche Branntweinmonopol herangegangen. Wenn wir nach der inneren Triebfeder für ihr Handeln suchen, werden wir sie jedenfalls in der Beeinflussung aus den Kreisen finden können, die an der Einfuhr von Spirituosen jeder Art in das besetzte Gebiet und durch das besetzte Gebiet nach Deutschland interessiert sind. Es handelt sich also vornehmlich um französische Interessen.

Bevor die Rheinlandkommission irgendwelche Schritte unternahm, forderte sie Ende April die Reichsregierung auf, Vertreter zwecks Verhandlungen über die Handhabung des Branntweinmonopols nach Coblenz zu senden. Da die Reichsregierung

sich ja von vornherein auf den Standpunkt gestellt hat, daß die Sanktionen ein Rechtsbruch seien und demnach eine Mitwirkung deutscher Beamten bei ihrer Durchführung nicht in Frage kommen könnte, leistete man von Berlin aus dieser Aufforderung keine Folge. Dies veranlaßte die Rheinlandkommission unter dem 6. Mai eine Anordnung Nr. 465 herauszugeben, worin sie die Unterstellung des Branntweinmonopoldienstes im besetzten Gebiet unter das Wirtschaftskomitee der Rheinlandkommission anordnete und zugleich die Beschlagnahme sämtlicher vorhandenen Vorräte verfügte.

Damit war zunächst allen Sprit verbrauchenden Kreisen der Bezug von Alkohol abgeschnitten. Das Ausfuhramt in Ems wurde angewiesen, die Erlaubnis zur Einfuhr von Sprit aus dem unbesetzten Gebiet zu verweigern. Die Erteilung von Einfuhrerlaubnis für Alkohol aus dem Auslande behielt sich die Rheinlandkommission vor. Damit begann die Überschwemmung des Rheinlandes mit Branntwein und Spirituosen aller Art, ein Vorgang der später mit Recht so oft Gegenstand schärfster Kritik an den wirtschaftlichen Maßnahmen der alliierten Machthaber war.

Für die Spritverbraucher brach eine wahre Leidenszeit an. Die alten Monopolvertretungen im besetzten Gebiet durften Sprit nicht ohne Erlaubnis herausgeben. Niemand wußte recht, wer eigentlich zur Erteilung solcher Genehmigungen zuständig war. Die örtlichen Delegierten der Rheinlandkommission vermittelten zeitweise die Gesuche, doch forderte dieser Instanzenweg sehr viel Zeit und führte auch zu keinem befriedigenden Ergebnis, zumal auch hier nur diejenigen zum Zuge kamen, die sich des Wohlwollens dieser Vertretungen erfreuten. Die Verhältnisse waren wirklich unhaltbar geworden. Als daher die Rheinlandkommission Mitte Mai die rheinischen Spritinteressenten zu einer Besprechung nach Coblenz einlud, wurde unter dem Drucke der Verhältnisse dieser Einladung Folge geleistet. In dieser Besprechung verlangte die Rheinlandkommission die Bildung eines Alkoholbeirates mit der Begründung, daß sie jetzt die Verwaltung des Branntweinmonopols ganz in eigene Hände nehmen müsse, da die Reichsregierung sich hartnäckig weigere, in Verhandlungen über die Frage einzutreten. Die Verhandlungen ließen erkennen, daß zu damaliger Zeit die Rheinlandkommission nur über die Handhabung des Monopols verhandeln wollte, zur Anerkennung der Hoheitsrechte des Reichsmonopols indessen immer noch bereit war.

Da durch die Weigerung der deutschen Behörden die Verhältnisse für die deutschen Verbraucher — zu denen neben zahlreichen gewerblichen Kreisen auch die Krankenhäuser, Ärzte und Apotheken gehörten — sich bis zur Unerträglichkeit zugespitzt hatten, versuchte nunmehr der dazu berufene Wirtschaftsausschuß des besetzten Gebietes einen wenigstens

einigermaßen erträglichen Zustand dadurch zu schaffen, daß er sich in den Dienst einer Organisation der Spritbezieher stellte. Am 2. Juni bildete die Rheinlandkommission einen besonderen Ausschuß, das Comité de l'Alcool, dem nunmehr alle Zuständigkeit in Fragen der Spritversorgung übertragen wurde. Unter dem 9. Juni erfolgte dann der Erlaß der Verordnung Nr. 89, die das besondere Branntweinmonopol des besetzten Gebietes brachte. Vergeblich bemühten sich gerade in diesen Tagen das Reichskommissariat in Coblenz und der Wirtschaftsausschuß eine Änderung der Haltung der Reichsregierung herbeizuführen. Wollte man nicht jeden Einfluß auf die Alkoholverteilung im besetzten Gebiet verlieren, so mußte man der von interalliierten Seite getroffenen Anordnung auf Bildung von Syndikaten zur Durchführung der Alkoholversorgung Folge leisten.

Am 1. Juli traten die Spritverbraucher in Köln unter Führung des Wirtschaftsausschusses zusammen. Man einigte sich auf die Bildung ganz loser Gruppen (Farben- und Sprengstoffindustrie, Lackfabrikation, Gärungsessiggewerbe, Essenzen-, Parfümerien- und Gesundheitspflegemittel-Fabrikation, Laboratorien, kleinere Verarbeiter und Verbraucher von vergälltem Spiritus, Krankenanstalten, Kliniken, Apotheken und Drogerien). Ein, zumeist aus der Reihe der Großverbraucher der Gruppe entnommener Gruppenführer übernahm die Beschaffung und Verteilung des Sprits für die Mitglieder der Untergruppe. Im großen Ganzen war man bestrebt, den organisatorischen Aufbau so einfach wie möglich zu halten, da gerade in diesem Zeitpunkt die Reichsregierung grundsätzlich eine Änderung ihres Standpunktes, besonders auch unter dem Drucke einer Interpellation im Reichswirtschaftsrat, vorgenommen und zur Entsendung von Vertretern nach Coblenz sich bereit erklärt hatte.

Diese Verhandlungen führten indessen zu keinem Abschluß, sodaß die gebildeten Gruppen am 29. Juli wieder in Köln zusammentraten, um den notwendigen Bedarf und seine Deckung festzulegen. Auf Grund dieser Feststellung einigte man sich dann mit dem Alkoholkomitee der Rheinlandkommission und erzielte auch die Erteilung von Einfuhrbewilligungen über die fehlenden Mengen zum Bezuge aus dem unbesetzten Gebiet.

Dieser Zustand blieb dann — nicht ohne fortgesetzte Schwierigkeiten in der Kleinversorgung teils aus Mangel an Beständen, teils auch aus unvermeidlichen Mängeln des Verfahrens — bis der 1. Oktober die Aufhebung der alliierten Verfügungen brachte und die deutsche Branntweinmonopolverwaltung wieder in ihre Rechte trat. Viel blieb nachzuholen. Es ist bekannt, daß die Höherbelastung des Trinkbranntweins zu erheblichem Teile zur Verbilligung des gewerblichen Sprits Verwendung findet, sodaß das Monopolamt immer auf einen Absatz beider

Produkte angewiesen ist. Die Hereinführung großer Mengen Trinkbranntwein zu Preisen unter den Monopolpreisen vorwiegend aus Frankreich hatte zur Folge, daß zum Schluß für die Deckung durch das deutsche Branntweinmonopol nur der zu Verlustpreisen zum Verkauf gelangende gewerbliche Sprit übrig blieb. Angesichts der im Rheinland infolge der Eingriffe der Rheinlandkommission an dieser Alkoholsorte entstandenen Not sah sich auf Wunsch der beteiligten Kreise das Reichsmonopolamt beim Wiedereintritt in seine Rechte genötigt, eine größere Menge gewerblichen Sprits dem Rheinlande zur Verfügung zu stellen.

Die Erfahrungen, die das Rheinland mit dem Eingriff in das Branntweinmonopol machen mußte, sind recht bittere gewesen. Der alte Spruch, daß „Gewalt vor Recht“ gehe, hat auch hier wieder seine Richtigkeit bewiesen. Es ergab sich aber auch, daß es — wirtschaftlich gedacht — zweckmäßiger ist, solange wie irgend möglich den Einfluß des deutschen Beamten in der Verwaltung zu erhalten, koste es auch eine große persönliche Entsagung, und nicht das Feld vorzeitig einem Gegner preiszugeben, der auf einen solchen Schritt geradezu wartet, um dann ungehindert nach seinen Absichten die Verhältnisse gestalten zu können.

Es soll nicht vergessen werden, daß noch Mitte September, als doch bereits die Aufhebung der alliierten Maßnahmen mit Bestimmtheit zu erwarten war, in dem von Franzosen besetzten rheinischen Gebiet Versuche zur Bildung bezirklich abgegrenzter Syndikate unternommen wurden, wohl in der Absicht, hier „einem aus der rheinischen Bevölkerung selbst herauskommenden Wunsche Rechnung tragend“ die Verwaltung des Monopolamtes mit einem Schein von Recht verewigen zu können.



### III. Die Sanktionen und das deutsche Wirtschaftsleben.

#### 1. Der Abwehrkampf des Reiches und des Rheinlandes.

##### a) Organisatorische Abwehrmassnahmen.

Die Verkündigung der Sanktionen am 7. März in London rief in Deutschland, ganz besonders aber im Rheinland wesentliche Bestürzung hervor. Namentlich aber waren es die dem wirtschaftlichen Leben nahestehenden Kreise — Industrie, Handel, Landwirtschaft, Gewerbe und Arbeiterschaft —, deren Belange durch die Ereignisse am meisten betroffen schienen und die sich darüber klar werden mußten, daß sie hier einer schweren seelischen, wie wirtschaftlichen Belastungsprobe entgegengehen.

Gemeinsame Not erzeugt immer eine Stärkung des Gemeinschaftsgefühls. So war es auch hier. Es entstand überall ein gegenseitiges Anlehnsbedürfnis, das naturgemäß auch nach äußeren Formen suchte. So verdanken denn eine ganze Reihe organisatorischer Gebilde, namentlich solche des Rheinlandes, dem Zeitabschnitt der Sanktionen ihre Entstehung. In Verbindung mit den von Regierungsseite ausgehenden Maßnahmen, aber — wie ausdrücklich hervorgehoben werden muß — mehr den amtlichen Stellen gebend, als von diesen empfangend, entstand so jene Abwehrbewegung im Reich und Rheinland, die in der Folgezeit reiche Früchte vor allem ideeller Art tragen sollte.

Gewohnt der Führung der Behörden sich anzuvertrauen, erfolgte zunächst im Rheinland auf Grund der Londoner Ankündigungen nichts. Auf den 17. März berief dann die Reichsregierung nach Berlin in den Reichstag aus dem ganzen besetzten Gebiet die Vertreter der industriellen, wirtschaftlichen und sozialen Interessenverbände und den parlamentarischen Beirat zu einer Aussprache. Den Vorsitz in der Sitzung führte Staatssekretär Lewald. Den Bericht erstattete der Reichskommissar für das besetzte Gebiet v. Starck. In seinem Berichte konnte

er damals im allgemeinen nur Vermutungen über die Absichten der Rheinlandkommission zum Ausdruck bringen. Bereits in dieser Sitzung wurde die Abwehr gegen die von einer Wiederaufreißung des Loches im Westen drohenden Gefahren in den Kreis der Erwägungen gestellt. Die Versammlung endete mit einer einmütigen Kundgebung gegen die geplanten Maßnahmen und in einem feierlichen Treugelöbniß des Rheinlandes zu Deutschland und Reich.

Trotz dieses erhebenden Ausklanges befriedigte der Verlauf dieser Versammlung die Vertreter der rheinischen Wirtschaft keineswegs. Man glaubte politisch bei den Berliner Regierungsstellen und mehr noch bei den Parteien für die über das Rheinland heraufziehende Not nicht das richtige Verständnis zu finden. Vorgänge, die sich am Nachmittag des 17. März in Berlin abspielten und die Erweiterung des parlamentarischen Beirates beim Reichskommissariat in Coblenz betrafen, haben zu dieser Auffassung Veranlassung gegeben. Jedenfalls kam es in der am 20. März in Wiesbaden stattgehabten Sitzung des Industriausschusses für das besetzte Gebiet zu sehr scharfer Kritik. Unter allseitiger Zustimmung wurde beschlossen, in dem zu führenden Abwehrkampf die Initiative zu ergreifen und sobald wie möglich mit Handelskammern, Handwerk und Landwirtschaft eine tragfähige Organisation einzugehen. Zur Durchführung dieser Beschlüsse bildete der Industriausschuß aus seiner Mitte einen fünfköpfigen Arbeitsausschuß, der aus je einem Vertreter der Kölner Industrie, des neubesetzten Gebietes, des Niederrheins, des Mittelrheins und der Pfalz bestand, und dem der Auftrag gegeben wurde, umgehend mit den übrigen Berufsständen in Verbindung zu treten.

Aus dieser Anregung entstand dann der „Wirtschaftsausschuß des besetzten Gebietes“, der als Zusammenfassung von Industrie, Handel, Handwerk und Landwirtschaft in der Folgezeit die bedeutendste wirtschaftliche Körperschaft des besetzten Gebietes wurde.

Es ist angebracht, an dieser Stelle einen kurzen Überblick über die organisatorische Gliederung der linksrheinischen Wirtschaft vor Erlaß der Sanktionen zu geben. Zuerst waren es wohl die Handelskammern des besetzten Gebietes, die sich in der ersten Hälfte des Jahres 1919 zu einer „Vereinigung der Handelskammern des besetzten Gebietes“ zusammenschlossen. Ihnen waren um die Mitte des Jahres 1919 die freien Industrie- und Arbeitgeberverbände gefolgt und hatten sich den „Industriausschuß“, sowie den „Arbeitgeberausschuß des besetzten Gebietes“ geschaffen. Auch die Handwerkskammern hatten sich zu einer Vereinigung noch 1919 zusammengefunden. Alle diese Gruppen hatten in den Jahren 1919 bis Frühjahr 1921 reichlich Gelegenheit zu gemeinsamer Arbeit gehabt, sodaß diese Organisationen gut ein-

gespielt waren. In der „Rheinischen Zentralstelle für Lieferungen nach Frankreich und Belgien“ waren Industrieverbände, Handels- und Handwerkskammern sogar bereits organisatorisch zusammengefaßt worden. Es war daher leicht, auf diesen Grundlagen den Wirtschaftsausschuß für das besetzte Gebiet zu errichten. Nachdem die Vertreter des neubesetzten Gebietes von Düsseldorf und Ruhrort in diese Gremien einbezogen worden waren, trat der Wirtschaftsausschuß des besetzten Gebietes, gestützt auf Industrie- und Arbeitgeberausschuß und die Vereinigung der Handels- und Handwerkskammern am 6. April mit den Vertretern der rheinischen Behörden zum ersten Male zusammen.

Am 22. April trafen sich dann in Wiesbaden auf Einladung der Landwirtschaftskammer für die Rheinprovinz zum ersten Male seit der Besetzung die Vertreter sämtlicher landwirtschaftlichen Organisationen des besetzten Gebietes. Es wurde hier die Bildung eines „Landwirtschaftsausschusses für das besetzte Gebiet“ und die sofortige Aufnahme von Beziehungen zum Wirtschaftsausschuß beschlossen. Eine Vertretung der Landwirtschaft wurde darauf in den Wirtschaftsausschuß aufgenommen. Seit dieser Zeit bildet die letzt erwähnte Körperschaft die Unternehmervvertretung von Industrie, Handwerk, Handel und Landwirtschaft des Rheinlandes.

In der ersten Maihälfte erfolgte dann noch die Bildung eines „Großhandelsausschusses für das besetzte Gebiet“. Da die hier maßgeblichen Vertreter des Großhandels bereits durch die Handelskammern in den Wirtschaftsausschuß delegiert worden waren, hat der Großhandelsausschuß auf die Bildung und Zusammensetzung dieser Spitzenorganisation der rheinischen Wirtschaft keinen besonderen Einfluß ausgeübt.

Der Leser wird bereits eine Erwähnung der Arbeitnehmerseite vermißt haben. Es muß offen ausgesprochen werden, daß die sonst nach Kriegsende zu beobachtende Zusammenarbeit zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen in der Frage der Sanktionen bedauerlicherweise nicht zu Stande kam. Die Gründe, die hier hindernd im Wege standen, sind sehr verschiedener Art und verdienen es, einer eingehenden Würdigung unterzogen zu werden.

Die unter Führung der Sozialdemokratischen Parteien der Linken stehenden freien Gewerkschaften waren von Anfang an bestrebt, das Schwergewicht der politischen und wirtschaftlichen Beratung der Verwaltungsbehörden in die Hände des bereits bestehenden „Parlamentarischen Beirates beim Reichskommissariat für das besetzte Gebiet“ zu legen. In der allgemeinen Tendenz einer wirtschaftlichen Einflußnahme auf das Reichskommissariat deckten sich die Ansichten der Gewerkschaften mit denen der Unternehmer, nur verlangten Industriausschuß und Vereinigung der Handelskam-

mern die Errichtung eines wirtschaftlichen Beirates neben dem parlamentarischen. Diese Forderung, bereits 1919 von allen wirtschaftlichen Unternehmerorganisationen des Rheinlandes erhoben, konnte nicht durchdringen. Es ist gewiß nicht zu übersehen, daß die Vielgestaltigkeit der rheinischen Wirtschaft die Beschränkung einer Vertretung auf ein kleines arbeitsfähiges Kollegium sehr schwer machte. Doch hatten sich die maßgebenden Wirtschaftsvertretungen mit dieser Tatsache abgefunden und ausdrücklich betont, daß eine Beschränkung der Zahl der Vertreter und die notwendig werdende Zusammenfassung von Gruppen kein Hindernis für die Durchführung ihres Wunsches bilden sollte.

Das hauptsächlichste Hindernis, das der Bildung eines wirtschaftlichen Beirates beim Staatskommissariat von vornherein im Wege stand, war der Widerstand der politischen Parteien, die die Suprematie ihres Einflusses auf die behördliche Organisation des Reichskommissariats nicht einbüßen wollten. Sie fanden hierbei bis zu einem gewissen Grade die Unterstützung der Verwaltungsbeamten, die an der Schaffung neuer Kontroll- und Beratungsinstanzen aus leicht begreiflichen und zum Teil auch sehr berechtigten Gründen keinen Gefallen finden konnten. Die politischen Parteien und die Behörden standen immer auf dem Standpunkte, daß die Behandlung der Angelegenheiten des besetzten Gebietes Sache der politischen Gewalten sei wegen der staatspolitischen Interessen, die ja in der Tat durch die Besetzung des Rheinlandes in schwerster Gefahr sind. Demgegenüber machten die wirtschaftlichen Stände — und zwar mit sehr guten Gründen — geltend, daß die im Rheinland geschaffene Lage in mindestens gleichem Maße ein wirtschaftliches Problem sei, an dessen Lösung die dazu berufenen wirtschaftlichen Instanzen mitzuarbeiten berechtigt seien.

Dieser bereits seit 1919 bestehende Gegensatz der Meinungen trat nun durch die Verhängung der Sanktionen in eine Krise. In der Sitzung vom 17. März 1921, auf die bereits oben verwiesen wurde, stellten die rheinischen Wirtschaftskreise nunmehr als unverrückbare Forderung die sofortige Bildung eines wirtschaftlichen Beirates beim Reichskommissariat für das besetzte Gebiet auf. Der Antrag wurde von Regierungsseite sehr kühl aufgenommen. Man verschanzte sich hinter möglich werdende Kompetenzkonflikte und Schwierigkeiten bei dem Wahlverfahren. Die politischen Parteien der Linken verhielten sich vollständig ablehnend. Aber auch andere parlamentarische Gruppen kamen über auf politischem Gebiet liegende Bedenken nicht hinaus. Vor allem spielte dabei die Überlegung eine Rolle, welche Mandatseigenschaften einem Mitglied des wirtschaftlichen Beirates beizulegen wären und auf welche Weise seine Wahl bzw. Bestellung unter Wahrung parlamentarisch-demokratischer Grundsätze zu Stande kommen sollte. Am mei-

sten Erstaunen erregte es bei den Vertretern der rheinischen Wirtschaft, als Vertreter der sozialdemokratischen Partei zugleich im Namen der „Arbeiterschaft“ eine Mitwirkung der Unternehmervertreter im parlamentarischen Beirat ablehnten. Es verdient Erwähnung, daß sich die christlichen Gewerkschaften für die Schaffung des wirtschaftlichen Beirates ausdrücklich aussprachen.

So entstand in der rheinischen Wirtschaft jener Unwille, der dann in der Sitzung des Industriausschusses vom 20. März zum offenen Ausdruck kam und zur Ablehnung des Antrages auf Schaffung eines wirtschaftlichen Beirates nunmehr auch durch die Industrie führte. An Stelle dieses Planes wurde die sofortige Bildung eines nur aus Unternehmervertretern bestehenden, von jeder behördlichen Bevormundung und parteipolitischen Beeinflussung freien Wirtschaftsausschusses der schaffenden Stände des Rheinlandes gefordert.

Dieser Vorgang gab der Reichsregierung Veranlassung, nach einem Ausweg aus dem entstandenen Konflikte zu suchen. Es wurde jetzt von Regierungsseite eine Erweiterung des seither aus 18 Parlamentariern bestehenden sogenannten „Parlamentarischen Beirates“ durch 18 Vertreter der Wirtschaftsstände zu einem „Parlamentarisch-Wirtschaftlichen Beirat beim Reichskommissariat für das besetzte Gebiet“ angeregt. Auch hier war es wieder das Übermaß der Forderungen von freigewerkschaftlicher Seite, das eine befriedigende Regelung unmöglich machte.

Die 18 neu in den parlamentarischen Beirat zu delegierenden Vertreter der rheinischen Wirtschaft sollten auf Unternehmenseite Industrie, Handel, Handwerk und Landwirtschaft umfassen, doch sollten auch die Städte und Gemeinden mit mindestens je einem Sitz bedacht, sowie eine Vertretung der Beamtenschaft einbezogen werden. Die Gewerkschaften verlangten nun, daß sie gemäß dem Grundsatz der „Parität“ mindestens die gleiche Anzahl Sitze erhalten müßten, wie die Unternehmenseite. Es ergab sich dann, daß von den 18 neuen Sitzen 3 auf die Industrie, 2 auf den Handel, 1 auf das Handwerk, 2 auf die Landwirtschaft und 8 auf die Angestellten- und Arbeitergewerkschaften entfallen wären. Wenn wir uns nun vor Augen halten, daß von den damaligen 18 parlamentarischen Vertretern bereits 7 als Gewerkschaftssekretäre oder aus der Arbeiterbewegung herausgegangene Parteisekretäre der Arbeiterschaft nahestanden, 3 Parlamentarier der Arbeiterschaft angehörten und die übrigen 8 sich auf verschiedene freie Berufe verteilten, läßt sich der vom Wirtschaftsausschuß des besetzten rheinischen Gebietes in seiner Sitzung vom 6. April eingenommene Standpunkt wohl begreifen, daß „Industrie und Handel eine Mitwirkung in einem Beirat ablehnen müßten, in dem sie durch zahlenmäßige Unterordnung

unter die Arbeiterschaft und durch Verkuppelung mit Parteiinteressen“ doch zur Einflußlosigkeit verurteilt seien.

Es kann heute keinem Zweifel mehr unterliegen, daß in dem Abwehrkampfe des Rheinlandes gegen die wirtschaftlichen Folgen der Sanktionen, soweit sie das Rheinland betrafen, dem Wirtschaftsausschuß des besetzten Gebietes die geistige Führung zugefallen ist. Das Schwergewicht der wirtschaftlichen Sachkenntnis lag nun einmal bei dem Wirtschaftsausschuß. Hierzu kam, daß sich der Wirtschaftsausschuß auf einen alle Glieder der schaffenden Stände restlos umfassenden Unterbau stützen konnte. Alle Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern, alle freien Industrie- und Handelsverbände, gewerblichen und landwirtschaftlichen Organisationen erblickten in dem „Wirtschaftsausschuß“ das aus ihrer eigenen Initiative herausgeschaffene, also frei gewählte wirtschaftliche Oberhaupt, auf das alle diese Stände stolz waren und dem sie sich — was in dieser Zeit der Not am wichtigsten war — auch willig unterordneten. So hat sich der Wirtschaftsausschuß eine Autorität geschaffen, die stärker als behördliche Macht wurde und die sehr viel Segensreiches dadurch schuf, daß sie die in ihren privatwirtschaftlichen Belangen doch recht schwer beeinträchtigte Unternehmerschaft immer wieder zur Geschlossenheit ermahnte und die in solchen Lagen wohl verständlichen, unser nationales Ansehen und unsere Selbstachtung jedoch sehr gefährdenden Bittgänge bei den Besatzungsbehörden mit vollem Erfolg hintanhalt.

Gerade in den kritischen Monaten ist der parlamentarische Ausschuß nicht zusammengetreten. Dieses Aussetzen war bedingt durch zwei Faktoren. Einmal war die Frage seiner Erweiterung nicht zum Abschluß gebracht; sodann hatte der Rücktritt des Reichskommissars v. Starck und die Schwierigkeiten in der Bestellung eines Nachfolgers diese Körperschaft ohne Haupt gelassen. Auch dürfte der Umstand, daß vorwiegend wirtschaftliche Fragen zur Erledigung standen, das Reichskommissariat ganz von selbst zur sorgsamten Pflege des Verkehrs mit den wirtschaftlichen Ständen gezwungen haben. Es ist bezeichnend, daß der parlamentarische Beirat erst wieder zusammentrat, als der Oberste Rat bereits die Aufhebung der Sanktionen beschlossen hatte. Die mittlerweile in den Beirat berufenen Vertreter des Wirtschaftslebens haben denn auch nicht mehr ihre Mitarbeit versagt. Die bestehende Spannung zwischen Wirtschaftsausschuß und parlamentarischem Beirat hat sich jedoch nie ganz verwinden lassen, doch darf gesagt werden, daß darunter die Sache, der doch alle mit voller Hingabe dienen, nicht gelitten hat.

Die ganzen Vorgänge sind indessen nicht ohne grundsätzliche Bedeutung und dürfen nicht nur aus den durch die Sanktionen geschaffenen Verhältnissen heraus beurteilt werden. Es

ist die Reaktion der Wirtschaft gegen das mit der Revolution gekommene Übermaß politischer Betrachtung der Dinge, die hier zum Durchbruch gelangte. Wohl alle die Herren, die dem Wirtschaftsausschuß angehören, stehen auf dem Boden der Arbeitsgemeinschaft, d. h. auf dem Boden der gemeinsamen Arbeit von Arbeitgeber und Arbeitnehmer. Der Umstand, daß namentlich die unter sozialdemokratischem Einfluß stehende Arbeiterschaft sich von der politischen Schablone nicht frei machen konnte, und daß auch die Parteien eine rasche Umstellung auf die neuen Verhältnisse nicht zu Wege brachten, ist letzten Endes die Veranlassung dafür gewesen, daß die wirtschaftlich verantwortlich sich fühlenden Kreise den Weg der „Selbsthilfe“ beschritten und — vielleicht zum Segen der Sache — sich von behördlicher Bevormundung ganz frei machten. Jedenfalls hat es sich gezeigt, daß die behördliche Organisation, die ja Zugriffen der Besatzungsbehörden vollständig preisgegeben und durch Rücksichten der verschiedensten Art gebunden ist, zur Leitung des Abwehrkampfes garnicht in der Lage war. Auch die politischen Parteien waren hierzu nicht befähigt. So wurde denn die ganze Abwehrpropaganda, die ja in zahllosen Entschließungen der verschiedensten wirtschaftlichen Körperschaften ihren Niederschlag fand, ausschließlich von der Wirtschaft getragen. Sie lieferte den diplomatischen und politischen Vertretungen die Waffen, die diese in ihrem Kampfe um die Beseitigung der Sanktionen benötigten.

Was die Organisation auf Arbeitnehmerseite anbetrifft, so waren es zuerst die christlichen Gewerkschaften, die einen „Wirtschaftsausschuß des deutschen Gewerkschaftsbundes“ im April ins Leben riefen. Die freien Gewerkschaften haben eine in strenge organisatorische Form gekleidete Zusammenarbeit zunächst nicht veranlaßt, sondern sich mehr formlos zur Beratung der einschlägigen Fragen zusammengefunden. Erst sehr viel später, nämlich erst im November 1921, haben die Arbeitnehmer- und Angestelltenverbände aller Richtungen auch ihrerseits einen Ausschuß gebildet. Er ist mit dem Wirtschaftsausschuß bis jetzt nur einmal zu einer gemeinsamen Kundgebung zusammengetreten und zwar aus Anlaß der Washingtoner Konferenz, an die im Namen der gesamten rheinischen Wirtschaft eine Drahtschrift abgesandt wurde, die die Abrüstung der Alliierten im besetzten Gebiet forderte.

Neben den bis jetzt geschilderten Zusammenschlüssen, die alle mehr oder minder in ihrem Aufgaben- und Tätigkeitskreis auf das besetzte Gebiet beschränkt blieben, galt es denn auch, eine innigere Verbindung zwischen Reichsleitung und besetztem Gebiet herzustellen. Der Wunsch des Rheinlandes auf Gewinnung eines unmittelbaren Einflusses auf die Entschlüsse der Reichsregierung ist durchaus begreiflich, war es doch das Rheinland, das den Gegenstand der politischen Ausein-

andersetzungen zwischen Deutschland und seinen Feinden bildete.

An der vaterländischen Gesinnung der Rheinlande kann nicht der mindeste Zweifel gehegt werden. Es ist in feierlichster Form immer und immer wieder zum Ausdruck gekommen, daß das Rheinland bereit und willens sei, alle Opfer auf sich zu nehmen, die zum Wohle des gesamten deutschen Reiches von ihm verlangt werden mußten. Es muß auch an dieser Stelle hervorgehoben werden, daß besonders die moralische Rückenstärkung, die das Rheinland der Reichsregierung in diesen Monaten schwerster Not gewährte, von nicht zu unterschätzender Bedeutung war. „Kein Opfer der Ehre zu bringen, um uns ein Leid zu ersparen!“ das war das Leitmotiv aller Beratungen und ist es geblieben bis zum heutigen Tage.

Und doch konnte man im Rheinland, besonders in wirtschaftlich führenden Kreisen, niemals das Gefühl unterdrücken, daß die oft wechselnde und mit großen inneren und äußeren Schwierigkeiten kämpfende Reichsleitung nicht so in den Geist und die Verhältnisse des Rheinlandes einzudringen vermochte, um den Besonderheiten der Lage des besetzten Gebietes gerecht zu werden. Es soll dies kein Vorwurf gegen die das Staatsschiff unter den schwierigsten Verhältnissen lenkenden Männer sein, sondern eine Feststellung, die ja in den menschlicher Fassungsgabe und Leistungsvermögen von der Natur gesetzten Grenzen ihre volle Begründung und Entschuldigung findet. Besonders nachteilig wirkte der Umstand, daß die Angelegenheiten des Rheinlandes je nach ihrer Ressortzugehörigkeit von den verschiedensten Reichsstellen bearbeitet wurden, sodaß eine einheitliche und zielklare Behandlung der Fragen des besetzten Gebietes oftmals vermißt wurde.

Bereits früher hatte sich die Reichsregierung mit der Schaffung eines besonderen Ministeriums für die besetzten Gebiete beschäftigt, diesen Plan aber aus verwaltungstechnischen und finanziellen Erwägungen fallen gelassen. Die Verhängung der Sanktionen gab dann wieder Anlaß, einer Vertretung der rheinischen Gebiete innerhalb der Reichsregierung näher zu treten. Der Gedanke der Schaffung eines besonderen Ministeriums wurde auch jetzt wieder in Erwägung gezogen, aber endgültig bei Seite gelegt. Die Sitzung vom 17. März brachte denn auch hier eine Entscheidung, indem sich die Reichsregierung zur Schaffung eines dem Reichsministerium des Innern anzugliedernden Staatssekretariats für die besetzten rheinischen Gebiete entschloß. Der Plan fand im Rheinland nicht allseitige Zustimmung. Es verdient besonders eine Stimme der „Kölnischen Volkszeitung“ Erwähnung, die der Einrichtung einer Abteilung für rheinische Angelegenheiten beim Reichskanzleramt das Wort redete, mit der Begründung, daß „ein dem Reichsministerium des Innern unterstellter Staats-

sekretär sich gegenüber dem zähen Partikularismus der Ressorts nicht durchzusetzen vermöge und daß der Reichskanzler selbst in Verbindung mit den Angelegenheiten des besetzten Gebietes gebracht werden müsse“.

Es ist bezeichnend für unsere innerpolitischen Verhältnisse, daß die Besetzung dieses neuen Staatssekretärpostens sofort Gegenstand parteipolitischer Auseinandersetzungen bezüglich der Personenfrage wurde. Erst Ende April wurde eine Lösung gefunden, und der Kölner Regierungspräsident Brugger, also ein Verwaltungsbeamter, mit dem Posten betraut. Der Unwille des Rheinlandes über diese, die Sache des besetzten Gebietes schwer schädigenden Parteizwistigkeiten kam wiederholt in der schärfsten Form zum Ausdruck.

Es bleibt nur noch der Dienste zu gedenken, die die Presse aller Parteirichtungen der Sache des Rheinlandes gewidmet hat. Manch aufrechtes Wort konnte in den rheinischen Zeitungen gelesen werden, trotz des scharfen Druckes, unter dem die Presse des besetzten Gebietes sich befindet. Auch die Presse des unbesetzten Gebietes stand nicht zurück und trug sehr wesentlich mit dazu bei, daß nicht nur das ganze deutsche Volk das Unrecht der Sanktionen begriff, sondern auch das neutrale Ausland die Übergriffe der Feindstaaten in der richtigen Beleuchtung sah.

Als Ganzes betrachtet, gestaltete sich dieser Abwehrkampf des besetzten Gebietes im wahrsten Sinne des Wortes zu einer vaterländischen Tat. Es verdient, späteren Geschlechtern überliefert zu werden, daß unter dem Drucke der Sanktionen das Rheinland es war, das in allen seinen Schichten seine politische und wirtschaftliche Schicksalsverbundenheit mit der deutschen Reichseinheit aus tiefster Seele begriff und diesem Gefühl auch in mannhaften Worten unter den Augen des in Waffen starrenden Siegers klaren und unzweideutigen Ausdruck verlieh. Nichts hat die französische Eitelkeit und politische Einbildungskraft mehr gekränkt, als die Geschlossenheit und Kaltblütigkeit, mit der das Rheinland die Sanktionen auf sich nahm. Man hatte bestimmt erwartet, daß die schwer bedrohte Wirtschaft nach Auswegen aus der Not suchend sich den Besatzungsbehörden um Entlastung bittend nähern würde und hoffte daraus politische Vorteile ziehen zu können. Gottlob ist diese Hoffnung zu Schanden geworden. Daß es so kam, ist das Verdienst aller der Männer, die sich über Parteistreitigkeiten und wirtschaftliche Gegensätze hinweg die Hand zur Schaffung einer festgefügtten geistigen und wirtschaftlichen Abwehrfront des besetzten Gebietes reichten.

### **b) Wirtschaftliche Abwehrmassnahmen.**

Es liegt auf der Hand, daß sich die vornehmlich auf wirt-

schaftlichem Gebiete liegenden Bedrohungen mit dem guten Willen allein nicht meistern ließen. Wohl bildete die im vorhergehenden Abschnitt behandelte Schaffung einer „geistigen und wirtschaftlichen Einheitsfront“ des besetzten Gebietes die Hauptvoraussetzung auch für die Einrichtung der wirtschaftlichen Abwehr. Mit der „großen Linie“ war hier jedoch allein nicht auszukommen. Viele und leider oftmals vergeblich aufgewandte Kleinarbeit wurde notwendig, um wenigstens die wirtschaftliche Unversehrtheit des unbesetzten Gebietes zu erhalten.

Denn darüber konnte man nach den während der Blockadezeit gemachten Erfahrungen nicht im Zweifel sein. Der behördliche Einfluß auf das Wirtschaftsleben des besetzten Gebietes war gebrochen. Was sich die rheinische Wirtschaft nicht aus eigenem Antrieb und innerer Gesundheit vom Leibe hielt, konnte keine behördliche Maßnahme abwehren.

Die wichtigste Bedrohung für das gesamte Wirtschaftsleben Deutschlands ging — wie allgemein sofort klar erkannt wurde — von der Möglichkeit der Aufreißung des „Loches im Westen“ aus. Nun ist das Wort „Loch im Westen“ ja auch ein Begriff, der durch einen allzuhäufigen Gebrauch als Schlagwort an Klarheit nicht gewonnen hat. Formell hat ein Loch im Westen nie bestanden. Unsere deutschen Zollbeamten waren an der Durchführung der deutschen Zollgesetze an der Westgrenze nie behindert. Nur hatten während der Zeit des Waffenstillstandes die besetzenden Mächte den gesamten Warenverkehr über die Westgrenze unter ihre Kontrolle gebracht und dabei natürlich die Einfuhr von Exportwaren der Weststaaten nach dem besetzten Gebiet zu fördern gesucht ohne Rücksicht darauf, ob diese Waren nach der politischen und wirtschaftlichen Gesamtlage Deutschlands als willkommene oder unwillkommene Einfuhr angesehen werden konnten. Umgekehrt hatten sie auf gleiche Weise die Ausfuhr deutscher Handelsartikel, die zu kaufen die Weststaaten bei den billigen deutschen Inlandspreisen großen Anreiz fanden, gefördert ohne Rücksicht darauf, daß unser arm gewordenes Vaterland diese Waren zur Deckung seines eigenen Bedarfs benötigte. Dieses Hereinströmen fremder Waren und der Ausverkauf Deutschlands über die Westgrenze, Vorgänge, die, wie nebenbei bemerkt, auch an anderen Stellen der Reichsgrenze, wenn auch nicht in gleich starkem Maße stattfanden, bezeichnet man mit dem Begriff „Loch im Westen“.

Mit der Unterzeichnung des Vertrages von Versailles gewann Deutschland seine handelspolitische Oberhoheit zurück und konnte nun die Bestimmungen seiner Außenhandelskontrolle auch im besetzten Gebiet zur Anwendung bringen. Die Verhängung der Sanktionen, die die Unterstellung des gesamten Warenhandels zwischen besetztem und unbesetztem Ge-

biet unter die Kontrolle des Ausfuhramtes in Ems brachte, bot nun wieder die Aussicht, daß nur von Eigennutz erfüllte Kreise sich diese Lage zu Nutzen machten und eine für Deutschland unerwünschte Ein- und Ausfuhr nach bezw. aus dem besetzten Gebiet und durch das besetzte Gebiet nach bezw. aus Deutschland betreiben würden.

Bereits zur Zeit des Waffenstillstandes hatte man deutscherseits längs der Rheinlinie einen Auffanggürtel eingerichtet, dessen Aufgabe es war, diesem illegalen Handel mit allen Mitteln Abbruch zu tun. Für Waren, deren Einfuhr man im deutschen Interesse fernhalten mußte, wurde eine Zulaufgenehmigung eingeführt, während solche Waren, bei denen die Gefahr der Ausfuhr über die Westgrenze nach Verbringung ins besetzte Gebiet bestand, unter eine Ablaufkontrolle vor Abgang aus dem unbesetzten Gebiet ins besetzte Gebiet gestellt wurden.

Diese Auffangorganisation hat im Gesamtinteresse Deutschlands gewiß ganz wesentliche Dienste geleistet. Wie jedem bürokratischen Apparat, so hafteten auch dieser Einrichtung zahlreiche Verfahrensmängel an, die sich in Mißgriffen, ungerechtfertigten Beschlagnahmen usw. äußerten. Auch konnte die Abschließung der Rheinlinie niemals so dicht erfolgen, als daß nicht unerlaubte Warentransporte möglich gewesen wären.

So hat denn auch die ehrbare rheinische Kaufmannschaft z. Zt. des Waffenstillstandes unter den Maßnahmen im Auffanggürtel recht schwer zu leiden gehabt. Es kann sogar gesagt werden, daß im Handel mit allen der Zu- und Ablaufkontrolle unterstellten Waren, deren Austausch zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet aus wirtschaftlichen Notwendigkeiten stattfinden mußte, eine fühlbare Beeinträchtigung zum Schaden der rheinischen Wirtschaft eingetreten war. Man hatte aufgeatmet, als mit dem Vertrage von Versailles diese Maßnahmen in Wegfall gekommen waren.

Es muß zur Ehre der rheinischen Wirtschaft gesagt werden, daß sie sich sofort nach Verhängung der Sanktionen mit der Wiedereinführung der Auffangvorrichtung in Erkenntnis der staatlichen Notwendigkeit derselben einverstanden erklärte. Nur hatte man den einen frommen Wunsch, daß das Verfahren frei gehalten werden möge von den während des Waffenstillstandes gemachten Fehlern einer bürokratischen Handhabung.

Unter dem 26. März 1921 erließ die Reichsregierung in der „Verordnung betreffend Regelung des Warenverkehrs zwischen besetztem und unbesetztem Gebiete“ ein Rahmengesetz, das den Reichskommissar für Ein- und Ausfuhr ermächtigt, „für den Warenverkehr von und nach Gebieten, in denen er die Anwendung der deutschen Ein- und Ausfuhrbestimmungen für beeinträchtigt hält, Vorschriften zu

erlassen“. Gleichzeitig wurde dem Reichskommissar die Anwendung der in früheren Gesetzen enthaltenen Straf- und Beschlagnahmebestimmungen bei Zuwiderhandlungen gegen die von ihm zu erlassenden Anordnungen zugestanden. Unter dem 15. April erschien dann die Bekanntmachung des Reichskommissars, die die Zu- und Ablaufgenehmigungspflicht einführt. Die Ausgestaltung dieser Bestimmungen im einzelnen ist nicht von grundsätzlicher Bedeutung. Unter Zulaufgenehmigung wurden vor allem ausländische Lebensmittel, insbesondere Zucker und Getreide, verschiedene Luxusartikel, sowie Weine und Branntweine gestellt. Die Zulaufgenehmigung wird noch heute gehandhabt. Nach der letzten, vom 15. Dezember 1921 datierten Warenliste ist Getreide nicht mehr zulaufgenehmigungspflichtig, doch unterliegen noch Branntweine aller Art, mit Auslandswein verschnittene Weine, Pneumatiks, Kakao, Schokolade, sowie fremdländische Pflanzen, Spitzen und verschiedene Modeartikel der Zulaufkontrolle.

Nachdem es sich erwiesen hatte, daß die deutschen Beamten des Emser Ausfuhramtes nach Kräften einer unerwünschten Ausfuhr sich widersetzen und in den Fällen, in denen die Kräfte dieser Stelle versagten, eine weitere Beeinflussung deutscherseits auch nicht möglich war, wurde von der Einrichtung einer Ablaufkontrolle Abstand genommen. Sie ist also nie in Wirksamkeit getreten.

War somit an der Rheinlinie alles im Bereich des Möglichen Liegende geschehen, so galt es auch, dem durch die Einführung der Abgabengesetze bedrohten deutschen Ausfuhrhandel zu Hilfe zu kommen. In die Folgezeit nach dem Erlaß der Sanktionen fällt somit eine starke Auflockerung der deutschen Außenhandelskontrolle. Die Freilisten wurden wesentlich erweitert und die Abgaben stark herabgesetzt, z. T. ganz aufgehoben. Von diesen Erleichterungen hat, wie oben bereits dargestellt, das besetzte Gebiet erst zu einem späteren Zeitpunkt Gebrauch machen können.

Trotzdem gestaltete sich die Ausfuhr sehr schwierig. Nach den Ländern, die Abgabengesetze in Vorlage brachten, hörte der Export ganz plötzlich auf. Die einzige Waffe, die übrig blieb, war der Boykott. Allzu große praktische Wirkungen hat er nicht gehabt. Dazu brachte er den großen Nachteil, daß er Frankreich Gelegenheit bot, die Frage der „Diskrimination“ aufzurollen.

Aber auch im Innern Deutschlands mußte bedauerlicherweise eine Abwehr einsetzen. Die Unklarheit der zuerst erschienenen Bestimmungen über die Ausfuhrabgabe und die Zollgrenzen führten zu sehr vielen unüberlegten Handlungen der rechtsrheinischen Geschäftswelt. Selbst Handelskammern empfahlen den bezirkseingesessenen Firmen, von linksrheinischen Käufern Vorauszahlung des Warenwertes zu verlangen.

Es dauerte geraume Zeit, bis es der Aufklärungsarbeit der Behörden und Verbände gelungen war, die aufgeregte Geschäftswelt davon zu überzeugen, daß nichts für die Entwicklung der Verhältnisse im Rheinland gefährlicher werden konnte, wie wenn das unbesetzte Deutschland das besetzte Gebiet nun wirtschaftlich im Stiche ließe. Die Frage der Tragung der Zölle hat dann noch lange eine Rolle gespielt. Versuche, sie auf dem Wege über die bestehenden Kartelle von den wirtschaftlich zunächst Betroffenen auf die Allgemeinheit abzuwälzen, hatten keine großen Ergebnisse. Es bildete sich zum selbstverständlichen Gesetz heraus, daß der Verkäufer der Ware auch den Zoll tragen mußte, handelte es sich nun um Ein- oder Ausfuhr nach bzw. aus dem besetzten Gebiete.

Zusammenfassend muß gesagt werden, daß die mit großem Eifer begonnene und auch mit einer gewissen Zähigkeit durchgeführte wirtschaftliche Abwehr allzu große praktische Erfolge nicht errungen hat. Es liegt dies nicht etwa in dem Verschulden von Personen begründet, sondern in den Verhältnissen selbst. Der Eingriff in unsere wirtschaftliche Selbstbestimmung, den die Sanktionen darstellen, war doch zu tiefgehend, als daß unser durch Krieg und Revolution geschwächter Wirtschaftskörper ihn hätte vollständig abwehren können. Es muß uns ein Trost sein, daß wenigstens die geistige Abwehr dieses Unrechtes von vollem Erfolg gekrönt wurde.

## **2. Die Wirkungen der Sanktionen auf das Wirtschaftsleben Deutschlands, insbesondere auf das Wirtschaftsleben des besetzten Gebietes.**

Über die durch die Sanktionen entstandenen Schädigungen des deutschen Wirtschaftslebens ist sehr viel gesprochen und geschrieben worden. Und zwar sehr viel Wahres, aber auch sehr viel Übertriebenes und Falsches.

Wer sich reiflich mit dieser Frage beschäftigt hat und die Verhältnisse besonders im besetzten Gebiet kennt, wird feststellen müssen, daß die Ausdrückung der Sanktionsschäden in statistischen Tabellen und graphischen Darstellungen ein Ding der Unmöglichkeit ist. Wohl ist in einzelnen bestimmten Fällen ein stark in die Augen fallender Schaden, wie Betriebs Einschränkungen und Arbeiterentlassungen, feststellbar. Der entstandene Gesamtschaden kann indessen so nicht erfaßt werden, vor allen Dingen auch aus dem Grunde nicht, weil gleichzeitig mit den Sanktionen eine ganze Reihe anderer Einflüsse auf das Wirtschaftsleben Deutschlands einwirkten und diesem ihre Spuren aufprägten. So wird niemals genau unterschieden werden können, was zu Lasten der Sanktionen und was zu Lasten sonstiger Vorgänge verbucht werden muß.

Hinzu kommt, daß zeitlich zusammenfallend mit den Sanktionen eine gewisse Entspannung der über der ganzen Weltwirtschaft liegenden Depression eingetreten war, an der Deutschland, obwohl es niemals so stark betroffen war wie etwa England und Amerika, doch auch seinen Anteil hatte. Die Arbeitslosenziffern sanken, geschäftliche Beziehungen besonders nach Südosteuropa wurden wieder aufgenommen, kurz gesagt: gleichzeitig mit den Sanktionen war aus ganz anderen Gründen heraus eine Besserung unserer wirtschaftlichen Lage eingetreten, die die volle Erkenntnis der mit den Sanktionen uns zugefügten Schädigungen nicht nur sehr erschwert, sondern diese Schädigungen selbst auch wesentlich abschwächte. Hinzu kommt auch, daß unser Wirtschaftsleben in den Vorjahren so oft und so schweren Erschütterungen ausgesetzt war, daß man beinahe von einer gewissen Immunität der deutschen Wirtschaft gegen derartige Belastungsproben sprechen möchte. Soweit es insbesondere die persönliche Seite des Wirtschaftens anbetrifft, war auch jetzt wieder eine erstaunliche Anpassungsfähigkeit zu beobachten.

Nun sind die Auswirkungen der Sanktionen doch nicht so oberflächlicher Art gewesen, wie der Leser nach diesen Ausführungen vielleicht anzunehmen geneigt ist. Die einzelnen Schäden äußerten sich eben nur nicht in heftigen Ausbrüchen, sondern zeigten sich in viel feineren Symptomen, die trotzdem ernst zu bewerten sind, obwohl sie sich dem Auge des flüchtigen Beobachters entziehen.

Wenn wir die Wirkungen der Sanktionen in einem Bilde ausdrücken wollen, so müssen wir sie mit dem Verlauf einer schleichenden Krankheit vergleichen. Wie hier der vergiftende Bazillus den Körper befällt, ohne daß derselbe sein Krankwerden ahnt, wie sich dann von Krankheitsstufe zu Krankheitsstufe die menschliche Natur mit Aufbietung aller ihrer Kräfte gegen den eingedrungnen Feind zur Wehr setzt, auch scheinbar Erfolge erzielt, um dann um so sicherer ganz plötzlich der zerstörenden Kraft des schleichenden Giftes zu unterliegen, so vollzog und vollzieht sich noch heute in unserem Wirtschaftskörper die Einwirkung der Sanktionen.

Die ersten Krankheitserscheinungen sind überwunden. Die großen Verkehrsstockungen, die Einstellung des Warenexports usw. gehören der Vergangenheit an und leben nur noch weiter als unangenehme Erinnerungen. Die Verzollung an der Rheinlinie und die Kontrolle des Warenverkehrs auch im Binnenhandel zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet ist aufgehoben. Geblieben ist die Kontrolle des Warenverkehrs zwischen besetztem Gebiet und dem Ausland, die Abgabe in England und — was für das besetzte Gebiet am wichtigsten ist — die fortgesetzte Bedrohung mit einer Wiederholung dieser Maßnahmen.

Denn hierin liegt der hauptsächlichste Schaden der Sanktionen. Wir müssen lernen, daß die Standortsbedingungen einer Industrie nicht allein abhängig sind vom Vorkommen des Rohstoffes und einer günstigen Absatzorientierung. Auch Imponderabilien, unwägbare, ja sogar gar nicht einmal klar umschreibbare Vorgänge können die wirtschaftlichen Daseinsbedingungen bestimmen und Verhältnisse schaffen, die den Keim zum Absterben einer Wirtschaftszone in sich tragen.

Dies gilt sowohl für ganz Deutschland, wie besonders für das besetzte Gebiet. Es kann auf die Dauer nicht angehen, daß unter dem Drucke von Reparationen und Sanktionen Deutschland ein wirtschaftliches Sklavendasein fristet. Alle die Erscheinungen, die unsere wirtschaftliche Scheinblüte hervorzubringen und das „Antidumping“ unserer Gegner in den mannigfachsten Formen und Abarten, wie die der Ausfuhrabgabe, veranlassen, sind zurückzuführen auf die vollständig falsche Erkenntnis, daß man sich die Wirtschaftskraft eines Volkes gleich einer Sache dienstbar machen könnte.

In noch viel höherem Maße gilt dieser Satz für die besonderen Verhältnisse des besetzten Gebietes. Die Einrichtung der Zollgrenze und die Einführung des Bewilligungsverfahrens, wie auch auf deutscher Seite notwendig gewordene Abwehrmaßnahmen, sie alle haben zu einer Diskreditierung der Wirtschaftskraft des besetzten Gebietes beigetragen, die heute im Zeitalter der Inflationskonjunktur vielleicht noch nicht in die Erscheinung tritt, zu irgend einem Zeitpunkte jedoch einmal zu Tage treten muß.

Es ist zu beobachten, daß das unbesetzte Deutschland langsam zu einem in sich mehr und mehr abgeschlossenen Wirtschaftskörper heranreift, der sich mit dem Instinkt des Selbsterhaltungstriebes einer Abhängigkeit entledigt, die heute vielleicht noch zwischen ihm und dem besetzten Gebiet besteht. Das unbesetzte Deutschland kann garnicht anders. Es muß damit rechnen, daß sich die Vorgänge des letzten Sommers nicht nur wiederholen, sondern vielleicht noch in viel schärferer Form eine Wiederauferstehung erleben. Ohne daß sich der Kaufmann rechts und links des Rheins dieser Überlegungen bewußt ist, lockert sich eine wirtschaftliche Beziehung zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet nach der andern. Die vielen geschäftlichen Verbindungen, die während des Zeitabschnittes der Sanktionen zum Abbruch kamen, können nicht alle wieder zusammengeführt werden. Und Ersatz für das Verlorene durch Anbahnung neuer Verbindungen zu schaffen, ist nicht möglich. Wohl bedauert und bemitleidet jeder in seinem Herzen das besetzte Gebiet. Sobald es indessen darauf ankommt, dieser Zuneigung materielle Opfer zu bringen, schieben sich andere egoistische Gesichtspunkte hindernd in den wirtschaftlichen Verkehr.

Über diese Entwicklung ist man sich an einsichtigen Stellen im Rheinlande auch durchaus im Klaren. Ein gewisses Angstgefühl, daß alles noch einmal viel schlimmer werden könnte, als es bereits war, beschleicht die Menschen und löst im Rheinland jene Strömung aus, die sich in einer steten Betonung der wirtschaftlichen und politischen Zugehörigkeit des Rheinlandes zu Deutschland äußert. Es ist dies nicht nur vaterländisches Empfinden. Auch die einfache nüchterne Überlegung zeigt es, daß Deutschland rechts des Rheins durch eine vollständige Abtrennung des linken Rheinuferes schweren Schaden erleiden würde, aber trotzdem wirtschaftlich sehr wohl bestehen könnte. Für das Rheinland trifft dies nicht zu. Wenn hier ein Trennungsstrich gezogen würde, wäre gleichzeitig auch der Untergang der hochentwickelten rheinischen Wirtschaft besiegelt. Sie kann und wird nur gedeihen im Zusammenhang mit Deutschland.

Wie der Lichtkegel eines Scheinwerfers aus dem Dunkel der Nacht einen Gegenstand hervorhebt und ihn in allen seinen Einzelheiten enthüllt, so haben auch die Sanktionen es klar gezeigt, daß künftighin das Rheinland unter ganz anderen Bedingungen seine Wirtschaft zu führen haben wird als das übrige Deutschland. Diese Erkenntnis ist die letzte und tiefgehendste Wirkung, die von den Sanktionen ausgegangen ist. Sie wiegt weit schwerer, als materielle Schädigungen, die sich im Laufe der Zeit ausheilen lassen. Sie zwingt vor allem die vor Volk und Wirtschaft sich verantwortlich fühlenden Kräfte dazu, ihr Letztes einzusetzen in diesem Abwehrkampf. Die wirtschaftlichen Kampfmittel sind indes beschränkt. Deshalb wird es in der Zukunft noch mehr wie in der Vergangenheit Aufgabe aller zuständigen Stellen und beteiligten Kreise sein, die geistigen und kulturellen Beziehungen zwischen dem Rheinland und Deutschland, wo immer sich dazu Gelegenheit bietet, zu fördern und zu pflegen, damit aus diesen geistigen Quellen die Wirtschaft des Rheinlandes die Kraft schöpfen kann, die sie braucht, um des in ihrem Körper kreisenden Giftes fremdländischen Wirtschaftseinflusses Herr zu werden und nicht nur geistig und kulturell, sondern auch wirtschaftlich das zu bleiben, was es von jeher war, nämlich: Das deutsche Rheinland.

### **3. Die Umwandlung der Sanktionen in bleibende Massnahmen.**

Es ist oben im geschichtlichen Teil bereits eingehend dargelegt, wie sich die Frage der Sanktionen bis zum Ende des Jahres 1921 entwickelt hat. Es bleibt jetzt noch im Rahmen dieses Abschnittes zu besprechen, in welcher Weise die alliierten

ten Staaten die Umgestaltung der Sanktionen in bleibende Maßnahmen betrieben und noch betreiben.

Was zunächst die Abgabe auf die deutsche Ausfuhr anbelangt, so besteht hier ein grundsätzlicher Gegensatz zwischen der Anschauung Frankreichs und der Anschauung Englands. Es wird in Frankreich anerkannt, daß die Abgabe auf die deutsche Ausfuhr eine die deutsche Leistungsfähigkeit beeinträchtigende Maßnahme ist. Ebenso steht man in Frankreich auf dem Standpunkt, daß Deutschlands wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht nach dem Ausfuhrindex allein beurteilt werden kann. Auch deutscherseits ist man bestrebt, diesen Index sobald wie möglich umzuändern, wenn auch die hierbei bestehenden Schwierigkeiten nicht zu verkennen sind. Wie die Verhandlungen im Reparationsausschuß des Reichswirtschaftsrates ergeben haben, besteht immer die Gefahr, daß wir als Ersatz für diesen Index etwas vorschlagen, was für uns vielleicht noch ungünstiger ist, als der jetzt bestehende Zustand.

Einzig und allein England handhabt heute noch sein Abgabengesetz gegen Deutschland. Es muß gesagt werden, daß diese Maßnahme für den deutschen Exporteur selbst keinerlei Schwierigkeit mehr bietet. Auf Grund eines von England ausgestellten Scheines erhält der deutsche Exporteur den Gegenwert der in England einbehaltenen Abgabe in deutscher Markwährung vom Reich zurück. Die zu Anfang dieses Verfahrens beobachteten Nachteile, besonders solche, die sich aus den Valutaschwankungen ergaben, sind für den deutschen Kaufmann befriedigend gelöst worden. Trotz der nunmehr deutscherseits vorgenommenen Regelung dürfen wir uns der Tatsache nicht verschließen, daß schon das Vorhandensein der Abgabe eine Belastung des Warenverkehrs bedeutet und wie jede derartige Maßnahme der freien Entwicklung wirtschaftlicher Beziehungen hindernd und hemmend im Wege steht. Soweit es sich z. Zt. übersehen läßt, dürfte England jedoch kaum zu einer Aufgabe des Abgabengesetzes zu bewegen sein.

Die wichtigste zu behandelnde Frage ist die Umwandlung des im Mai in Ems eingerichteten Ein- und Ausfuhramtes in ein dauerndes Kontrollorgan. Es ist bereits oben hervorgehoben worden, daß im Juli in Paris ein vorläufiges Übereinkommen getroffen worden war, worin Deutschland eingewilligt hatte, daß die unter Mitwirkung der Interalliierten Rheinlandkommission erteilten Ein- und Ausfuhrbewilligungen Gültigkeit für das ganze deutsche Reich haben sollten. Mit der Note des Obersten Rates vom 13. August war dann ausgesprochen worden, daß im Rheinland eine interalliierte Stelle geschaffen werden soll, „die in Gemeinschaft mit den zuständigen deutschen Stellen zusammenarbeiten wird bei der Prüfung der Ausstellung solcher Ein- und Ausfuhrbewilligungen,

die Waren betreffen, deren Empfänger oder Absender Firmen des auf Grund des Versailler Vertrages besetzten Gebietes sind“. Deutschland hatte sich Ende September zur Annahme dieser Bedingungen bereit erklärt und wurden die Verhandlungen über diese Frage Ende Oktober in Koblenz aufgenommen. Der in der ersten Verhandlung seitens der alliierten Vertreter vorgelegte Entwurf eines „Abkommens über die Einrichtung und Tätigkeit einer Stelle, die beauftragt ist, bei der Prüfung und Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen, soweit die besetzten rheinischen Gebiete hierbei in Frage kommen, mitzuwirken zu dem Zwecke der Überwachung daraufhin, ob die Anwendung des deutschen Wirtschaftssystems in den bezeichneten Gebieten nicht „Diskriminationen“, die im Widerspruch zu den Artikeln 264—267 des Friedensvertrages stehen, mit sich bringt“, sieht im wesentlichen folgende Regelung vor:

Nach Art. 1 des Entwurfes wird unter dem Namen „Interalliierte Kommission zur Überwachung der Ein- und Ausfuhrscheine“, abgekürzt „Commission de licence“, eine interalliierte Stelle geschaffen, die mit den zuständigen deutschen Behörden zusammenarbeiten soll bei der Prüfung und Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen für Waren herrührend von oder bestimmt für Firmen, die im besetzten rheinischen Gebiet, wie es durch den Vertrag von Versailles umschrieben ist, Sitz oder Niederlassung haben.

Nach Art. 2 soll der einzige Zweck dieser Stelle der sein, sich zu vergewissern und darüber zu wachen, daß die Anwendung des deutschen Wirtschaftssystems hinsichtlich der besetzten rheinischen Gebiete nicht zu Diskriminationen führt, die im Widerspruch zu den Artikeln 264—267 stehen.

Die Kommission soll aus einem Delegierten Englands, Belgiens, Frankreichs, Italiens und der Vereinigten Staaten von Amerika und den zur Ausübung des Dienstes erforderlichen Beamten und Angestellten bestehen. Jeder Delegierte kann gegenüber deutschen Behörden nur auf Grund eines besonderen Auftrages der Kommission tätig sein. (Art. 3).

Die Kommission untersteht unmittelbar den alliierten Regierungen, ihre Mitglieder genießen die gleichen Rechte wie das Personal der Hohen Interalliierten Rheinlandkommission. (Art. 4).

Der Sitz der Kommission ist Koblenz (Art. 5).

Gegenspieler dieser Kommission auf deutscher Seite soll ein Vertreter der Reichsregierung sein, der mit der Interalliierten Kommission zusammenarbeitet und dem alle deutschen Dienststellen für die Prüfung und Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen für die besetzten Gebiete unterstellt sind. Der deutsche Delegierte hat seinen Sitz in Koblenz. Für die mit

der Durchführung betrauten deutschen Dienststellen wird eine Zusammenfassung an einem geeigneten Orte vorgesehen (Art. 6).

Den im besetzten Gebiet einzurichtenden deutschen Dienststellen sind alle Ein- und Ausfuhranträge zuzuleiten, die ein- und ausfuhrbewilligungspflichtige Waren betreffen, falls sie für das besetzte Gebiet bestimmt sind oder von dort kommen. Im unbesetzten Gebiet befindliche deutsche Dienststellen dürfen derartige Bewilligungen nicht ausstellen, umgekehrt dürfen die im besetzten Gebiet befindlichen deutschen Dienststellen keine Genehmigung für das unbesetzte Gebiet erteilen (Art. 7). Es wird also hier eine völlige Trennung des Ein- und Ausfuhrbewilligungsverfahrens zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet durchgeführt.

Zur Verhütung der von interalliiertes Seite angeblich beobachteten Diskriminationen verpflichtet sich die deutsche Regierung innerhalb der letzten zehn Tage jeden Monats der interalliierten Kommission mitzuteilen, bis zu welcher Menge sie insgesamt für Waren, die Ein- und Ausfuhrbeschränkungen unterliegen, im folgenden Monat Ein- und Ausfuhrbewilligungen zu erteilen beabsichtigt. Gleichzeitig hat die deutsche Regierung bezüglich jeder einzelnen Warengattung den Prozentsatz mitzuteilen, den sie in dieser Warengattung der Ein- und Ausfuhr nach oder aus dem besetzten Gebiet zuzuteilen beabsichtigt.

Die interalliierte Kommission kann von der deutschen Regierung durch Vermittlung der deutschen Delegation die Abänderung dieses Prozentsatzes mit Rücksicht auf die Artikel 264—267 des Vertrages von Versailles verlangen.

Die deutschen Dienststellen im besetzten Gebiet müssen Ein- und Ausfuhranträge bis zur Höhe des so festgelegten Prozentsatzes bewilligen. Um nun zu ermitteln, daß keine Diskrimination stattgefunden hat, wird die deutsche Regierung verpflichtet, der interalliierten Rheinlandkommission innerhalb einer bestimmten Frist die monatlichen Statistiken der tatsächlichen Ein- und Ausfuhr sowohl für die besetzten Gebiete, wie auch für das übrige Deutschland mitzuteilen, soweit es sich um der Außenhandelskontrolle unterliegende Waren handelt. Ebenso sind die monatlichen Statistiken über alle von Deutschland erteilten Ein- und Ausfuhrbewilligungen vorzulegen.

Die deutschen Dienststellen im besetzten Gebiet haben täglich der interalliierten Kommission eine Liste der eingegangenen Bewilligungsgesuche vorzulegen unter Aufgabe der beabsichtigten Entscheidung. Diese Listen werden von der interalliierten Kommission geprüft, die innerhalb einer Frist von 48 Stunden der Deutschen Delegation mitzuteilen hat, mit welchen Bewilligungen bezw. Ablehnungen sie einverstanden ist.

Beanstandet die Interalliierte Kommission die von den deutschen Stellen gemachten Vorschläge — eine Frist innerhalb derer Beanstandungen erfolgen müssen, ist in dem Entwurf nicht vorgesehen — so soll in einer gemischten Sitzung versucht werden, zu einer freundschaftlichen Regelung zu gelangen. Falls keine Einigung erfolgt, so wird die Kommission ihre Bemerkungen der deutschen Delegation amtlich zugehen lassen. Letztere kann diese Bemerkungen unbeachtet lassen. Sie hat jedoch in jedem Falle der interalliierten Kommission innerhalb einer Frist von acht Tagen mitzuteilen, was sie auf Grund der Bemerkungen der interalliierten Kommission veranlaßt hat. Falls die interalliierte Kommission in dem Bewilligungsverfahren der deutschen Stellen des besetzten Gebietes Diskriminationen erkennen sollte, so ist sie befugt, der deutschen Delegation Bemerkungen hierzu zu überreichen und Wiedergutmachung der fraglichen Diskrimination zu verlangen. Falls die deutsche Delegation nicht innerhalb einer für jeden einzelnen Fall durch die Kommission festzusetzenden angemessenen Frist den mitgeteilten Bedenken Rechnung trägt, ist die interalliierte Kommission berechtigt, an die deutsche Regierung in der Form einer von allen Mitgliedern unterzeichneten Kollektivnote einen Protest zu richten, der die Maßnahmen angibt, die erforderlich sind, um die festgestellte Diskrimination zu beseitigen und um sie wieder gutzumachen. Gibt die deutsche Regierung hierauf eine unbefriedigende Antwort, so ist die Kommission nach Ablauf der Frist berechtigt, Ein- und Ausfuhrbewilligungen selbst zu erteilen. Außerdem hat die Kommission das Recht, den in ihr vertretenen Regierungen Vorschläge über ihr geeignet erscheinende Maßnahmen, seien es Repressionen oder andere zu machen, die diese Regierungen dann zu ergreifen berechtigt sein werden, um die trotz der Bemerkungen der Kommission aufrecht erhaltenen Diskriminationen zu beseitigen.

Die deutsche Regierung hat ferner der interalliierten Kommission jederzeit die Prüfung aller Urkunden und Statistiken deutscher Dienststellen zu gestatten, deren Prüfung nach Auffassung der Kommission zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist. Auch hat die deutsche Regierung von allen Änderungen der Gesetze und Verordnungen über die Regelung der Ein- und Ausfuhr, sobald sie in den besetzten Gebieten zur Anwendung gelangen, Mitteilung zu machen. Die Kommission wird ihrerseits diese Gesetze und Verordnungen prüfen und, falls sie in ihnen einen Verstoß gegen die Artikel 264—267 des Vertrages von Versailles erblicken sollte, dies ihren Regierungen zur Befassung mit der Angelegenheit mitteilen unter gleichzeitiger Übermittlung ihrer Bemerkungen an die deutsche Delegation.

Es ist hervorzuheben, daß der Text des Entwurfes die

Möglichkeit offen läßt, daß eine Diskrimination nicht nur in einer fortgesetzten systematischen Verweigerung von Bewilligungen erblickt werden kann, sondern auch in einer einzelnen Verweigerung oder in einem einzelnen Bewilligungsakt z. B. Bewilligung der Einfuhr aus Holland bei Verweigerung der Einfuhr aus Frankreich. Demgemäß kann das Einschreiten der Kommission und die Erteilung von Bewilligungen auch gegen den Willen Deutschlands bereits für eine einzelne abgewiesene Bewilligung erzwungen werden. Dies ist besonders bedeutungsvoll deshalb, weil nach dem Entwurf des Abkommens auch die im besetzten Gebiet ansässigen fremden Firmen ihre Anträge an die deutschen Dienststellen nach deutschem, nunmehr auch von den Alliierten anerkanntem Recht zu leiten haben werden, während nach dem derzeitigen rechtswidrigen Verfahren von Ems solche Firmen sich wohl unmittelbar bei einem der alliierten Delegierten in Ems eine Ein- oder Ausfuhrbewilligung verschaffen können, die alsdann jedoch nur Gültigkeit für das besetzte Gebiet hat.

Deutscherseits wurde gegen diesen Entwurf zunächst eingewendet, daß der in dem Entwurf gebrauchte Namen „Commission de Licence“ den Anschein erwecken könnte, als wenn der interalliierten Kommission ohne weiteres das Recht der Ein- und Ausfuhrbewilligung oder der Vermittlung oder der Prüfung von Ein- und Ausfuhranträgen zustände. Es wurde deshalb deutscherseits als abgekürzte Bezeichnung vorgeschlagen: „Commission de Surveillance“.

Doch ist diese Frage von nebengeordneter Bedeutung. Bei Beurteilung der ganzen Tragweite des Entwurfes ist es zunächst natürlich wichtig, was auf interalliiierter Seite unter dem Begriff „Diskrimination“ verstanden wird. Demgemäß schoben denn die deutscherseits am 26. Oktober übergebenen Gegenvorschläge die Klärung dieser Frage in den Vordergrund. Besonders wichtig erschien es der deutschen Regierung festzustellen, daß eine den Marktverhältnissen des Bestimmungslandes angepaßte Preisfestsetzung bei der Ausfuhr keine Diskrimination darstelle, ebenso nicht die bei den einzelnen Warengruppen getroffenen Vorschriften der Fakturierung in Auslandswährung bei der Ausfuhr nach hochvalutarischen Ländern. Die deutsche Delegation bemerkte hierbei, daß die deutsche Regierung in diesen beiden Beziehungen wegen der Beschaffung von Devisen zu Reparationszahlungen unbedingt freie Hand haben müsse.

Weiter wies die deutsche Gegenantwort darauf hin, daß nach der Note des Obersten Rates der einzige Zweck der interalliierten Kontrollkommission die Verhütung der Diskrimination im besetzten Gebiet sei. Die in dem Entwurf enthaltene Forderung, die auf eine Kontrolle des gesamten Warenverkehrs zwischen dem Ausland und ganz Deutschland hinauslaufe, gehe

nach deutscher Ansicht über den Inhalt der Note des Obersten Rates hinaus. Da sie ferner Deutschland verpflichtete, die gesamte Ein- und Ausfuhr zwischen besetztem und unbesetztem Gebiet anteilig zu scheiden, käme dies auch einer wirtschaftlichen Trennung Deutschlands in besetztes und unbesetztes Gebiet gleich, ein Verlangen, das weder in dem Vertrag von Versailles noch in der Note des Obersten Rates eine Grundlage finden könnte.

Die übrigen Gegenbemerkungen der deutschen Delegation bezogen sich auf die Schwierigkeiten bei der Festsetzung der Kontingente und deren Unterteilung, sowie auf die Unmöglichkeit der Durchführung des in dem Entwurf vorgesehenen Melde- und Bewilligungsverfahrens. Sie im einzelnen hier wiederzugeben, dürfte ohne Belang sein. Die in dem alliierten Entwurf in den letzten zehn Tagen des Monats geforderte und oben geschilderte Meldung über die im folgenden Monat beabsichtigte deutsche Ein- und Ausfuhr und ihre Unterteilung nach Herkunfts- und Ausfuhrländern und Warengruppen mutet tatsächlich wie ein schlechter Witz an.

Die am 29. Oktober eingelaufene Antwort der Alliierten brachte als einziges Zugeständnis die Annahme des deutschen Vorschlages bezüglich der Benennung der Kommission. Bezüglich der deutscherseits vorgelegten Frage nach Auslegung des Begriffs „Discrimination“ erklärte die Antwort, daß die Festsetzung verschiedener Preise bei der Ausfuhr je nach dem fremden Bestimmungsmarkte aller Diskrimination Tür und Tor öffnen könne und daß dieses Verfahren den Bestimmungen des Art. 266 des Vertrages von Versailles widerspreche. Ob diese Maßnahme vielleicht im einzelnen Falle nicht als Diskrimination betrachtet werden könne, dies zu entscheiden, gehöre nicht zur Zuständigkeit des mit den Verhandlungen über den Entwurf betrauten Sachverständigenausschusses, sondern zur Zuständigkeit der Reparationskommission. Auch die Frage der Rechnungstellung in ausländischer Währung wurde als zur Zuständigkeit der Reparationskommission gehörig bezeichnet, da eine solche Maßnahme geeignet sei, die Flucht des deutschen Vermögens nach dem Auslande zu erleichtern. In der Antwort wurde ferner betont, daß die von Deutschland zu erlassenden Gesetze und Verordnungen grundsätzlich für alle die gleichen Bedingungen vorsehen müßten.

Die zu dem Melde- und Bewilligungsverfahren gemachten deutschen Bemerkungen wurden fast ausnahmslos zurückgewiesen mit dem Hinweis, daß der alliierte Sachverständigenausschuß die bezeichneten Schwierigkeiten nicht als sehr große ansehen könne.

Es wurden dann unter dem 15. November nochmals die von deutscher Seite bereits vorgebrachten Gründe niedergelegt und der Gegenseite übermittelt. Unter dem 23. November lief die Antwort des Sachverständigenausschusses ein, die

den alliierten Standpunkt wiederholte und gleichzeitig erklärte, daß der interalliierte Sachverständigenausschuß nicht mehr geneigt sei, die Verhandlungen im Wege des Austausches von Noten fortzusetzen. Gleichzeitig wurde die Entsendung der deutschen Delegation zur mündlichen Verhandlung nach Koblenz zu einem möglichst nahen Zeitpunkte verlangt.

Die mündlichen Verhandlungen sind im Februar 1922 nach längerer Unterbrechung wieder aufgenommen worden. Politische Rücksichten verbieten ein Eingehen auf den Stand der Angelegenheit an dieser Stelle. Erwähnt sei nur, daß man in der für Deutschland wichtigsten Frage, nämlich der Auslegung des Begriffes „Diskrimination“ man bis jetzt zu keinem Ergebnis gekommen ist. Der tiefe Gegensatz zwischen der deutschen und interalliierten bzw. der hier maßgeblichen französischen Auffassung liegt darin, daß nicht so sehr wirtschaftliche, als vielmehr machtpolitische Ziele für den Aufbau des jetzt heiß umstrittenen Kontrollorgans maßgebend sein sollen. Es sind dies Ziele, die letzten Endes in der Auflösung des deutschen wirtschaftlichen Einheitsstaates und einer vollständigen Unterordnung des besetzten rheinischen Gebietes unter den wirtschaftlichen Einfluß Frankreichs gipfeln.



# Schlußwort.

## Sanktionen und Machtpolitik.

Wir haben die Geschichte der Sanktionen verfolgt vom Tage ihrer Verhängung bis zu ihrer förmlichen Aufhebung im Herbst 1921. Wir haben gesehen, daß wohl die dem binnenwirtschaftlichen Verkehr des besetzten mit dem unbesetzten Gebiet gezogenen Schranken gefallen sind, daß aber alle sonstigen Teile der Sanktionen dauernden Bestand gewonnen haben.

Der von Frankreich im März 1921 unternommene Versuch, Deutschland durch die Errichtung der Rheinzolllinie binnenwirtschaftlich zu zerreißen und so das Rheinland in seinen Wirtschaftsbelangen nach Westen abzudrängen, ist fehlgeschlagen. Es scheint, daß hierbei nicht einmal so sehr die enge Verbundenheit des Rheinlandes mit Gesamtdeutschland eine Rolle gespielt hat, als vielmehr die offensichtliche Unfähigkeit unserer Gegner, wirtschaftstechnisch für ihre Pläne eine Form zu finden, die das Rheinland wirtschaftlich unversehrt ließ, bei gleichzeitiger Herausstellung aus dem Wirtschaftskörper Deutschlands.

Der Versuch, auf dem Wege lediglich binnenwirtschaftlicher Scheidung zu dem von Frankreich erstrebten Ziele der Sicherung am Rhein zu gelangen, kann als zur Zeit wenigstens aufgegeben angesehen werden. Damit ist zu Gunsten Deutschlands eine Etappe des auch alle<sup>en</sup> anderen wirtschaftlichen Probleme der Nachkriegszeit erfüllenden Ringens zwischen Deutschland und Frankreich abgeschlossen. Eine neue Phase hat begonnen. Die wirtschaftliche Beeinflussung des Rheinlandes zum Zwecke der Festigung der politischen Macht Frankreichs soll nunmehr erreicht werden auf dem Wege einer scharfen Teilung der weltwirtschaftlichen Beziehungen des besetzten von denen des unbesetzten Gebietes. Wir müssen uns klar darüber sein, daß hier für uns noch größere Gefahren schlummern, als in der hinter uns liegenden Epoche, weil jetzt erst die Handhabe sich bieten wird, um wirklich eine wirtschaftliche Abhängigkeit unserer Wirtschaft von uns unerwünschten fremden Einflüssen gewaltsam zu erzwingen.

So stellt sich in seiner letzten Gestalt auch das Problem der Sanktionen als eine auf das wirtschaftliche Leben weit hinübergreifende Auswirkung rein machtpolitischer Faktoren

dar. Die in dem Bannkreis dieses Problems stehenden Fragen werden deshalb für uns sowohl wie für die Gegner nie mit wirtschaftlichen, sondern nur mit machtpolitischen Mitteln gelöst werden können.

Daraus folgert zweierlei. Zum ersten, daß alle Versuche, mit rein wirtschaftlicher Einwirkung das Rheinland den Siegern von 1918 untertänig zu machen, scheitern müssen, solange nicht der wirtschaftliche Eingriff von einem machtpolitischen Eingriff begleitet wird.

Zum andern folgert, daß auch wir nicht mit den Mitteln des wirtschaftlichen Abwehrkampfes allein uns dieser Last entledigen können. Eine Befreiung kann uns nur werden, wenn wir als Staat und Volk machtpolitisch wieder ein Faktor in der Welt geworden sind.

In der Fülle der durch den verlorenen Krieg für Deutschland entstandenen großen wirtschaftlichen und politischen Probleme stehen die Sanktionen nicht im Vordergrund. Die große Last des Versailler Vertrages und die Reparationsschuld überschatten alle die hier behandelten Sorgen, sodaß sie klein erscheinen. Wir werden uns deshalb damit abfinden müssen, daß auch die Sanktionen erst gelöst sein werden, wenn die Fragen von Versailles und London nicht mehr für uns bestehen.

Solange wird das Rheinland seinen Leidensweg zu gehen haben. Möge ihm auf diesem Weg immer als ein Trost zur Seite stehen, daß das unbesetzte Gebiet wirtschaftlich vielleicht ohne das Rheinland bestehen kann, daß aber Alldeutschland als ideeller Staats- und Volksbegriff nicht denkbar ist, ohne den Rhein. Trotz aller Wechselfälle in Deutschlands Geschichte, trotz aller Niederlagen und trüben Tage! Eines hatte dauernden Bestand: Der Rhein war nie Deutschlands Grenze, sondern immer Deutschlands Strom. So wird auch der Rhein niemals zur Grenze deutscher Wirtschaft gemacht werden können. Wie des Stromes grüne Wellen, seine Bergen und Burgen, seine Märchen und Sagen seit Jahrhunderten die Seele unseres Volks wiederspiegeln, so ist das vom Rhein durchflutete Land stets ein Grundstein deutscher Wirtschaft gewesen und wird es immer bleiben, selbst wenn ein vermessener Spieler im Wechselspiel der Völkerschicksale, den ewigen Gesetzen der Weltgeschichte trotzend, auch heute im Machtrausche etwas anderes bestimmen wollte.

---

[www.books2ebooks.eu](http://www.books2ebooks.eu)